Merkantilpolitik im Hochstift Fulda.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde

bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Johann Wolfgang Goethe Universität
Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann
Hermann Wehner
aus Oberlahnstein a/Rh.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.

1936

Referent: Professor Dr. H. Voelcker
Korreferent: Professor Dr. G. Küntzel

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Januar 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner guten Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552326_0022

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Merkantilpolitik in einem geistlichen Fürstentum, dem ehemaligen Hochstift Fulda.

Die Geschichte dieses Territoriums hat in dieser Hinsicht noch wenig wissenschaftliche Bearbeitung gefunden. Ried behandelt nur allgemein die Wirtschaftspolitik Heinrichs VIII. während seiner 29jährigen Regierung. Während Schüler vorwiegend eine Darstellung der Landwirtschaft und der ländlichen Gewerbe gibt und bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt, behandelt Hohmann das Zunftwesen der Stadt Fulda nur bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Die folgende Untersuchung umfaßt die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege bis zur Säkularisation und Auflösung der geistlichen Fürstentümer.

Die Abfassung dieser Arbeit machte insofern besondere Schwierigkeiten, als einerseits der Gegenstand der Untersuchung sehr umfangreich ist, andrerseits die Quellen äußerst lückenhaft und zerstreut sind. Erlaubt sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß der Verfasser das Material vorwiegend aus ungedruckten, handschriftlichen Akten und Urkunden (im Staatsarchiv Marburg, in der Landesbibliothek Fulda und im Stadtarchiv Fulda) schöpfte. Auf eine präzise quellenmäßige Darstellung mußte in einigen Punkten verzichtet werden, da ein großer Teil der Urkunden in der Zeit der Säkularisation verloren ging.

Über die benutzte Literatur findet sich am Schluß der Arbeit eine Zusammenstellung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kapitel: Topographie und Verfassung des Hochstifts Fulda

1. Abschnitt: Geographische Lage, Klima, Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung 1
2. Abschnitt: Verfassung 2
a) Stellung der Fürstäbte 3
b) Regierung und Organisation der Verwaltung 3

II. Kapitel: Finanz-Politik 5

1. Abschnitt: Währung und Münzwesen 5
a) Zerrüttete Lage des Münzwesens 6
b) Versuche der Fuldaer Fürstäbte zur Besserung des Münzwesens 10
2. Abschnitt: Staatshaushalt. 11
a) Ausgaben: 12
α) ordentliche Ausgaben 13
β) außerordentliche Ausgaben 14
b) Einnahmen: 14
α) direkte Abgaben 16
β) indirekte Abgaben 16
γ) Domänen und sonstiger fürstlicher Besitz 17
c) Sanierungsmaßnahmen 17

III. Kapitel: Agrar-Politik.

1. Abschnitt: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Hochstift Fulda 17
2. Abschnitt: Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft 19
a) Umfragen und „Errettungsvorschläge“ 19
b) Domänen als Musterwirtschaften 20
c) Aufklärung und Belehrung 21
d) Intensivierung des Ackerbaues 23
e) Verbesserung der Viehzucht 25
f) Förderung des Obstbaues 26

IV. Kapitel: Gewerbe-Politik.

1. Abschnitt: Ursprung und Entwicklung des Fuldaer Handwerks 26
2. Abschnitt: Zünfte. 26
a) Entstehung der Zünfte und Zunftverfassung bis zur Gewerbeordnung von 1731 31
b) Mißstände in Handwerk und Zünften 33
c) Territoriales Zunftwesen von 1731—1802 33
α) im allgemeinen 35
β) Reform des Lehrlingswesens 36
γ) Reform des Gesellenwesens 37
δ) Reform des Meisterwesens 39
d) Städtisches und ländliches Zunftwesen 39

V. Kapitel: Industrie-Politik. Seite

1. Abschnitt: im allgemeinen. Unterschied zwischen Handwerk und Industrie 41
2. Abschnitt: Leinenindustrie 43
3. Abschnitt: Wollweberei 46
4. Abschnitt: Bergbau 50
a) Eisenhütten 50
b) Salinen 51
5. Abschnitt: Porzellanmanufaktur 53

VI. Kapitel: Handels-Politik.

1. Abschnitt: Innenhandel 56
a) im allgemeinen 56
b) Jahrmärkte 57
c) Wochenmärkte 58
d) Hausierhandel 60
2. Abschnitt: Transithandel 61
3. Abschnitt: Außenhandel 62

VII. Kapitel: Verkehrs-Politik.

1. Abschnitt: Bau und Unterhaltung von Landstraßen 66
2. Abschnitt: Kanalisierung und Schiffahrt . . . 69

VIII. Kapitel: Wohlstands-Politik.

1. Abschnitt: Erziehungs- und Schulwesen 70
2. Abschnitt: Armenwesen 71
3. Abschnitt: Sorge für Ordnung und Sicherheit . 72

IX. Kapitel: Ziele und Ergebnisse der Merkantilpolitik 76

Literaturverzeichnis 80

Abkürzungen.

St. A. M.	=	Staats-Archiv Marburg
L. B. F.	=	Landes-Bibliothek Fulda
St. A. F.	=	Stadt-Archiv Fulda
H. A.	=	Haupt-Archiv-Akten über die Fuldaischen Ämter
H. R. R.	=	Hof- und Rentkammerrechnungen
F. R. P.	=	Fuldaer Ratsprotokollbuch
Pro. R.	=	Pro- et Reproposita sub Reverendissimo et Celsissimo Episcopo, Principe Abbate ac Domino Henrico octavo et Adalberto III
F. L.	=	Fuldaische Landesverordnung
Fuld. Cop.	=	Fuldaer Copialbuch
Reg. Prot.	=	Regierungs-Protokoll
Cam. Prot.	=	Cameral-Protokoll
Cam. Rel.	=	Cameral-Relation
Domkapitel Prot.	=	Domkapitularisches Protokoll

I. Kapitel:

Topographie und Verfassung des Hochstifts Fulda.

1. Abschnitt:

Geographische Lage, Klima, Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung.

Das Hochstift Fulda, aus der alten vom hl. Sturm gegründeten Benediktinerabtei durch Schenkungen Karlmanns entstanden[1]) und im Laufe der Zeit durch kaiserliche Schenkungen bedeutend erweitert, streckte sich zwischen Rhön- und Vogelsgebirge hin. Seine politischen Grenzen bildeten im Norden die Landgrafschaften Hessen-Kassel und Weimar-Eisenach. Die nördlichsten Orte waren Odensachsen bei Neunkirchen und Buttlar zwischen Geisa und Vacha. Im Osten grenzte das Hochstift an die Fürstentümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Eisenach mit den östlichsten Orten Dermbach, Batten und Geroda. Das südlichste fuldische Amt, das Amt Hammelburg, grenzte im Süden mit seinem äußersten Ort Hundsfeld an das Bistum Würzburg und die Grafschaft Rieneck und im Südwesten an Kurmainz. Die westlichen Grenzen bildeten die Grafschaft Hanau und die Isenburg-, Görz- und Riedel'schen Besitzungen.[2]) Außerdem gehörten noch zum Fürstentum Fulda das Schloßgut Johannisberg im Rheingau und die in Franken gelegene Propstei Holzkirchen, ein Geschenk Karls des Großen.[3]) Das ganze Hochstift umfaßte ca. 40 Quadratmeilen und zählte ungefähr 90—100 000 Einwohner.[4])

Es bildete, da es ziemlich hoch lag, einen Teil der nord- und süddeutschen Wasserscheide und wurde von einer Reihe von kleinen Flüssen, der Fulda, Saale, Sinn, Haun, Ulster, Fliede, Lüder, Schlitz, Biber und zahlreichen Bächen bewässert, die es in verschiedenen Richtungen durchflossen. Seinem gebirgigen Charakter entsprechend war sein Klima für die Vegetation nicht gerade sehr günstig zu nennen. Besonders im westlichen Teil, der von den Gebirgen der Rhön durchzogen wurde, war das Klima rauh und unfreundlich. Lange, strenge Winter, die schon früh durch eine feuchte, mit vielem Nebel und häufigen Niederschlägen verbundene Jahreszeit eingeleitet wurden, und kurze Sommer ließen hier nur einen spärlichen Feldbau zu. Die Höhen, alte vulkanische Erhebungen, die sich aus Eruptivgesteinen, vorwiegend Basalt und Phonolit zusammensetzten, aber auch sehr viel Sandstein, Muschelkalk, Keuper und Ton enthielten,[5]) waren reich mit Wald, meist Buchenwald, bedeckt, der das Land reichlich mit Nutz- und Brennholz versorgte.

---

[1]) K. Arnd, Geschichte des Hochstifts Fulda, Fulda 1860, S. 14 ff.

[2]) J. Schneider, Hessische Städte und hessisches Land vor 100 Jahren, Hessenland, Zeitschrift für hess. Geschichte u. Literatur, Kassel 1893, Bd. 7, S. 287.

[3]) J. Goeßmann, Beiträge zur Geschichte des vormaligen Fürstentums Fulda, Fulda 1857, S. 51, auch Arnd, a. a. O. S. 19.

[4]) Die Größe und Einwohnerzahl des Gebietes und ihr Verhältnis zueinander sind in den Quellen, selbst unter Berücksichtigung verschiedener Jahre, sehr verschieden angegeben.

[5]) Dietrich, Zur Landeskunde der Rhön, 95. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, Breslau 1918, I. Bd., VI. Abt., S. 16 ff., auch Jos. Schneider, Versuch einer Topographie der Residenzstadt Fulda . . ., Fulda 1806, S. 6/7.

In der Vorderrhön, vor allem aber im mittleren und südlichen Teil des Landes herrschte milderes Klima. Der Anbau von Roggen, Hafer, Gerste und Kartoffeln deckte den Bedarf des Landes in normalen Erntejahren hinreichend. Doch gelangte die Frucht erst spät zur Reife.

Seinem ausgedehnten Flachsbau und seiner bedeutenden Schafzucht verdankte das Land seine weitverbreitete Leinen- und Wollindustrie.

Die Bewohner Buchoniens, wie das Land auch wegen seines Reichtums an Buchenwäldern genannt wurde,[6]) waren groß und breitstämmig, derb und kräftig, treu und gutmütig. Sie hielten gläubig an den Lehren der Kirche fest und hörten willig auf die Weisungen ihrer Priester. „Das gefurchte Antlitz spiegelte den tief-gepflügten Boden wieder", sagt Koenig[7]) von ihnen. In fast dürftigen Verhältnissen lebte der Fuldaer Handwerker und Krämer dahin. Auch die höheren Stände lebten einfach.[8]) Über den allgemeinen Zustand des Hochstiftes urteilt Goeßmann: „Obgleich das Land keinen für den Ackerbau ergiebigen Boden hatte, so befand sich dasselbe dennoch wegen des milden Regiments des Krummstabes in einem genügenden Wohlstande."[9])

2. Abschnitt: Verfassung.

a) Stellung der Fürstäbte.

Die Fuldaer Fürstäbte führten, wie Hauck[10]) von den geistlichen Fürsten sagt, zwei Schwerter: ein geistliches und ein weltliches. Als Kirchenfürsten unterstanden die Fuldaer Äbte unmittelbar dem Papste, der sie bereits 968 als Primaten vor allen anderen Äbten in Germanien und Gallien auszeichnete.[11]) Sie waren also nicht der Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterworfen. Ihre weltliche Regierung umfaßte sowohl die Pflichten gegen ihr eigenes Land, dessen Oberhaupt sie waren, als auch die gegen das Reich. In einer Urkunde aus dem Jahre 1170 wurde der Fuldaer Abt bereits mit princeps im Sinne von Reichsfürst bezeichnet, und 1180 lohnte ihnen der Kaiser ihre Heeresdienste durch Verleihung des Szepters mit den Regalien.[12]) Seit 1356 wurden sie als Kanzler der römischen Kaiserin bestellt und hatten somit das Recht, dieser bei ihrer Krönung und sonstigen feierlichen Gelegenheiten die Krone aufzusetzen. Kaiser Karl IV. verlieh ihnen 1370 das Reichspanier, das den Fürsten bei Reichszügen und anderen Feierlichkeiten vorausgetragen wurde. Wegen ihrer Würde als Reichsfürsten mußten die Fuldaer Fürstäbte von gutem Adel sein. Sie hatten Sitz und Stimmrecht auf den Reichstagen und nahmen wegen ihres besonderen Ranges den Platz unmittelbar zur Linken des Kaisers ein,[13]) während der Kurfürst und Erzbischof von Mainz zur Rechten des Kaisers saß. Die Regalien und Privilegien des Stifts wurden Fürstabt Placidus (1678—1700) noch im Jahre 1678 von Kaiser Leopold bestätigt.[14]) Fulda wurde wegen seiner Privilegien und seiner Immunitäten stark von Mainz und Würzburg angefeindet. Um diesem langwierigen Streit ein Ende zu machen, erhob Papst Benedikt XIV. die Fuldaer Benediktinerabtei

---

[6]) Jos. Schneider, Buchonia, eine Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Altertumskunde, Geographie, Statistik u. Topographie, Fulda 1826, I. Bd., 1. Heft, S. 1.

[7]) H. Koenig, Auch eine Jugend, Leipzig 1861, S. 116.

[8]) P. Darmstaedter, Das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt a. M. 1901, S. 52.

[9]) Goeßmann, a. a. O S. 53.

[10]) Hauck, Entstehung der geistl. Territorien, Abhandl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., Leipzig 1909, Bd. 27, S. 647.

[11]) Goeßmann, a. a. O. S. 47.

[12]) H. A. Simon, Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda, Fulda 1912, S. 68.

[13]) Schneider in „Hessenland", a. a. O. S. 286.

[14]) Urkunden des Stiftsarchivs v. 22. 8. 1678. St. A. M.

durch die Bulle „In apostolicae dignitas apice“ zum Bistum unter Beibehaltung der bisherigen Verfassung. Dies geschah unter der Regierung des Fürstabts Amandus von Buseck (1737—1756) am 27. 11. 1752, der nun unter dem Titel zeichnete: „Von Gottes Gnaden Wir Amandus, Bischof und Abt zu Fuld, des heiligen Römischen Reiches Fürst, Ihrer Majestät der Römischen Kaiserin Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas usw.“.

b) Regierung und Organisation der Verwaltung.

Die Regierung des Landes bildete das Domkapitel, das sich aus dem Domdechanten und 15 Domkapitularen zusammensetzte.[15]) Die Mitglieder des Domkapitels gingen aus dem adeligen Seminar des Benediktinerstiftes hervor, während in dem bürgerlichen Seminar die Mönche ausgebildet wurden.[16]) Aus der Mitte des Domkapitels wurde der Fürstbischof gewählt. Karl der Große hatte der Abtei bereits 774 das Recht der freien Abtswahl verliehen, das auch von seinen Nachfolgern bestätigt wurde. Das Domkapitel wirkte bei der Gesetzgebung mit, gab seine Zustimmung zu allen Regierungsakten des Fürsten und setzte auch die Steuern fest. Auf die Verwaltung hatte das Gremium einen großen Einfluß, da seine Mitglieder gleichzeitig die höchsten Ämter verschiedener Behörden bekleideten. Der Domdechant war Präsident der fürstlichen Regierung, in der auch die oberste Verwaltungsbehörde und das oberste Gericht vereint waren. Ein Kapitular war Präsident der fürstlichen Rentkammer, welche die Kammereinkünfte verwaltete, wie z. B. die Einnahmen aus den fürstlichen Domänen; ein anderer war Präsident der Landesobereinnahme, an welche die öffentlichen Abgaben zu entrichten waren, so daß das Kapitel auch auf die Finanzverwaltung bestimmend einwirken konnte.[17]) Ein Zwischenglied zwischen Fürst und Domkapitel war die Geheime Kanzlei. Sie bearbeitete Gnadengesuche und solche Angelegenheiten, deren Entscheidung unmittelbar bei dem Fürsten lag.

Die Verwaltung der fürstlichen Einkünfte und der Domänen fiel der Hofrentkammer zu. Sie prüfte auch die von den Ämtern über die fürstlichen Intraden gestellten Jahresrechnungen. Mit der Erhebung der Steuern und sonstiger Einnahmen war die Landesobereinnahme betraut, die für den richtigen Eingang der Gelder und ordnungsmäßige Rechnungslegung Sorge tragen mußte. Sie trug die Ausgaben des Landes für Verwaltung, Militär, Chausseebau usw. und führte die Zahlungen an den Kreis ab.[18])

Seit der Gliederung des Reiches in Kreise im Jahre 1500 gehörte das Hochstift Fulda dem Oberrheinischen Kreise an. Es war in 21 Ämter eingeteilt und zählte außer der Residenzstadt Fulda neun kleine Landstädte, ungefähr 300 Dörfer sowie verschiedene Höfe, Getreide-, Papier- und Lohmühlen.

Bis 1656 bestanden die Landstände aus dem Domkapitel, der Ritterschaft, den Klöstern und den Städten. Die Ritterschaft, die mit der Abtei ursprünglich im Lehensverband stand, machte sich nach und nach politisch selbständig. Nachdem Abt Joachim (1644—1671) vergeblich bei dem Kaiser Verhandlungen geführt hatte, mußte er 1656 durch Vertrag die Reichsunmittelbarkeit der buchonischen Ritterschaft anerkennen, die seitdem zum Ritterkanton Rhön-Werra gehörte. Dieser Vertrag von 1656 wurde später durch den Hauptreceß von 1700 und einen Vertrag von 1788 noch ergänzt.[19])

---

[15]) Just. Schneider, Zwei Regenten aus dem Hause Dalberg, Zeitschrift des Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskunde, Jahrg. 1880, N. F. 8, S. 183.

[16]) Just. Schneider, Fulda und das Rhöngebirge im 19. Jahrhundert, Fulda 1901, S. 96.

[17]) Darmstaedter, a. a. O. S. 55/56.

[18]) St. A. M. Handschriften, H. 124, S. 24 ff., 40 ff.

[19]) E. Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte, Fulda 1788, I. Bd., S. 42 ff., auch Arnd, a. a. O. S. 160 ff.

Die Bürgerschaft in der Residenzstadt Fulda war in dem Stadtrat vertreten, auch Stadtmagistrat genannt.[20]) Dieser bestand aus 12 Ratsmitgliedern (Senatoren) und einem Syndikus. Den Vorsitz führten ein Domkapitular als Präsident des Rates, ein Vizedom und ein Stadtschultheiß. Die Tatsache, daß die drei letztgenannten Personen zugleich auch das Vizedomamt bildeten, zeigt, wie eng die Landesverwaltung mit der Stadtverwaltung verknüpft war. Die Mitglieder des Stadtrates wurden von der Bürgerschaft aus deren Reihen gewählt, während der Syndikus vom Landesherrn bestellt wurde. Jeder Stadtrat mußte bei seinem Amtsantritt einen Eid schwören, die fürstlichen und die städtischen Interessen zu wahren. Mit der Stelle eines Ratsmitgliedes war ein gewisser persönlicher Rang verbunden. Ferner waren die Ratsmitglieder von jeglichen Wach- und Frondiensten sowie von gewissen Steuern und Akzisen befreit und genossen außer ihrer Besoldung noch verschiedene finanzielle Vorteile. Zwei Stadträte traten jährlich das Bürgermeisteramt an. Der Stadtrat war in seinem Handeln nicht selbständig, sondern bedurfte bei allen Verwaltungsakten der Zustimmung des Präsidiums. Er hing unmittelbar von der Landesregierung ab. Zu seinem Aufgabenkreis gehörten außer der Verwaltung des städtischen Vermögens, der städtischen Einkünfte und des Schuldenwesens die Festsetzung der Fleisch- und Brottaxen, die Aufsicht über die Zünfte, die Kontrolle der Maße und Gewichte und die Sorge für die Reinlichkeit in den Straßen und Brunnen.

Die Verwaltung in den Landstädten war ähnlich organisiert wie in der Residenzstadt. Auch in den Landstädten bestand der Stadtrat aus 12 Mitgliedern, die aus der Bürgerschaft gewählt wurden. An die Stelle des Vizedomamts traten hier die Oberschultheißen- oder Stadtschultheißenämter, die unmittelbar der Landesregierung unterstellt waren, was Fürstabt Constantin (1714—1726) durch eine Verordnung vom 26. 10. 1720 nochmals ausdrücklich festlegte. Zwei Bürgermeister, der eine als Gemeindebürgermeister, der andere als „Rat der Gemeinde“,[21]) leiteten die Stadtgeschäfte. Die Stadträte in den Stiftsstädten waren ebenfalls von gewissen persönlichen Diensten und steuerlichen Lasten befreit, dagegen nicht von den Spanndiensten zur Wegereparatur.

Die obrigkeitlichen Befugnisse in den Landgemeinden standen bei den Oberämtern und Ämtern (auch Vogteien), denen mehrere Gemeinden unterstellt waren. Als Gemeindevorsteher in den einzelnen Dörfern amtierten Dorfschultheißen oder Dorfbürgermeister. Sie hatten die Landesgesetze zu verkünden, überwachten ihre Durchführung, besorgten die herrschaftlichen Lehensachen, die Einziehung und Ablieferung der Steuern und übten die Verwaltung und die Dorfpolizei aus. Die Gerichtsbarkeit stand ihnen jedoch nicht zu; diese lag bei den Oberämtern. Häufig waren auch mehrere Dörfer zu einem Schultheißenamt zusammengefaßt.[22]) Die Schultheißen wurden von den Ämtern oder auch vom Landesherrn unmittelbar ernannt.

Der einheitliche Aufbau und die Zentralisation in der Verwaltung des Territoriums ließen auch die Wirtschaftspolitik der Fürsten im Lande einheitlich durchführen, so daß die Maßnahmen mit ihren Ursachen und Auswirkungen im Laufe von anderthalb Jahrhunderten in dieser Arbeit nur allgemein und nicht besonders für jeden einzelnen Ort untersucht werden können.

---

[20]) Thomas, a. a. O. S. 134—43. Vergl. auch G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1914, 7. Aufl., Bd. 4, S. 238/9.

[21]) Thomas, a. a. O S. 168.

[22]) Thomas, a. a. O. S. 200.

II. Kapitel: Finanz-Politik.

1. Abschnitt: Währungs- und Münzwesen.

a) Zerrüttete Lage des Münzwesens.

Im Jahre 1019, unter der Regierung des Abtes Richard, wurde den Fuldaern Fürstäbten von Kaiser Heinrich II. das Münzrecht verliehen. Aus diesem Münzregal hatte sich im Laufe des 12. bis 14. Jahrhunderts ein lokales Münzwesen herausgebildet. Es wurden Münzstätten in Fulda, Hammelburg, Vacha, Herbstein und Salzungen errichtet. Nach den Städten, in denen die Münzen geschlagen wurden, erhielten sie auch ihre Benennungen, wie Fuldaische Were, Vacher Were usw.[1]) In den Städten mit ihren lokalen Märkten hatte sich ein für die damalige Zeit geordnetes und festes Münzwesen entwickelt, frei noch von den Einwirkungen der fiskalischen Münzkünste. Dies währte so lange, als der Verkehr ein überwiegend lokaler blieb und der Heller nur da galt, wo er geschlagen wurde; denn jede fremde Münze, selbst die aus der nächsten Stadt, mußte beim Wechsler gegen eine Ortsmünze umgewechselt werden.[2])

Bereits im 14. Jahrhundert machte sich mit der Ausdehnung des Warenverkehrs eine Erweiterung des Münzverkehrs bemerkbar. Die guten Grundsätze der soliden, städtischen Münzpolitik schwanden allmählich. Die Städte gingen zu einer Erleichterung des Münzfußes über und überschwemmten sich gegenseitig mit schlechten Münzen. Durch den Handelsverkehr kamen gute, ausländische Münzen, wie der Florentiner Gulden u. a. in das Land, die in ihrer Feinheit und ihrem Werte ziemlich gleich blieben. Sie wurden schließlich nachgeprägt und immer mehr in ihrer Feinheit verschlechtert. Die Münzverschlechterung verbreitete sich allgemein. Daneben trat noch eine Verschlechterung der Münzen durch das Publikum ein, dadurch, daß die Münzen abgenutzt oder auch beschnitten und befeilt wurden, wodurch sie oft viel von ihrem Werte einbüßten.

Die Städte verloren mit der Zeit ganz ihre Münzrechte und mußten sie 1656 an die Fürstäbte abtreten, deren Münzstätte sich nun allein in Fulda befand. Über die außerordentlich zahlreichen und verschiedenen Münzen, die während der Regierungsperioden der Fuldaer Äbte geprägt wurden, findet sich in Schneider's Buchonia,[3]) Bd. I—III, eine umfangreiche, eingehende Beschreibung.

Bei dieser Verschiedenartigkeit der Münzen konnte von einem einheitlichen Münzwesen keine Rede sein. Es gab weder eine feste Währung noch einen festen Münzfuß. Nicht nur das Wertverhältnis der Gold- und Silbermünzen zueinander, sondern auch der Wert der einzelnen Goldsorten und Silbersorten unter sich, der Wert der Münzen des gleichen Metalls schwankte.

---

[1]) Schneider's Buchonia, Bd. II, Heft 1, S. 25.

[2]) Vergl. G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898, S. 25 ff.

[3]) Buchonia, Bd. I—III: Des ehemaligen Hochstifts Fulda Münzen und Medaillen aus dem Mittelalter und der jüngeren Zeit, gesammelt und beschrieben von einem Fuldaer.

Deshalb wurden bei allen Schuldverschreibungen die Münzsorten genau angegeben, in denen das Geld ausgeliehen und wieder zurückzuzahlen war.[4])

Der Dreißigjährige Krieg mit all seinen schweren wirtschaftlichen Folgen hatte nicht zuletzt auch auf das Fuldaer Münzwesen seinen verderblichen Einfluß ausgeübt. Durch die Truppen aus aller Herren Länder war viel schlechtes Geld in das Land gekommen, dem die Truppen mit Gewalt Zwangskurs verschafften. Die allgemeine Verarmung durch den Dreißigjährigen Krieg und vor allem die Tatsache, daß das Silber zuerst von den großen und später auch von den kleinen Ständen höher ausgemünzt wurde als die Reichsgesetze gestatteten, waren nach Hirsch[5]) die Hauptursachen der Zerrüttung des Münzwesens. Alle Tarifierungen der Münzen, der Silbermünzen unter sich und der Goldmünzen zu den Silbermünzen nutzten nichts. Zwischen den Talerstücken, Kreuzern und Batzen konnte sich ebenso wenig ein festes Verhältnis herausbilden wie zwischen den Dukaten und Talern. Die Kipper- und Wipperzeit während des Dreißigjährigen Krieges machte jedes feste Verhältnis zwischen Talern, Kreuzern und Groschen unmöglich. Die zahlreichen von den Reichstagen erlassenen Münzedikte vom 5. 9. 1667, 17. 3. 1676, 6. 11. 1680, 13. 4. 1737, 13. 8. 1759 und 27. 3. 1760,[6]) welche den Goldgulden und Dukaten als Reichsmünzen einführten oder die zu geringhaltigen und zu leichten Münzen verriefen[7]) und deren Ausmünzung verboten, konnten dem Übel nicht steuern. Das Reich war zu schwach, um seinen Gesetzen genügend Geltung zu verschaffen, und die deutschen Territorialfürsten wollten ihre Hoheitsrechte nicht zugunsten des Reiches eingeschränkt wissen.[8]) Man mußte sich deshalb darauf beschränken, eine Verbesserung des Münzwesens durch Konventionen und gemeinsame von Zeit zu Zeit stattfindende Münzprobationstage und Valvationstage[9]) herbeizuführen, auf denen die korrespondierenden Kreise zusammenkamen und gemeinsam Münzen und Münzfuß mit den Nachbargebieten festsetzten. Denn ohne Zusammenarbeit der Fürsten war eine Besserung des Münzwesens nicht möglich. Im Jahre 1753 schlossen Oesterreich und Kurbayern ein Abkommen, nach welchem beide den 20 fl.-Fuß annahmen und den Wert der Silbermünzen festsetzten.[10]) Die Münzprobationstage bestimmten die Kreismünzstätten, verriefen schlechte Münzen und sollten für Befolgung der Reichsmünzgesetze sorgen. Durch Beschluß des Konziliums des Oberrheinischen Kreises zu Frankfurt, im Juli 1763, wurde außer Frankfurt, Darmstadt und Hanau auch Fulda Reichsmünzstätte des Oberrheinischen Kreises.[11])

b) Versuche der Fuldaer Fürstäbte zur Besserung des Münzwesens.

Von dem Münzwesen sagt Hirsch, „daß es eine von den stärksten Grundsäulen und vornehmsten Stützen ist, worauf die äußerliche Wohlfahrt und Glückseligkeit eines Staates oder Landes beruht, und daß durch gute Münzen

---

[4]) Vergl. K. Helfferich, Die geschichtliche Entwicklung der Münzsysteme. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bruno Hildebrand, Jena 1895, 3. Folge, Bd. 9, S. 809 ff.

[5]) J. Ch. Hirsch, Des Teutschen Reiches Münz-Archiv, Nürnberg 1760, Bd. IV, S. 412/13.

[6]) Hirsch, a. a. O., Bd. VIII, S. 119.

[7]) Hirsch, a. a. O. S. 119 ff.

[8]) So wurde auf dem Reichstag zu Regensburg 1667 der Reichstaler auf 98 Kreuzer festgesetzt. Noch in demselben Jahre schlossen Brandenburg, Kursachsen, Braunschweig und Lüneburg einen Vertrag, nach welchem der Reichstaler 105 Kreuzer galt. Helfferich, a. a. O. S. 812.

[9]) Vergl. Hirsch, a. a. O., Bd. I, S. 402 und Bd. V., S. 7.

[10]) „Nachbarliche Einverständnis zwischen dem Erzhaus Oesterreich und Kurbayern in Münzsachen, den 21. September 1753". Hirsch, a. a. O., Bd. VI, S. 398/408.

[11]) Hirsch, a. a. O., Bd. VIII, S. 402.

die Commercia in Aufnehmen gebracht und dadurch der Länder Wohlfahrt befördert wird."[12]) Bei der trostlosen Lage des Münzwesens nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges war es deshalb notwendig, für seine Besserung Sorge zu tragen. Durch die ganze Regierungszeit der Fuldaer Fürstäbte zog sich der Kampf um ein geordnetes Münzwesen. Um die vielen fremden Geldsorten, die durch die Truppen in das Land gebracht worden waren, aus dem Verkehr wieder herauszuziehen, erließ Abt Joachim im Jahre 1668 eine Verordnung, in welcher die im Hochstift gültigen Gold- und Silbermünzen aufgeführt waren. Alle nicht in dieser Münztabelle enthaltenen fremden und fuldischen Geldsorten, die zu geringhaltig waren, wurden verrufen und außer Kurs gesetzt.[13]) Durch einen Erlaß von 1678 erinnerte Fürst Placidus von Droste seine Untertanen an das ausschließliche Recht des Fürsten, Münzen zu schlagen und verhängte für Vergehen gegen das fürstliche Münzregal schwere Strafen an Leib und Leben. Gold und Silber durften nur in der fürstlichen Münze eingeschmolzen werden. Es war nach der Verordnung von 1678 verboten, geringe fremde Münzen in das Land zu bringen und ungemünztes Gold und Silber aus dem Lande auszuführen. Wer Münzen nachmachte oder „unrechtes Metall" zusetzte, wer „in trügerischer Weise ein anderes Zeichen draufschlug" und solche Münzen in den Verkehr brachte, wurde gar mit dem Tode bestraft.[14])

Nachdem Fürstabt Adalbert I. von Schleifras (1700—1714) im Jahre 1707 das Münzen vorübergehend eingestellt hatte, mußte die fürstliche Münze bald wieder in Tätigkeit treten. Wie in den meisten oberdeutschen Territorien wurde auch im Hochstift Fulda nach dem 24 fl.-Fuß geprägt.

So sehr auch die Fürstäbte die Falschmünzerei ihrer Untertanen und das Einströmen schlechter Münzen bekämpften, die Münzen, die sie prägten, waren selbst meist zu leicht; entweder weil sie nicht über genügend Gold und Silber verfügten oder, weil sie aus währungspolitischen Gründen die eigenen Münzen nicht besser prägen konnten als andere, um zu vermeiden, daß sie aus dem Lande abflossen in die Länder, die schlechtere Münzen prägten. Denn gutes Geld wird immer von schlechtem verdrängt. Die Fuldaer Münzen wurden häufig wegen ihrer geringen Feinheit verrufen. So verbot Churbayern 1725 die Fuldaer 20- und 10-Kreuzerstücke, die ganzen und halben Groschen oder Böhmen und die 6- und 4-Pfennigstücke. Der Schwäbische Kreis verrief 1732 alle fuldischen sogen. ganze und halbe Kopfstücke, ebenso 1737 der Fränkische Kreis die ein Jahr zuvor von dem Fürstabt Adolf von Dalberg (1726—1737) geprägten 20-Kreuzer- und 11- und 12-Pfennigstücke. Churbraunschweig, Churpfalz, Hannover und die Herzogtümer Bremen und Verden setzten durch Erlasse von 1736 bzw. 1749 die Fuldaer einfachen und doppelten Carolinen außer Kurs.[15])

Um das Fuldaer Münzwesen auf eine bessere Grundlage zu stellen, trat Fürst Amandus von Buseck (1737—1756) am 3. 10. 1753 der oesterreichisch-bayerischen Münzkonvention bei und führte im Hochstift Fulda den oesterreichischen Interimsmünzfuß ein.[16]) Indem man den 20 fl.-Fuß annahm und so den Wert des Silbers im Verhältnis zu dem des Goldes erhöhte, wollte man die Ausfuhr des Silbers verhindern und wieder Silber gegen Gold und Waren in das Land bringen.

Aber mit der Wahrung des Konventionsmünzfußes nahmen es die Beteiligten nicht sehr ernst. Bayern schied bereits nach einem Jahr wieder aus der Konvention aus. Der Fränkische und der Schwäbische Kreis, die sich

---

[12]) Hirsch, a. a. O., Bd. I, § 1 u. 3.
[13]) F. L. vom 18. 1. 1668, L. B. F.
[14]) F. L. vom 5. 3. 1678, L. B. F.
[15]) Vergl. Hirsch, a. a. O., Bd. VI, S. 66, 133, 143 u. 384.
[16]) Nach diesem 20 fl.-Fuß war die Mark fein Silber = 20 fl., die Mark fein Gold = $283^{1}/_{18}$ fl.; das Verhältnis zwischen Silber und Gold war $14^{11}/_{71}$:1. (Hirsch, a. a. O., Bd. VIII, S. 91.)

formell der Konvention auch angeschlossen hatten, prägten in Wirklichkeit doch nach dem 24 fl.-Fuß weiter.[17]) Es scheint, daß es Fulda auch tat, denn in einer fuldischen Verordnung vom 10. 9. 1759 wurden die 1758 von Fürstabt Adalbert II. von Waltersdorf (1757—1759) geprägten 15-, 12-, 6-, 1½- und 1-Kreuzer-Stücke wieder verrufen, da ihr Gehalt zu gering war.

Von den allgemeinen Münzwirren gegen Ende des Siebenjährigen Krieges, in dem Preußen bei der Ausmünzung schlechter Münzen an der Spitze ging, um den Krieg finanzieren zu können, wurde auch das Hochstift schwer betroffen. Die deutschen Territorien benutzten diese Zeit, um aus der herrschenden Münzanarchie dadurch Vorteile zu ziehen, daß sie ihre schon schlechten Münzen noch geringer ausprägten, damit sie nicht von den noch schlechteren der Nachbarn aufgesaugt wurden. Unter diesem Vorwand trieb man die Münzverschlechterung ins Uferlose, bis schließlich Kaiser Franz einschritt. Er verbot durch sein Edikt von 1759,[18]) das Münzrecht und die Münzstätten zu verpachten oder zu verkaufen. Die Probationstage sollten streng auf Ordnung halten. Jeder Reichsstand, der zu leichte Münzen prägte, kam in Reichsverruf und verlor seine Münzgerechtigkeit und Sitz und Stimme im Reichstage. In der Tat wurden neben einer ganzen Anzahl von Reichsständen auch das Fürstentum Fulda 1759 durch Kaiser Franz I. vorübergehend in Verruf gesetzt.[19])

„Nichts ist mehr zu beklagen, als daß das deutsche Münzwesen in einem so erbärmlichen Zustande sich befindet, wodurch Land und Leute am allermehresten zu Grund gerichtet werden", sagte damals der Fuldaer Hofrat und Münzdirektor von Meidinger.[20]) In einem „ohnmaßgeblichen Vorschlag" wandte er sich 1760 durch seinen Fürsten Heinrich VIII. (1759—88) an den Kaiser, „wie das teutsche zerrüttete Münzwesen einzurichten und zu verbessern wäre, daß es niemahlen wieder in einen Zerfall geraten, sondern beständig für die Glückseligkeit des gemeinen Wesens in gutem Zustand erhalten werden könne ..."[21]) Er schlug die Einsetzung eines General-Reichsmünzdirektoriums vor, welches das Münzkontingent und die Kreismünzstätten allein bestimmen und die Oberaufsicht über diese führen sollte. Ferner machte er den Vorschlag, den österreichischen Münzfuß für das ganze Reich einzuführen und die in den Kreismünzstätten geprägten Münzen mit einem einheitlichen Zeichen (Bildnis des Kaisers oder des Doppeladlers) und mit Wertangabe der Münze zu versehen. Um den Prägeort der Münze feststellen zu können, sollte jede Münzstätte ihren besonderen Kennbuchstaben mitprägen. Das General-Reichsmünzdirektorium sollte öfters Bericht erstatten und jährlich einen General-Probationstag zusammenrufen. Die Münzprägekosten für jede Kreismünzstätte, die bei einer Prägung von 2 Millionen Gulden ca. 1000 fl. ausmachten, sollten durch Behebung einer Kreismünzsteuer oder durch Stiftung bestritten werden.[22])

Die Bemühungen Fuldas um eine Besserung des Münzwesens sowohl im eigenen Land als auch im ganzen Reich, waren nicht von großem Erfolg gekrönt. Sowohl durch die Truppen als auch durch Kaufleute wurde das Land zu sehr mit schlechten Geldsorten überflutet. Besonders die Juden[23]) standen in dem Rufe, sich des „Kippens und Wippens" schuldig zu machen, indem sie verrufene Münzen billig aufkauften und wieder in den Verkehr brachten oder gute Münzen, wo sie sie sahen, einwechselten und in schlechtere verwandelten. Die Verbote vom 27. 1. 1761 und 24. 3. 1763 gegen die Einfuhr schlechten Geldes und

---

[17]) K. Arnhold, Anhaltische Münzwesen im siebenjährigen Kriege. Diss. Halle a. S. 1908, S. 9.

[18]) Das kaiserliche Edikt wurde durch die Fuldaer Landesverordnungen vom 10. 9. 1759 und 6. 6. 1760 bekanntgegeben und ergänzt. (L. B. F.)

[19]) Arnhold, a. a. O. S. 29.

[20]) Hirsch, a. a. O. Bd. VIII, S. 153.

[21]) Hirsch, a. a. O. Bd. VIII, S. 153—163.

[22]) Hirsch, a. a. O. S. 158/59.

[23]) Vergl. F. L. vom 4. 3. 1727 u. 22. 3. 1730, L. B. F.

gegen die Ausfuhr von gutem Geld und ungemünztem Gold und Silber sowie gegen die „wucherische Auf- und Einwechselung guter Sorten" richteten sich deshalb vor allem gegen die Juden.[24]) Auch war den Juden der Silberkauf gänzlich verboten. Man ließ daher 1760[25]) eine auf Münzvergehen bezügliche Stelle in die Eidesformel der Schutzjuden aufnehmen. Damit nicht mehr Geld aufgewechselt wurde, als zum ausländischen Handel nötig war, wurde durch eine Verordnung von 1770[26]) an den Grenzen des Hochstifts und sämtlichen Stadttoren eine strenge Überwachung der Handelsjuden und auch der reisenden Kaufleute durchgeführt. Die Wachen hatten das Recht, zureisende Juden genau nach verrufenen Münzen zu visitieren. Außer den üblichen Zuchthausstrafen verloren die Juden bei Münzvergehen noch ihren Schutz und ihr Recht und wurden aus dem Land verwiesen.

Die Fuldaer Münzverordnungen häuften sich besonders in der Zeit der Münzwirren während des Siebenjährigen Krieges und nachher. Immer wieder versuchte man gegen den Umlauf schlechter Münzen anzukämpfen, so in den Jahren 1762 und 1763, als man die geringhaltigen Frankfurter und Sachsen-Eisenach'schen Geldsorten verrief und 1769.[27]) Den Kurs der ausländischen Gold- und Silbersorten suchte man durch Kursblätter zu regeln. Diese wurden von der fürstlichen Regierung herausgegeben und mit den Münzverordnungen veröffentlicht.[28]) Während das nach dem Reichsmünzfuß geprägte Geld den aufgedruckten Wert behielt, wurden alle „ohnkonventionsmäßig geprägten Silber- und Scheidemünzen" nach den Erlassen von 1763 und 1764 bedeutend devalviert[29]) und für ungültig erklärt. Um die Untertanen vor Schaden zu bewahren, wurden 1769 und 1770 Valvationstabellen und Beschreibungen der verrufenen Münzen gedruckt und verteilt.[30]) Man gestattete, devalvierte und verrufene Münzen innerhalb eines Monats bei der fürstlichen Münze zum Metallwert einzulösen oder damit einen Teil der Kameralgefälle zu entrichten.[31]) In die entlegenen Ämter wurden Beamte geschickt, damit auch hier die Untertanen „gegen die verwechselte Sorten gute Conventions-Müntz in solcher Maß zu empfangen haben, als nur der damit zu verschaffen stehende Nutzen erheischen möchte."[32]) Durch eine Verordnung von 1781 wurde die große Menge der noch im Umlauf befindlichen schlechten Scheidemünzen, Groschen, Kreuzer, Schillinge und Dreier außer Wert gesetzt und die guten Münzen im Werte gesteigert. Wer eigenmächtig den Wert der Münzen veränderte, ihn zu hoch oder zu gering ansetzte und damit Wucher trieb, wurde mit Zuchthaus bestraft und mußte außer der Konfiszierung des Geldes für jeden zu hoch angesetzten Kreuzer einen Gulden Strafe zahlen.[33])

Aber trotz der obrigkeitlichen Tarifierungen der einzelnen Geldsorten war ihr Wert dauernden Schwankungen unterworfen. Sie wurden hervorgerufen durch die vielen Verrufe und Devalvationen, da kein Territorium einen ausschließlich von seiner Münzstätte versehenen Geldumlauf hatte, oder durch die häufige Änderung des Münzfußes oder auch durch Beschädigungen der Münzen, wie Bescheiden, Befeilen usw. Alle diese Schwankungen brachten Unsicherheit im Verkehr und Steigerung der Lebensmittelpreise mit sich. Die zahlreichen Münzverordnungen, die sich häufig in ihrem Inhalt wiederholen, zeigen, daß die

---

[24]) F. L. vom 6. 6. 1760, L. B. F.
[25]) ebenda.
[26]) F. L. vom 31. 1. 1770, L. B. F.
[27]) F. L. vom 9. 11. 1762, 17. 6. 1763 und 31. 1. 1769 L. B. F.
[28]) F. L. vom 20. 12. 1752, 6. 6. 1760, 5. 3. 1765, 27. 3. 1765, 11. 1. 1766, 31. 1. 1769, 16. 1. 1770 u. 25. 1. 1774, L. B. F.
[29]) F. L. vom 18. 8. 1763, L. B. F.
[30]) F. L. vom 18. 4. 1769, so auch F. L. vom 5. 3. 1765, 11. 1. 1766 und 30. 1. 1769, L. B. F.
[31]) F. L. vom 16. 1. 1770 und 25. 1. 1774, L. B. F.
[32]) F. L. vom 18. 10. 1764, L. B. F.
[33]) F. L. vom 3. 3. 1781, L. B. F.

Erlasse trotz der hohen Strafandrohungen wenig Beachtung fanden. Die Fuldaer Fürsten konnten gegen die schlechten Münzverhältnisse nicht ankommen, und das Reich war ebenfalls zu schwach, um Ordnung zu schaffen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts bildeten sich allmählich zwischen den Münzen gleichen Metalls festere Wertverhältnisse, systemartige Gruppen heraus, so zwischen Batzen, Kreuzern, Gulden und Talern und schließlich auch zwischen den kaiserlichen Dukaten, Souverain d'or und den niederländischen Kronentalern, deren Wert durch die Münzordnungen von 1786 und 1793 festgesetzt wurde.[34])

2. Abschnitt: Staatshaushalt.

a) Ausgaben.

α) *ordentliche Ausgaben.*

Das Finanzwesen des Hochstifts Fulda war um die Mitte des 17. Jahrhunderts in einem bedenklichen Zustand. Die Stürme des Dreißigjährigen Krieges hatten schwer in diesem Land gewütet. Es war ausgeplündert und verarmt. Breysig[35]) sagt, daß der „Dreißigjährige Krieg durch die allgemeine wirtschaftliche Zerrüttung, die er herbeiführte, die Finanznot bis ins Unerträgliche steigerte und Unsicherheit der politischen Lage schuf". Nach diesen Schreckensjahren mußte man daran gehen, wieder neu aufzubauen. Der Fuldaer Fürstäbte harrten da besonders schwere Aufgaben. Einerseits war die Steuerkraft der Untertanen durch die Verarmung im Kriege sehr geschwächt, andrerseits aber fielen dem Staate gerade durch die Verwüstungen des Krieges besonders große Ausgaben für den Wiederaufbau zu.

Die ordentlichen Ausgaben — soweit sich die Unterscheidung von den außerordentlichen nach der heutigen Budgetierung für die damaligen Verhältnisse überhaupt durchführen läßt[36]) — waren die für die Verwaltung des Landes: in erster Linie die Besoldung der Beamten, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie die Abgaben an das Reich und an den Kreis in Höhe von ca. 3000 fl., bzw. 252 fl. jährlich. Die Ausgaben für die Bestallung betrugen jährlich etwas über 20 000 fl. Zu den ordentlichen Ausgaben gehörten ferner die für: das Militär, die Hofhaltung, das Hofpersonal, im 18. Jahrhundert auch für die Hinterbliebenen der Beamten und für das Armen- und Schulwesen. Die Kosten für militärische Zwecke waren in Kriegszeiten ganz außerordentlich hoch; betrugen sie doch im Jahre 1760 mehr als Dreiviertel des veranschlagten Steuerertrages.[37]) Im Siebenjährigen Kriege hatte Fulda viel zu leiden durch fortwährende Truppendurchzüge, Einquartierungen und die damit verbundenen Lebensmittel- und Fouragelieferungen, Requisitionen und Kontributionen, bald durch Feind, bald durch Freund. Vom August bis September 1757 zogen zum ersten Male Franzosen durch die Stadt. Magazine mußten angelegt und Verpflegung für 25 000 Mann beschafft werden. Nacheinander kamen in den folgenden Jahren Hessen, Preußen, Kaiserliche, Württemberger, Braunschweiger, Hannoveraner und wieder Franzosen durch Fulda,[38]) die das Land verwüsteten,

---

[34]) F. L. vom 18. 4. 1786 und 17. 7. 1793, L. B. F.

[35]) K. Breysig, Geschichte der Brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697, Leipzig 1895, S. 3.

[36]) Ein genauer Haushaltsplan über Ausgaben und Einnahmen des Landes für ein oder verschiedene Jahre kann leider nicht angegeben werden, da die Rechnungsbücher der Landesobereinnahme, die auch die Ausgaben trug, in der Zeit der Säkularisation verloren gingen und nur Bruchstücke der Hofrentkammerrechnungen vorliegen.

[37]) Von den veranschlagten 115 842 fl. waren 91 977 fl. für militärische Zwecke. St. A. M., Pro. R. vom 2. 1. 1760.

[38]) J. Kartels, Fulda im Siebenjährigen Kriege, Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrg. 1903, S. 29, 57 ff. und S. 76/77 ff.

plünderten und hohe Kontributionen erpreßten.[39]) Kartels berichtet, daß Fulda jahrzehntelang eine außerordentliche Kriegssteuer zur Abtragung der Schulden erheben mußte.[40])

Durch die Kriegslasten war das Hochstift immer mehr in Schulden geraten, deren Zinsen einen erheblichen Teil der öffentlichen Ausgaben ausmachte.

β) *außerordentliche Ausgaben.*

Von den außerordentlichen Ausgaben seien erwähnt: die Betriebskosten der Domänen und Forsten, die Aufwendungen für Gebietserwerbungen, für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, der Salinen zu Salzschlirf und des Bades Brückenau. Die hier angeführten Ausgaben können deshalb nicht zu den ordentlichen gerechnet werden, weil sie nicht regelmäßig, sondern nur in bestimmten Jahren gemacht wurden.[41])

Große Summen wurden ferner für eine großzügige Bautätigkeit verwandt. Abt Joachim erbaute 1668 den Benediktinerkonvent und die Nonnenkirche, die 1678 vollendet wurde. Während Placidus von Droste sich durch große Sparsamkeit und ein geregeltes Finanzwesen auszeichnete — er hinterließ bei seinem Tode 600 000 fl. —, verwandten seine Nachfolger diesen angesammelten Schatz zu großartigen Prunkbauten.[42]) Die bedeutendsten Bauten, die unter Adalbert I. entstanden, waren der 1712 vollendete Dom, der einen Kostenaufwand von 100 000 fl. erforderte, die Schlösser zu Bieberstein, Fürsteneck und Fulda, deren Bau sein Nachfolger Constantin beendete. Dieser baute 1719 auch das Orangeriegebäude. Im Jahre 1732 errichtete Adolf von Dalberg das Priesterseminar und das Hospital zum hl. Geist mit Kirche und gründete im folgenden Jahre die Universität zu Fulda. Amand von Buseck erbaute die Fasanerie, ließ 1747 die neu entdeckten Heilquellen zu Brückenau einfassen und Badegebäude errichten.

Die umfangreiche Bautätigkeit während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts läßt darauf schließen, daß das Hochstift sich etwas von den wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges erholt hatte und sich vielleicht eines bescheidenen Wohlstandes erfreute. Dann folgten wieder schwere Kriegsjahre, von denen sich das Land auch nur langsam erholte. Unter Heinrich VIII. entstand die Fuldaer Landesbibliothek, die 1788 fertiggestellt wurde.

Auch die Ausgaben für Gebietserwerbungen waren ganz erheblich. Für den Kauf und die Herrichtung des Schloßgutes Johannisberg im Rheingau verausgabte Fürstabt Constantin im Jahre 1716 223 347 fl. Adolf von Dalberg löste 1729 den größten Teil der Pfandschaft des Amtes Salmünster von Mainz ein;[43]) 1742 trug Amand den Restbetrag für diese Pfandschaft ab. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte das Hochstift eine Reihe kostspieliger Prozesse wegen Grenzstreitigkeiten mit der buchonischen Ritterschaft zu führen, mit welcher das Stift seit langem uneinig war. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts gelang es, die Streitigkeiten beizulegen und nach und nach einen großen Teil der adeligen Güter und Gefälle zu erwerben. Für den Kauf der Güter derer von Hutten, von Forstmeister, von Lutter, von Schenk, von Weyhers und von der Tann wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im ganzen über 260 000 fl. aufgewandt.[44])

---

[39]) C. Renouard, Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757—1763, Kassel 1863, Bd. I, S. 112, 501, 522.

[40]) Kartels, a. a. O. S. 77.

[41]) Die Domänen, Landstraßen und Salinen werden weiter unten in besonderen Kapiteln behandelt.

[42]) Arnd, a. a. O. S. 133 ff.

[43]) Just. Schneider, Zwei Regenten aus dem Hause Dalberg, Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch., Jahrg. 1880, Heft 8, S. 180 ff.

[44]) F. K. Freiherr von Moser, Patriotisches Archiv für Deutschland, Frankfurt und Leipzig 1785, Bd. II, S. 20 ff.

b) Einnahmen.

α) *direkte Abgaben.*

Die wichtigste der Abgaben im Hochstift war die Schatzung. Sie war eine Verbindung von Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und erfaßte den Wert der ländlichen und städtischen Grundstücke und Gebäude sowie der Gewerbe. Gebäude und Grundstücke wurden nach ihrem geschätzten Wert veranschlagt, wobei ihre Lage und ihre Beschaffenheit berücksichtigt wurden. Bei Güterstücken wurden die Güterbeschreibungen zugrunde gelegt, indem man zwischen gut, mittel und schlecht unterschied. Die Nahrungssteuer wurde von Handwerkern, Handlungs-, Wirtschafts-, Mühlen- und sonstigen Nahrungsbetrieben erhoben.[45]) Für je 1000 fl. Wert wurde ein bestimmter Betrag in Anschlag gebracht. Diese Quoten in einer Gemeinde zusammen genommen bildeten das Simplum der Gemeinde. Aus den Simplen aller Gemeinden wurde dann das sogen. Landessimplum oder der Steuerstock berechnet.

Im Jahre 1708 setzte Adalbert von Schleifras einen allgemeinen Steuerstock für das ganze Hochstift fest und zwar für je 100 fl. Wert 13 Pfennig oder für je 1000 fl. Wert 32½ Kreuzer. Dieser Steuerstock wurde 1740 von Amandus von Buseck erneuert und blieb während des ganzen 18. Jahrhunderts in Kraft.

Bei der Festsetzung der Steuer brauchte man nur die Anzahl der zu erhebenden Landessimplen zu bestimmen. Diese Art der Besteuerung war zwar sehr bequem, aber ungenau, denn sie mußte bei jeder Veränderung des einmal festgesetzten Schätzungswertes zu Ungerechtigkeiten führen. Am Ende eines jeden Jahres wurde der Status exigentiae von der Landesobereinnahme veranschlagt und von dem Domkapitel geprüft und bewilligt. Das Landessimplum wurde dann je nach Bedarf auf 24, 36 oder auch mehr Simplen jährlich festgesetzt und monatlich von den Schultheißen erhoben. Diese lieferten sie an die Ämter ab, die sie an die Landesobereinnahme weiterleiteten. Es wurden in normalen Jahren monatlich 2 bis 3 Anlagen, in Jahren mit besonders hohen Ausgaben mehr Anlagen erhoben.

Neben der Schatzung waren noch gerichtsherrliche Abgaben mittelalterlichen Ursprungs zu entrichten: der Erbzins,[46]) dessen Erhebung sich als Gewohnheitsrecht erhalten hatte. Der Erbzins wurde erhoben von Grundstücken, Gebäuden, landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben und Gerechtigkeiten (Hut-, Schäferei-, Schank- und Mühlenrechten) und wurde in sehr verschiedener Form entrichtet. Er bestand entweder aus Frucht aller Art und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Vieh, Geflügel (Rauchhühner), aus Erträgnissen der Fischerei, der Ziegelhütten, der Mühlen usw. Diese Naturalabgaben konnten auch durch Geld abgelöst werden, durch den Gelderbzins, der 2 % vom Werte des Objekts betrug. Der Erbzins war eine dingliche Last und haftete nicht an der Person, sondern an dem Besitz oder der Nutznießung des Zinspflichtigen.

Von jeglichen Abgaben frei waren die Domänen, fürstlichen Schlösser, das Eigentum der Geistlichkeit und des Adels, des Domkapitels, des Konvents, der Propsteien, der Kirchen und Klöster und einige steuerfrei vererbte Güter. Erst wegen der wachsenden Kriegslasten durch den Siebenjährigen Krieg wurden auch die Freigüter und Domänen zur Besteuerung herangezogen.[47]) Sartori sagt, daß „die Besteuerung von jeher auf keinem soliden Fuß stand", daß sie wandelbar und willkürlich war, da man keine ordentlichen Landesvermessungen vornahm, die doch für die Steuerveranlagung maßgebend sein sollten. „Geistlichkeit und Stiftsadel genossen zu viel Befreiungen, und der Landmann mußte die Hauptlast tragen."[48])

---

[45]) Thomas, a. a. O. S. 260 ff.

[46]) Thomas, a. a. O. S. 266 ff., auch Darmstaedter, a. a. O. S. 33 ff u. 160 ff.

[47]) St. A. M., Pro R. vom 19. 12. 1763 u. 26. 3. 1764.

[48]) J. Edler von Sartori: Fortsetzung der statistischen Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuhelfen, Augsburg 1787, S. 143/48.

Bei Käufen, Verkäufen, Schenkungen und Abtretungen von Gütern, gleichgültig ob an Familienmitglieder oder Fremde, mußte der neue Besitzer das sogen. Laudemium in Höhe von 4 Kreuzern für einen Gulden Wert oder 6⅔ fl. für 100 fl. Wert entrichten.

Das Fallgeld mußte die Ehefrau beim Tode ihres Mannes zahlen und zwar von 1 fl. Wert 3 Kreuzer oder von 100 fl. Wert 5 fl. Eine ähnliche Abgabe wie das Fallgeld war das Empfangsgeld, das in derselben Höhe entweder bei Gütertausch[49]) oder, wenn ein Bräutigam in die Gütergemeinschaft der Braut einheiratete, erhoben wurde. Dagegen wurde das mobile Kapital zur Besteuerung nicht herangezogen. Nur beim Wegzug eines Untertanen aus dem Hochstift mußte er den zehnten Teil seines exportierten Vermögens, den sogen. Zehnten Pfennig abliefern.[50])

Schließlich seien als direkte Abgaben noch die Sporteln und sonstigen Gebühren erwähnt, die als besonderes Entgelt für Dienstleistungen der Verwaltungsorgane zu entrichten waren sowie der Leibzoll der Juden.

β) *indirekte Abgaben.*

An indirekten Abgaben wurden erhoben: Zölle, Akzise und Umgelder.

Das Recht Zölle zu erheben ging bis zum Jahre 940 zurück und wurde Abt Hadamar von Kaiser Otto I. verliehen. Die Zölle dienten in erster Linie als Mittel zur Deckung der öffentlichen Ausgaben und waren in diesem Sinne als Finanzzölle aufzufassen. Daneben sollten sie späterhin zweifellos auch, wie unten im Abschnitt: Industriepolitik dargelegt wird, die Funktion von Schutzzöllen ausüben. Sie wurden an den Grenzen des Hochstifts erhoben, indem die Kaufleute Zollquittungen lösen mußten, die ihnen zugleich als Ausweis dienten. Die Zölle wurden ohne Rücksicht auf den Wert der Waren erhoben. Trotz ihrer Eigenschaft als Finanzzölle brachten sie nur unbedeutende Einnahmen. Diese betrugen jährlich durchschnittlich nur ca. 2000 fl.

Die Akzise war keine einheitliche Steuer. Sie setzte sich aus einem System verschiedenartiger indirekter Auflagen zusammen und wurde erhoben auf Fleisch, Mehl, Bier, Wein, Branntwein und Tabak, von denen die auf Fleisch noch die ertragreichste war. Sie wurde teils gegen Zahlung einer geringen Pauschale von dem Metzgerhandwerk erhoben,[51]) teils an meistbietende versteigert.[52]) Die Erhebung war für die Pächter ein einträgliches Geschäft. Denn die dafür selbst in der Stadt Fulda erzielte Pacht brachte jährlich nur 1200 fl. ein und wurde 1762 auf 1300 fl. erhöht. Sie betrug im ganzen Hochstift jährlich 23 000 fl. Als seit 1767 sämtliches Schlachtvieh in dem neu erbauten Schlachthaus geschlachtet werden mußte und dort die Akzise erhoben wurde,[53]) stiegen die Erträgnisse aus der Fleischakzise fast um das Doppelte.

Die Erträge aus der Akzise auf Wein und Branntwein blieben noch weit hinter denen der Fleischakzise zurück. Sie betrugen für Branntwein jährlich durchschnittlich nur 250 fl.,[54]) in den achtziger Jahren etwas mehr, ca. 630 fl.

---

[49]) F. L. vom 20. 6. 1735, L. B. F.

[50]) Der Zehende, eine dingliche Beschwerde, die der betr. Eigentümer seiner Zehendherrschaft jährlich abliefern mußte, kam im Hochstift Fulda als öffentliche Abgabe nicht in Frage, da sie nicht allgemein war, sondern nur in einzelnen Ämtern wie Geiß und Dermbach und einigen anderen erhoben wurde. Vergl. Thomas, a. a. O. S. 298 ff.

[51]) So in Salmünster, Hünfeld, Brückenau, Geisa u. a. St. A. M. H. A. 635.

[52]) Wie in Fulda, Herbstein, Motten, Neuhof, Hettenhausen und Poppenhausen. St. A. M. H. A. 655.

[53]) Es wurden erhoben: Von einem Ochsen 1 fl. 50 Kreuzer, von einem geringen Stier 1 fl., von einer Kuh 1 fl. 30 Kreuzer, von einem Schwein 32 Kreuzer, von einem Kalb 8 Kreuzer, von einem Hammel 8 Kreuzer, von einem Lamm nach Jacobi 8 Kreuzer. Cam. Rel. 1768, S. 255, St. A. M.

[54]) Von einem Eimer Branntwein = 40 Maß wurde 1 fl. erhoben.

jährlich,[55]) da das Branntweinbrennen vielfach verboten war und deshalb mehr Branntwein eingeführt wurde. Die Weinakzise brachte dagegen jährlich nur ungefähr 350 fl.[56]) Außerdem wurde noch ein Wein- und Bierumgeld erhoben. Erst 1774 wurde die Akzise auch auf Flaschenweine ausgedehnt, die bis dahin abgabefrei waren.

γ) *Domänen und sonstiger fürstlicher Besitz.*

Im Gegensatz zu den verhältnismäßig geringen Erträgen aus den indirekten Abgaben standen die beträchtlichen Einnahmen aus den Domänen, Weinbergen, Forsten, Salinen und sonstigen fürstlichen Unternehmen. Die Frage nach der größeren Rentabilität stellte die Landesherren vor das Problem: Eigenwirtschaft oder Verpachtung der Domänen? Während man in Brandenburg, wie Breysig[57]) in seinem Werk darlegte, schon 1651 zur Pachtwirtschaft überging, wurden die Domänen im Hochstift Fulda bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ausschließlich in fürstlicher Eigenwirtschaft betrieben. Erst gegen die Mitte desselben Jahrhunderts ist hier ein Umschwung in dem Bewirtschaftungssystem festzustellen. Aus der Erwägung heraus, daß es besser und bequemer sei, die weniger ertragreichen und die an der Peripherie des Hochstifts gelegenen Domänen zu verpachten, ging man dazu über, einen Teil der Domänen in Pacht zu geben, während man den übrigen Teil in eigener Wirtschaft behielt. Die Erträge waren in den einzelnen Jahren sehr schwankend, doch beziffert Nemnich[58]) die Einnahmen aus Forsten mit jährlich ca. 70 000 fl. und die aus den Weinbergen von Johannisberg i. Rhg. mit ca. 40 000 fl. im Jahre. Die Saline zu Salzschlirf brachte 3—4000 fl. ein.

Die gesamten Einnahmen des Hochstifts gibt Goeßmann[59]) mit jährlich über 600 000 fl. Reinertrag an.

c) Sanierungsmaßnahmen.

Bei der Aufstellung des Etats wurden die Einnahmen den Ausgaben gegenüber meist zu knapp festgesetzt. Für unverhoffte außerordentliche Ausgaben wurden nur 1000 bis 3000 fl. eingesetzt, so daß der Etat bei den geringsten unvorhergesehenen Ausgaben fast regelmäßig überschritten wurde. Dazu kam noch, daß die Einnahmen nicht pünktlich eingingen und große Außenstände entstanden, die 1760 54 500 fl. betrugen. Die Gesuche um Erlaß und Stundung der Steuer oder Ermäßigung der Pacht waren äußerst zahlreich.[60]) Die Folge war, daß man die Defizite durch Aufnahme von Anleihen zu beheben suchte. Kein Wunder, daß die Schulden des Landes immer größer wurden. Infolge der Mißernten in den Jahren 1770/71 mußte man nochmals neue Kapitalien zum Ankauf von Frucht aufnehmen.

Die mangelhafte Kassenführung, die oft die Einnahmen und Ausgaben des Landes nicht von denen der Fürsten unterschied, brachte häufige „Virements" mit sich. So wurden in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts von der erhobenen Extrasteuer, die zur Amortisierung von Schulden und deren Zinszahlung bestimmt war, 82 475 fl. für laufende Ausgaben verwandt! Betrugen die Schulden 1774 noch 349 272 fl., so beliefen sie sich zehn Jahre später bereits auf 450 000 fl., die einen Zinsendienst von 20 500 fl. erforderten.[61]) Der

---

[55]) St. A. M., R. R. 1760—88.

[56]) ebenda, auch H. A. 683, St. A. M.

[57]) Breysig, a. a. O. S. 266 ff.

[58]) Ph. A. Nemnich, Tagebuch einer der Kultur und Industrie gewidmeten Reise, Kassel 1863, Bd. I, S. 65/69.

[59]) Goeßmann, a. a. O. S. 51.

[60]) St. A. M., Fuld. Cop. XIV, S. 813 ff.

[61]) St. A. M., Pro. R. vom 22. 12. 1784. Da Etatsaufstellungen nicht mehr vorhanden sind, mußte sich der Verfasser darauf beschränken, von den wenigen vorhandenen Daten, die sich hier und da in anderen Quellen (Copialbüchern, Hofrentkammerrechnungen, Regierungs-Protokollbüchern, Ämterreposituren usw. im St. A. M.) finden, die wichtig erscheinenden darzustellen.

hier angegebene Schuldenstand stellt wohl den höchsten dar und ist vermutlich zum großen Teil auf die Gebietserwerbungen und den umfangreichen Straßenbau und den Bibliotheksbau zurückzuführen.

Die Versuche, den Etat auszubalancieren, wurden erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unternommen. Nach dem Siebenjährigen Kriege wollte man darangehen, die Schuldenlast zu verringern. Man erhöhte den Steuerstock, indem man statt zwei jetzt drei Simplen erhob. Davon sollten zwei Anlagen für die laufenden Ausgaben bestimmt sein und die dritte zur Amortisierung und Zinszahlung verwandt werden. Ferner wurden auch seit 1764 die Freigüter zur Besteuerung herangezogen,[62]) nachdem sich der Fürst bereit erklärt hatte, auch die fürstlichen Güter der Besteuerung zu unterwerfen.

Im Staatshaushalt wurde größte Sparsamkeit geboten. Die Ausgaben für das Militär wurden auf ein Minimum beschränkt. Überflüssige Beamte und Diener wurden entlassen. Das Gehalt der übrigen Beamten wurde 1775 um ein Zehntel gekürzt. Diese Maßnahme stieß jedoch auf großen Widerstand und wurde im folgenden Jahre wieder aufgehoben. Man entschloß sich sogar, eine Konvertierung des Zinsfußes der aufgenommenen Kapitalien vorzunehmen. Durch eine Verordnung vom 27. 12. 1786 wurde der Zinsfuß der im Inland aufgenommenen Kapitalien von 5 auf 4 % herabgesetzt, während der Zinsfuß der ausländischen Anleihen von 4 auf 3 % konvertiert wurde.[63])

Aber trotz aller Sanierungsmaßnahmen gelang es nicht, den Staatshaushalt in Ordnung zu bringen und die Schulden zu tilgen. Einerseits war wohl die steuerliche Leistungsfähigkeit der Untertanen infolge der Ungunst der Verhältnisse sehr beschränkt, andererseits war die Finanzpolitik im Bistum Fulda nicht geeignet, Besserung zu schaffen. Denn ergiebige Steuerquellen wie Zölle wurden nicht ausgenutzt. Ferner wurden unwirtschaftliche Käufe von Gütern getätigt. Auch pflegte man in damaliger Zeit zwischen fürstlichem Besitz und Staatsbesitz nicht scharf zu trennen.

---

[62]) St.. A. M., Pro. R. vom 19. 12. 1763.

[63]) Als inländische Gläubiger kamen Klöster und Stifter in Betracht. Die Beschaffung der ausländischen Kapitalien besorgten die Banken Gebr. Bethmann und Gebr. d'Orville in Frankfurt und Oehninger in Würzburg. St. A. M., Cam. Rel. 1769, S. 304.

III. Kapitel: Agrar-Politik.

1. Abschnitt:

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Hochstift Fulda.

Es gab nach Arnd[1]) im Hochstift 6 verschiedene Arten von Gütern:

1. ganze geschlossene Bauerngüter,
2. halbe geschlossene Bauerngüter,
3. Hintersiedlergüter,
4. Hüttner- oder Hübnergüter,
5. vierschwellige Hütten,
6. Beistücke.

1. Bei den ganzen geschlossenen Gütern stellten Hofraithe, Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden und was sonst dazu gehörte, ein unteilbares Ganzes dar, von welchem der Bauer alle Beschwerden im Ganzen, ohne Rücksicht auf die einzelnen Stücke entrichten mußte. Starb der Besitzer oder wurde er arbeitsunfähig, so konnte das Gut als Ganzes nur auf ein Kind, gewöhnlich den ältesten Sohn, übergehen. Die übrigen Kinder wurden entweder durch Geld oder durch Beistücke abgefunden. Beim Aussterben der Familie fiel das Gut an die Lehnzinsherrschaft zurück. Die ganzen geschlossenen Güter waren im Hochstift vorherrschend. Die Unteilbarkeit der Güter wurde durch die Verordnungen von 1715 und 1734 ausdrücklich nochmals festgelegt. Es mußten in den Gemeinden Grundbücher angelegt werden, in denen der Wert der Güter, ihre Beschaffenheit und ihre Verschuldung genau aufgezeichnet wurden.[2])

Nach dieser Art der geschlossenen Güter gab es noch Beistücke, die nicht zu einem Gute gehörten. Die Besitzer konnten darüber frei verfügen, konnten sie verkaufen, vertauschen, verpfänden oder teilen. Die Beistücke waren bei den Bauern sehr beliebt, weil sie leicht zu veräußern und nicht fronpflichtig waren, und wurden deshalb auch mit einem höheren Steuersatz belegt.

2. Die halben geschlossenen Güter waren nur mit den halben Beschwerden belastet und stammten aus früheren Güterteilungen.

3. Als Hintersiedlergüter bezeichnete man kleine Bauerngüter, die zu den Abgaben und Gemeindebeiträgen nicht so sehr herangezogen wurden wie die übrigen Bauerngüter. Sie unterschieden sich von diesen durch ihre geringere Größe und Lasten.

4.—5. Von den Hintersiedlergütern verschieden waren die Hüttnergüter. Die Hüttner bildeten die letzte Klasse der Dorfgemeinde. Man unterschied begüterte und vierschwellige Hüttner. Letztere nannten nichts als ihre Hütte ihr Eigentum und durften diese nur mit Erlaubnis der Herrschaft auf einem Gute errichten, wenn die Hüttner der Gemeinde nicht zur Last fielen. Die begüterten Hüttner besaßen außer ihrer Hütte noch ein kleines Stück Land, durch dessen Bebauung und Ertrag sie notdürftig ihren Unterhalt erwarben. Beide Arten der Hüttner waren zu geringer Steuer-, Lehen- und Zinszahlung und zu Frondiensten verpflichtet.

---

[1]) Arnd, a. a. O. S. 176/77.
[2]) F. L. vom 15. 6. 1715 und 4. 9. 1734, L. B. F.

In einzelnen Gemeinden an der fränkischen und thüringischen Grenze, so in Thulba, Frankenbronn, Reith, Fischberg, Raßdorf und Großentaft kamen außer den oben genannten Güterarten auch nicht geschlossene Güter vor, die durch vorübergehende Pfandschaften zerrissen waren. Die Güter waren frei und teilbar.[3])

Die Fronpflicht stellte für den Bauernstand infolge der großen Bautätigkeit, namentlich im 18. Jahrhundert eine starke Belastung dar.[4]) Die Bauern wurden nicht nur beim Bau nützlicher Einrichtungen, wie Straßen, Wege, Brücken, Entwässerungsgräben, Kirchen und Schulen zu Spann- und Handdiensten herangezogen, sondern ihre unumgrenzte Frondienstpflicht wurde häufig zum Bau von Schlössern oder auch zu persönlichen Diensten (Jagdatzung) von Staatsbeamten ausgenutzt.

Das Hochstift Fulda war von der Natur nicht überreich bedacht. Mit Ausnahme des Oberamts Hammelburg und der Domäne Johannisberg i. Rhg. mit ihrem sehr fruchtbaren Boden war die Ergiebigkeit der Ackerscholle im allgemeinen sehr gering. Das steinige Erdreich, das rauhe Klima und der kurze Sommer ließen in guten Erntejahren nur so viel Erzeugnisse gedeihen, daß der Bedarf der Bevölkerung hinreichend gedeckt wurde. Angebaut wurden Roggen, Hafer, Kartoffeln und Flachs. Daneben gab es große Wiesen und Weideplätze. Weizen und Gerste gediehen nur spärlich. In schlechten Erntejahren war die Not der Bevölkerung groß. Die Kartoffel diente zur Streckung des Brotgetreides. Die Landbevölkerung suchte ihren Unterhalt durch Heimarbeit während der langen Wintermonate zu verbessern.

Durch die Geschlossenheit der Güter und deren Vererbung als Ganzes gingen viele Kinder bei der Erbteilung leer aus und blieben besitzlos. Da sie in der heimischen Landwirtschaft nicht genügend Beschäftigung fanden, gingen sie als „Landgänger" zu Erntearbeiten in die Wetterau und die unteren Maingegenden.[5]) Sie wurden hier als tüchtige Arbeitskräfte geschätzt, lebten äußerst sparsam und brachten bei ihrer Rückkehr in die Heimat einen guten Batzen ersparten Geldes mit, für welches sie sich ein Beistück oder eine Hütte kaufen konnten.

2. Abschnitt: Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

a) Umfragen und „Errettungsvorschläge".

Der Landwirtschaft brachten die Fuldaer Äbte ganz besondere Sorgfalt entgegen. Das lassen die Maßnahmen erkennen, die sie zur Förderung der Landwirtschaft ergriffen. Nach ihrem Regierungsantritt pflegten die Fürsten jeweils Rundreisen durch das Hochstift zu machen, um sich persönlich über den Stand der Landwirtschaft zu unterrichten und danach geeignete Vorkehrungen zur Ffirderung derselben zu treffen. Außerdem wurden seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit Erhebungen angestellt, indem man an sämtliche Ämter umfangreiche Fragebogen sandte, die alle Einzelheiten über die landwirtschaftlichen Verhältnisse genau erforschten. Zunächst wurde festgestellt, wieviel Ortschaften, Dörfer, Höfe und Mühlen sich in jedem Oberamt und Amt befänden, wie sich die Verteilung der Bevölkerung auswirkte, wieviel ganze und halbe Bauern, Hintersiedler, Hüttner und Beisassen in jedem Orte wohnten, ob nicht zu viel Hintersiedler und Beisassen vorhanden und diese den Nachbarn nicht lästig seien.[6])

Über die „politisch ökonomischen Verhältnisse" und über den „Aktivzustand der Orte" wurden im Jahre 1789 „Erkundigungen" eingezogen, wie hoch das Eigentum der Gemeinden und ihre Einnahmen seien, ob schon ge-

---

[3]) Darmstaedter, a. a. O. S. 268.
[4]) St. A. M., Akten des Fuldaer Kammerarchivs Nr. 18, 25, 29, 34.
[5]) Vergl. P. A. Winkopp, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogtums Frankfurt, Weimar 1812, S. 58.
[6]) St. A. M H. A. 181, 774.

meine Plätze verteilt worden seien und mit welchem Erfolg.[7]) Wie es mit dem Feldbau und der Viehzucht stehe, ob die Landwirtschaft die Einwohner ernähre, oder ob auch Gewerbe ausgeübt werden; wenn die Bevölkerung nicht genügend „Nahrung" habe, woran es liege, ob und wie geholfen werden könne.[8]) Es wurde gefragt, wieviel Flachs angebaut und ob viel Weberei betrieben werde, wie groß ihr Nutzen sei und ob irgendwelche Bodenschätze vorhanden seien wie Kalk, Gips, Ton, Steinbrüche, Lettgruben usw., die der Bevölkerung als Erwerbsquellen dienen könnten.[9]) Ferner wurden Ermittlungen angestellt über den Anbau der Fruchtgattungen und Futterkräuter, ob und wieviel Klee, Kartoffeln, Wiesen usw. gezogen, ob die einzelnen Arten der Frucht und Futterkräuter rechtzeitig und mit besonderem Vorteil angebaut würden, oder ob es an den nötigen Versuchen fehle, ob der Feldbau ergiebig und wie Besserung möglich sei.

Offensichtlich treten die merkantilistischen Ideen der geistlichen Fürsten aus den Fragen nach dem „Frucht-Kommertz" zutage: Ob genügend Frucht zum Unterhalt der Untertanen angebaut, wenn nicht, woher die fehlende Menge bezogen werde. Ob außer dem Orte Fruchthandel getrieben werde, mit welcher Gattung und in welchem Maße. Ob nicht zu viel Branntwein gebrannt werde und für den dadurch nötigen Fruchtkauf zu viel Geld in das Ausland fließe und wohin. Wie der Fruchtausfuhrhandel gefördert werden könne. Weiter wurde nach dem „Passiv-Zustand"[10]) jedes Ortes gefragt, nach den Lasten und Schulden, wodurch diese entstanden, wie hoch die Zinsen seien, ob die Gläubiger Inländer oder Ausländer seien und ob der Zinsendienst in das Ausland fließe.

Alle diese Fragen beantworteten dann die einzelnen Ortsvorstände in ausführlichen Darlegungen, in denen sie gleichzeitig „Errettungsvorschläge"[11]) machten, wie die Lage der Landbevölkerung gebessert werden könne. Es wurde eingehend über die Zusammensetzung und den Unterhalt der Einwohner berichtet, über den Bildungs- und Gesundheitszustand, über den Anbau von Frucht und Futterpflanzen, welche Arten mit besonderem Erfolge in diesem Bezirk angebaut würden, in jenem Bezirk nicht, wie die Bauern Neuerungen in der Landwirtschaft aufnähmen usw.

Die Berichte über die einzelnen Ortschaften kennzeichnen die Lage der Landbevölkerung treffend. So liest man in manchen, daß die Orte „wegen ihrer Winterlage" arm seien, daß „unzünftige Hantierungen öfters den Abgang an Früchten ersetzen", daß beispielsweise in Döpfengiesel im Zentoberamt das Holz zum Betrieb des Töpferhandwerks zu teuer sei und man sich mehr auf das Leinenhandwerk verlegen müsse.[12]) Sehr oft findet man die stille Klage, daß „die Bauern durch Fruchtzinsen und Fronden sehr beschweret" seien. Im Oberamt Bieberstein seien die Wiesen zwar gut, lieferten aber saueres Futter und müßten deshalb besser entwässert werden. Auch werde Vieh nach Kassel und Frankfurt exportiert.[13]) Häufig wird berichtet, daß der Flachsbau und die Schafzucht „ohnentbehrlich" seien, daß das Garn und Wolle viel auf dem Lande verbraucht, aber auch viel an Fabrikanten abgegeben würden, und daß „mancher vermöglicher Untergebene" seinen Reichtum dem Handel mit Wolle, Garn und Tuchen verdanke. Bezeichnend für die Lage der Landwirtschaft ist die Bemerkung: „Gerathet der Flachs und Kartoffel nicht, so gehet es dem mittleren und gemeinen Manne am kümmerlichsten."[14])

---

[7]) St. A. M., H. A. 807, 2905. Vergl. auch F. L. vom 27. 3. 1789, L. B. F.
[8]) St. A. M., H. A. 280, 282, 1549 u. 1985.
[9]) St. A. M., H. A. 181, 807, 2905.
[10]) St. A. M., H. A. 181, 282, 774 u. 807.
[11]) ebenda.
[12]) St. A. M., H. A. 807.
[13]) St. A. M., H. A. 181.
[14]) St. A. M., H. A. 181.

Nach diesen Ermittlungen suchte man geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Bodenerträge zu steigern oder Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und so die Lage der Untertanen zu verbessern.

b) Domänen als Musterwirtschaften.

Die fürstlichen Domänen stellten Musterwirtschaften dar und sollten der übrigen Landwirtschaft als Vorbild dienen. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts führte man im Hochstift auf den Gütern der Domänen eine rationelle Bewirtschaftung des Bodens durch. Mustergültige Ordnung und sparsame Verwaltung sollten zur Steigerung der Erträge beitragen. Durch statistische Erhebungen suchte man die beste Art der Düngung festzustellen, indem man Aufzeichnungen machte, welche Felder mit Hofmist und welche durch Pferchlegen gedüngt und mit welcher Düngung die besten Erfolge erzielt wurden. Über das verbrauchte Saatgut sowie über die geerntete Frucht und den Futterverbrauch mußte genau Rechenschaft abgelegt werden. Je nach der Verwendung des Viehes wurde ihm auch die Futtermenge zugeteilt. Von Zeit zu Zeit fanden Visitationen statt, um etwaige Mißstände zu beseitigen.[15]) Beamte, die ihre Pflicht vernachlässigten, wurden entlassen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts baute man auf den Gütern neue Futterkräuter an, wie verschiedene Kleearten, und machte auch Versuche mit dem Anbau anderer Pflanzen.

Die bedeutendsten Domänen waren die zu Hammelburg, Haselstein, Horas, Neuhof, Mackenzell, Saleck, Römershag und die Altenhöfe. Im Jahre 1716 erwarb Fürstabt Constantin von dem Kurfürsten und Erzbischof von Mainz das alte Benediktinergut zu Johannisberg i. Rhg. durch Kauf für 75 393 fl.[16]) Aus dem damals „noch unbedeutenden Gute mit seiner gänzlich vernachlässigten Kultur und seinem zerfallenen alten Kloster“,[17]) wie Schneider von ihm sagt, entstand allmählich durch eine gute Bewirtschaftung die ertragreichste Domäne des Hochstifts.

Auf dem sonnigen Hügel zu Johannisberg, der für den Weinbau sehr geeignet erschien, war man um die Pflege der Reben eifrig bemüht. Im Frühjahr wurden sie beschnitten und gebunden und im Sommer von Unkraut befreit. Zur Veredelung des Weines wurden in Johannisberg Rüdesheimer und Saalecker Reben angepflanzt. Jedes Jahr im Oktober ließen sich die Äbte Traubenproben schicken, und dann erst durfte auf ihren Befehl mit der Weinlese begonnen werden. Als im Jahre 1774 der Bote mit der Johannisberger Traubenprobe nach Fulda unterwegs war, erkrankte er für 14 Tage, und die Trauben waren bei ihrer Ankunft in Fulda überreif. Durch diesen Zufall kam man in Fulda auf die Zubereitung von vorzüglichen Auslesewein. Die jährlichen Erträgnisse aus dem Verkauf der Johannisberger Weine waren ganz bedeutende und flossen in die Kasse des Geheimen Kabinetts. Aus dieser Kasse konnte Adalbert III. (1788—1802) 300 000 fl. Kriegskontributionen bezahlen, welche die Franzosen 1795—1797 dem Hochstift auferlegten.[18]) So wie auf Johannisberg die besten Rheinweine, so zog Fulda auch bei Saleck die besten Frankenweine.

Im Laufe der Jahre wurde noch eine Anzahl Domänen durch Kauf hinzuerworben.[19]) Ein Teil der Domänen wurde verpachtet. Es handelte sich hierbei meist um entfernter gelegene, weniger ertragreiche Gebiete. Ihre Pacht war daher nicht allzu hoch bemessen; sie mußte in schlechten Jahren oft ermäßigt oder gar erlassen werden. Es wurde mehr auf eine möglichst

---

[15]) St. A. M., Cam. Rel. 1726, S. 215, 1737, S. 153, 1760, S. 198.

[16]) Jos. Schneider, Geschichte des vormals Fuldaischen Klosters und Schlosses Johannisberg a. Rh., „Hessenland“, Kassel 1899, 13. Jahrg., S. 122.

[17]) Schneider i. „Hessenland“, a. a. O. S. 122.

[18]) Schneider i. „Hessenland“, a. a. O. S. 165.

[19]) Moser, a. a. O. Bd. II, S. 20.

lange Pachtzeit und gute Bewirtschaftung gesehen, um zu verhüten, daß mit dem Boden Raubbau getrieben wurde. Während der Brache durften die Äcker nicht mit Kartoffeln oder Flachs bestellt werden. Den Domänenpächtern, die durch gute Bewirtschaftung und durch besondere Aufwendungen die Bodenerträge steigerten, gewährte man Geldprämien, um die Pächter zu weiterer guter Bebauung des Bodens anzueifern.

Auch auf die Schonung und Erhaltung der staatlichen Forsten, die den größten Teil des Dominialbesitzes ausmachten, waren die Fürstäbte sehr bedacht. Nach der Waldordnung von 1755[20]) durfte nur einmal im Jahre Holz geschlagen werden, wenn der Bestand jedoch zu gering war, nur alle 2—3 Jahre. Mit dem Verbrauch des Holzes sollten die Untertanen sehr sparsam sein. Für das Schlagen von „Bau- oder Werkholz" mußte erst die Genehmigung des betr. Amtes eingeholt werden, das darüber eine Anweisung ausstellte. Zum Ausgleich für das Schlagen des Holzes wurden allenthalben Baumschulen angelegt, um die Waldbestände ergänzen zu können. Die Ausfuhr von Holz aus dem Hochstift bedurfte jedesmal einer besonderen Erlaubnis der fürstlichen Regierung.

Im Jahre 1784 wurde den Forstbeamten jede Abgabe von Tannen, Fichten und Mayen (junge Birken) zum Schmücken der Straßen am Fronleichnamsfeste verboten. Verwundert es nicht, wenn dieses Verbot eines Bischofs damit begründet wurde, daß das Schmücken „eine unzeitige, sündhafte Ökonomie im Dienste Gottes" sei!, da es einen „mittelmäßigen Wald kostete"?[21])

Es folgte dann 1785 eine neue Forstordnung, nach der die Gemeinden jährlich den Bedarf an Bau-, Werk- und Brennholz bei den Oberämtern anmelden mußten, die dann zweimal im Jahre mit Zuziehung der betr. Revierförster „Holzanweisungstermine"[22]) für das Schlagen des Holzes festsetzten. Wegen „beginnenden Mangels an Eichenholz"[23]) durfte nach einer Verordnung von 1787 das „Inwendige der Gebäude" nur noch aus Tannen-, Aspen-, Birken- oder Buchenholz hergestellt werden.

c) Förderung der Landwirtschaft durch Aufklärung und Belehrung.

Die Landwirtschaft suchte man in jeder Weise zu fördern, — um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch durch geistige Mittel. Durch Belehrung und Aufklärung gab man den Bauern praktische Winke, wie das Land besser zu bebauen und der Ertrag zu steigern sei. Wo und wie diese und jene Pflanze am vorteilhaftesten zu ziehen, welche Düngung am zweckmäßigsten sei, wie Unkraut und Schädlinge zu beseitigen seien usw. Dies alles wurde in der von dem fürstlichen Hof- und Regierungsrat Kayser herausgegebenen „Bauernphysik"[24]) eingehend dargelegt. Im ersten Buche dieses Werkes behandelt der Verfasser die Zusammensetzung des Ackerbodens, seine Fruchtbarkeit, welche Stoffe er enthält, und wie die verschiedenen Düngemittel darauf einwirken. Im zweiten Buche legt Kayser die einzelnen Bodenbebauungsarten dar, welche Arten und zu welchen Zeiten sie am vorteilhaftesten sind.

Die Futterkräuter und ihre Verwendung wurden in einer besonderen Schrift: „Kurzgefaßte ökonomische Nachricht von Bebauung der Futterkräuter" besprochen, die 1769 erschien und an die Bauern kostenlos verteilt wurde. In

---

[20]) F. L. vom 31. 1. 1755, L. B. F.
[21]) Journal von und für Deutschland, 1784, Teil I, S. 445.
[22]) F. L. vom 16. 2. 1785, L. B. F.
[23]) F. L. vom 23. 10. 1787, L. B. F.
[24]) „Johann Eberhard Kaysers, Hochfürstlich Fuldaischen Hof- und Regierungs-Raths, Erste Linien der Naturkunde des Ackerbaues in einer kurz gefaßten Bauernphysik durch Fragen und Antworten, mit einem Versuch zwölf praktischer Abhandlungen zur Aufmunterung des Buchischen Landmannes." Fulda 1770; Vergl. auch Hessenland 1888, Bd. II, S. 308.

einer anderen Flugschrift vom Jahre 1769 wurde die Verfütterung des Johanniskorns dargelegt. Ferner verteilte man 1770 an alle Ämter ein kleines Werk: „Bernhards Dorfpolizei". Damit die Beamten diese Schrift nicht unbeachtet ließen und sich auch Gedanken über die Landwirtschaft und deren Förderung machten, wurden sie aufgefordert, zu dieser Schrift Stellung zu nehmen und Verbesserungsvorschläge einzureichen.[25])

Im Jahre 1767 wurde als allgemeines Aufklärungsmittel der „Allgemeine und verbesserte Fuldische Land-Calender" herausgegeben. Aus einer Verordnung von 1731[26]) geht hervor, daß bereits in dieser Zeit ein Fuldaer Kalender erschienen war, der aber wohl nicht genügend Verbreitung gefunden hatte, da die Landbevölkerung irgendwelche Neuerungen nur ungern aufnahm. In einem „Circulare des Fürstlichen Kammer-Präsidenten an sämtliche Beamten die auf Amtskosten zu verfügende Anschaffung der Bauernphysik betreffend" von 1771 teilt der Präsident mit, „wie schwer es sei, den Bauer von seinem Vorurtheile und oft schädlichen Schlendrian abzubringen".[27]) Um dem neuen, verbesserten Kalender eine möglichst große Verbreitung zu sichern, und dem Volke dadurch gute landwirtschaftliche Kenntnisse zu übermitteln, wurden sämtliche andere Kalender im Hochstift bei Strafe verboten.[28]) Durch diesen Kalender wurden die Bauern unterrichtet über die Schafzucht, über die Fütterung und Pflege der Schafe während des Winters, über das Pferchlegen und Weiden während des Sommers und über Krankheiten der Schafe und ihre Bekämpfung. In den einzelnen Jahrgängen waren ferner Abhandlungen über den Einfluß des Wetters auf die Landwirtschaft, über die Düngung des Ackerbodens, über die Viehzucht, über Baumschulen und das Pfropfen der Bäume, über den Weinbau usw. Auch das Handwerk wurde darin beschrieben, und selbst Belehrungen der Bevölkerung, wie diese sich bei Unfällen, Feuer usw. zu verhalten habe, fehlten nicht. Ferner wurden Gesetze und Verordnungen in den Kalendern erklärt. In einem besonderen Kapitel wandte man sich gegen den Aberglauben, der tief im Volke verwurzelt war.[29]) Die Kalender waren als lehrreiche Hausväterschriften bald beliebt und fanden schnell Verbreitung.

d) Intensivierung des Ackerbaues.

Hatte man versucht, durch eingehende Aufklärung und Belehrung sowie durch das Beispiel in den Musterwirtschaften der fürstlichen Domänen, die Landbevölkerung zur Förderung der Landwirtschaft anzuregen, so wollte man dem Streben, die Landwirtschaft durch intensive Bebauung auf einen möglichst hohen Stand zu bringen, durch entsprechende Verordnungen und Erlasse Nachdruck verleihen.

Die landwirtschaftlichen Erträgnisse des Hochstifts reichten kaum für die Ernährung der Bevölkerung aus. Der Fuldaer Bauer mußte „bei sehr strenger Ökonomie arbeitsam sein, wenn er sich und die Seinigen durchbringen oder einen Grad von Wohlhabenheit erreichen"[30]) wollte. Es war deshalb wohl am Platze, wenn die Fürsten einen Zwang zur Feldbestellung ausübten. Reichten die Arbeitskräfte und Bespannung zur Feldbestellung in einer Gemeinde nicht aus, so waren die Nachbargemeinden nach den Erlassen von 1692, 1734 und 1761 zur Hilfeleistung verpflichtet.[31]) Die Felder mußten gut entwässert werden, damit die Frucht nicht faule und das Unkraut nicht übermäßig wuchere.[32])

---

[25]) St. A. M., Fuld. Polizeisachen C. C. VI, 7.
[26]) F. L. vom 10. 12. 1731, L. B. F.
[27]) Moser, a. a. O. Bd. II, S. 60.
[28]) F. L. vom 19. 5. 1767 und 2. 6. 1767, L. B. F.
[29]) Vergl. hierüber Jos. Schneider, Versuch einer Topographie der Residenzstadt Fulda, Fulda 1806, S. 227—236.
[30]) Winkopp, a. a. O. S. 86.
[31]) St. A. M., Fuld. Polizeisachen C. C. XLIII, 17, C. C. XXVI, 32, und F. L. vom 27. 3. 1761, L. B. F.
[32]) St. A. M., Fuld. Polizeisachen C. C. L. III, 24.

Vor allem sah man auf Verbesserung des Saatgutes. Es durfte nur guter Kornsamen verwandt werden, der rein war und nicht zu viel Trespe enthielt.[33]) Der Samen sollte aus trespenreinen Gegenden gekauft werden. Die Kornfelder mußten durch Pferchlegen oder mit Asche, nicht mit Dung mit Trespenstroh, gedüngt werden, da der Trespensamen sonst wieder auf die Felder komme. Unkraut sollte gejähtet werden.[34]) Den Beamten wurde 1773 verboten, zu sehr mit Trespe vermischtes Korn als Zinskorn anzunehmen.[35]) In schlechten Erntejahren verzichtete man auf die Lieferung von Zinsfrüchten oder ermäßigte die Abgaben. Aus den herrschaftlichen Fruchtböden wurde guter Samen verteilt, um gute Frucht zu erzielen. Zum Schutze der Felder vor Schädlingen aller Art wurden 1729, 1732, 1733, 1743 und 1770 besondere Vorschriften erlassen.[36]) Heuschrecken sollten nach einer Verordnung von 1749 bei ihrem Vorkommen sofort vernichtet werden.[37]) Jeder Bauer mußte jährlich 20 Spatzen, Raben, Dohlen oder Maulwürfe fangen und abliefern.[38]) Ferner durften die Taubenbesitzer ihre Tauben während der Saatzeit nicht fliegen lassen.

Während im Hochstift meist noch die extensive Dreifelderwirtschaft vorherrschte, bei welcher die Winterfrucht (Weizen und Roggen) mit Sommerfrucht (Gerste, Hafer oder Hülsenfrüchte) und mit Brache abwechselte, ging man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einer intensiveren Bebauung der Felder über. Durch die Abschaffung der Brache und die Einführung neuer Kulturpflanzen insbesondere von Klee und anderen Futterkräutern suchte man die landwirtschaftlichen Erträgnisse zu steigern.[39]) Es wurden der Luzerner oder ewige Klee, der breite oder spanische Klee, Esparsett sowie verschiedene Rübenarten neu eingeführt. Um den Kleebau zu fördern, verzichtete man in der ersten Zeit auf den Kleezehnt und erhob ihn erst, nachdem der Kleebau beträchtlich zugenommen hatte und allgemein war.[40]) Auch den Tabakbau suchte man einzuführen; doch mußte man bald einsehen, daß der Tabak bei dem ungünstigen Klima nicht gut gedieh.[41]) Besonders in den Ämtern Geis und Salmünster wurde viel Flachs gezogen, dessen Bearbeitung die Haupterwerbsquelle der dortigen Bevölkerung war. Allerdings brachte das Rösten des Flachses für die Fischzucht großen Schaden.[42])

Da „die Wohlfahrt eines Staates hauptsächlich auf der Beförderung des Feld- und Ackerbaues beruht",[43]) sollte dieser Wirtschaftszweig der Fürsorge eines besonderen Gremiums überantwortet werden. Im Jahre 1772 wurde eine Landes-Ökonomie-Kommission bestellt, die mit der Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft und der praktischen Durchführung derselben betraut wurde. Man entschloß sich zu einer großzügigen Kolonisation,[44]) indem man die öden, unbebauten und steinigen Strecken Land der

[33]) St. A. M., a. a. O. C. C. XXV, 38.
[34]) F. L. vom 21. 9. 1773, L. B. F.
[35]) ebenda.
[36]) F. L. vom 21. 5. 1729, 11. 7. 1732, 12. 1. 1733, 4. 3. 1733, 2. 4. 1743 und 19. 5. 1770, L. B. F.
[37]) F. L. vom 1. 10. 1749 L. B. F.
[38]) F. L. vom 9. 6. 1762, 22. 8. 1763 L. B. F.
[39]) Fuldaer Geschichtsblätter, 1922, S. 63, auch Darmstaedter, a. a. O. S. 265.
[40]) St. A. M., Cam. Prot. 1760—65, S. 97. Vergl. auch „Fürstlich. Regierungsbefehl an das Oberamt Hammelburg, die Zehendfreiheit des Klees in gewissen Fällen für die Stadt Hammelburg betreffend" vom 22. 2. 1779, St. A. M.
[41]) Cameralgutachten über den Tabakbau, St. A. M., Cam. Prot. 1777—79, S. 601 ff.
[42]) St. A. M., Cam. Prot. 1760—70, S. 463.
[43]) St. A. M., „Fürstliche Instruction und Vollmacht, wodurch die Landes-Oekonomie-Deputation bestellt und eröffnet wird" vom 15. 2. 1772.
[44]) St. A. M. „Befehl an die Fürstliche Regierung, zu Untersuch- und Aufzeichnung der in dem Hochstifte öde und unbebaut liegenden Feldstücke und Triften" vom 29. 4. 1772.

landwirtschaftlichen Bebauung nutzbar machte. Die Allmenden und die besonders in den höher gelegenen Gegenden vorhandenen unfruchtbaren Wüsteneien, die meist in fürstlichem Besitz und den Bauern als Viehweiden überlassen waren, wurden unter die ärmere Bevölkerung aufgeteilt und zum Feldbau herangezogen.[45]) Im ganzen Hochstift wurden geologische Untersuchungen des Grund und Bodens vorgenommen, und nach deren Ergebnissen erfolgten die Meliorationen der Wüsteneien und mageren Hutweiden. Bis zum Jahre 1784 waren so nach Zwenger[46]) mehrere tausend Morgen Land urbar gemacht und über 615 Hüttneransiedlungen entstanden.

Die Landesökonomiekommission hatte auch die Ernteerträge und die Fruchtvorräte aufzunehmen und zu verwalten. Um die Ernährung auch in schlechten Zeiten sicherzustellen und das Volk vor Not zu bewahren, wurden in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts Getreidemagazine eingerichtet, in denen das Getreide in guten Erntejahren aufgespeichert wurde.[47]) Es wurde zum Teil aus den Ablieferungen des Erbzinses angesammelt, zum Teil durch die fürstliche Regierung aufgekauft. Die Speicher wurden sowohl in der Stadt Fulda als auch in den Stiftsämtern von der Regierung zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden für die einzelnen Getreidearten jährlich Taxen festgesetzt, um die Preise zu regulieren und Wucher zu verhindern.

Alle diese Maßnahmen waren von dem Gedanken geleitet, den Fruchtbedarf durch Anbau der Frucht im eigenen Lande zu decken und sich von dem Ausland unabhängig zu machen. Da jedoch die Ernteerträge nicht überreich waren, so mußte man vor allem dafür sorgen, daß sie im Lande blieben. Deshalb erfolgten z. B. 1693, 1771 und 1792 Ausfuhrverbote für Frucht, Mehl, Kleie, Kartoffeln usw.,[48]) und gleichzeitig wurde bestimmt, daß Getreide nur der menschlichen Ernährung dienen dürfe[49]) und Fruchtfütterung und Branntweinbrennen verboten seien. An den Grenzen wurde eine strenge Überwachung durchgeführt, und Verstöße gegen diese Verordnung wurden mit hohen Strafen belegt. Fruchtdiebstähle wurden gar mit dem Tode bestraft. Trotzdem scheinen häufig Verfehlungen vorgekommen zu sein, denn die Fruchtausfuhrverbote wiederholen sich sehr oft.[50])

e) Verbesserung der Viehzucht.

Mit der Intensivierung des Ackerbaues Hand in Hand ging das Streben nach Verbesserung der Viehzucht. Die wichtigste Voraussetzung hierzu war eine gute, hygienische Pflege. In dem Landeskalender und in Zeitschriften wurde die richtige Wartung und Pflege des Viehes eingehend dargelegt.[51]) Das Vieh sollte nach der Verordnung von 1662 nicht zu jung in Dienst gestellt werden, damit es Zeit hatte sich erst kräftig zu entwickeln.[52]) Ähnliches schrieb auch der Erlaß von 1776 vor.[53]) Durch den Anbau von Futterkräutern, die auf dem mageren Muschelkalkboden gut gediehen, wurde seit 1772 die Stallfütterung ermöglicht und durchgeführt. Das Weiden zur Nachtzeit und während der kalten Jahreszeit wurde verboten.[54]) Viehkrankheiten scheinen häufig aufgetreten zu sein, denn die Verordnungen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung

---

[45]) St. A. M., Edikt über die Aufteilung der Allmenden von 1773, auch H. A. 1826.

[46]) Zwengers Buchonia vom 16. 10. 1880, auch „Hessenland". 1888, Bd. II, S. 308 und Moser, a. a. O. Bd. II, S. 33.

[47]) St. A. M., Akten des Fuldaer Kammerarchivs Nr. 35.

[48]) F. L. vom 11. 9. 1693, 18. 8. 1771, 17. 12. 1792, auch St. A. M., H. A. 181, 474, 476, 1136, 1144, 2823.

[49]) F. L. vom 18. 8. 1771, L. B. F.

[50]) vergl. Anmerkung 48.

[51]) „Fuldaische wöchentliche Policey- & Commercien-Anzeigen", 1776, 48.

[52]) F. L. vom 17. 7. 1662, L. B. F.

[53]) F. L. vom 15. 1. 1776, L. B. F.

[54]) F. L. vom 26. 3. 1778, L. B. F.

sind sehr zahlreich.[55]) Krankes Vieh mußte von dem gesunden getrennt und von dem Tierarzt behandelt werden. Es durfte nicht dasselbe Geschirr und Futtergerät mit gesundem Vieh benutzen. Vor allem wurde große Reinlichkeit geboten. Die Streu mußte öfters erneuert und die Ställe 3—4mal im Tag ausgeräuchert werden, um die Insekten zu vertreiben. Das Gras sollte vor der Verfütterung erst mit Wasser gereinigt werden. Maul, Nase und Ohren mußten dem Vieh öfters mit Essigwasser ausgewaschen werden.[56]) Um das Einschleppen von Seuchen zu verhindern, waren die Viehhändler verpflichtet, amtliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand des eingeführten Viehes vorzuzeigen. Eingeführtes krankes Vieh wurde erschossen und ebenso wie verendetes krankes Vieh, damit es schneller verweste, mit ungelöschtem Kalk bedeckt und an einem entlegenen Orte tief vergraben.[57]) Beim Viehverkauf mußte auf die dem Vieh anhaftenden Mängel wie Gewächse, Beulen, schlimme Klauen oder Hufen usw. hingewiesen werden.[58])

Aus den Saalbüchern der Gemeinden geht hervor, daß besonders die Rindvieh- und Schafzucht blühte. Eine besondere Rasse Rindvieh wurde im Hochstift gezogen. Sie war ähnlich dem Vogelsberger Schlag, klein aber stark. Das Fuldaer Rindvieh lieferte reichlich Milch und gutes Fleisch und wurde auch als Arbeitstier geschätzt.

Durch eine Verordnung von 1705[59]) wurde besonders die Schafzucht empfohlen, denn sie diente vornehmlich der Versorgung des Landes mit Wolle. Fast jede Gemeinde hatte mehrere Schäfereien mit mehreren Herden.[60]) Diese hatten zu bestimmten Zeiten Hutgerechtigkeit auf den Feldern. Außerdem bot der zur landwirtschaftlichen Bebauung oft völlig ungeeignete kärgliche Boden des Gebirges mit seinem spärlichen Graswuchs hinreichend Nahrung für die großen Schafherden. Das Pferchlegen bot der Landwirtschaft gleichzeitig gute Düngung und ersetzte den Stalldung. Dafür mußte der Bauer die Schafe den Winter hindurch füttern. Das „Rhönschaf" war groß, schwarz, rotbraun oder gescheckt, hatte rauhe Wolle und war gut zu mästen. Der gemästete Rhönhammel wurde besonders nach Paris exportiert. Voigt sagt in seiner mineralogischen Beschreibung:[61]) „Kaum erinnere ich mich, irgendwo schöneres und reineres Rind- und Schafvieh in so großer Menge angetroffen zu haben."

Auch viel Schweine und Ziegen wurden gezogen. Dem Mästen der Schweine kam die Hutgerechtigkeit in den Wäldern und der reichliche Kartoffelbau sehr zustatten. Rindvieh, Schafe und Schweine wurden als Schlacht- und Mastvieh viel ausgeführt.[62]) Die Pferdezucht war nicht so bedeutend. Fohlen wurden nur wenig gezüchtet. Dagegen war die Geflügelzucht recht beträchtlich.[63]) Großes Interesse brachte man der Bienenzucht entgegen. Da man für die Herstellung von Kerzen zu religiösen Zwecken viel Wachs brauchte, wurden die Untertanen aufgefordert, Bienen zu halten.[64]) Die Bienenzucht sei durch die Gewinnung von Wachs und Honig sehr einträglich und erfordere nicht viel

---

[55]) F. L. vom 12. 9. 1681, 29. 6. 1751, 15. 2. 1754, 1. 10. 1754, 14. 7. 1756, 20. 8. 1756, 12. 10. 1756, 29. 1. 1757, 14. 11. 1757, 29. 6. 1765, u. 29. 6. 1765. L. B. F.

[56]) F. L. vom 20. 8. 1756 u. 29. 6. 1765, L. B. F.

[57]) F. L. vom 1. 10. 1754, L. B. F. und P. R. Acta generalia Nr. 8, St. A. M.

[58]) F. L. vom 12. 9. 1681, 12. 10. 1756 u. 29. 1. 1757 L. B. F.

[59]) F. L. vom 11. 3. 1705, L. B. F.

[60]) St. A. M., H. A. 160.

[61]) J. K. W. Voigt, Mineralogische Beschreibung des Hochstifts Fulda und einiger merkwürdiger Gegenden am Rhein &Mayn, Dessau & Leipzig 1783, S. 5.

[62]) Darmstaedter, a. a. O. S. 265, vergl. auch St. A. M., Handschriften H. 124, S. 4/5.

[63]) Winkopp, a. a. O. S. 48—53.

[64]) F. L. vom 17. 10. 1765, L. B. F.

Arbeit. Jeder, der drei Bienenstöcke hielt, war so lange von der Ablieferung der Spatzen befreit und wurde „besonderer fürstlicher Milde“ versichert! Um den Bienen einen guten Schwarm zu geben, wurden an den Chauseen Lindenbäume angepflanzt. Auf Bienendiebstahl standen außerordentlich hohe Strafen.[65]) Die Bienenzucht scheint jedoch nicht über ein bescheidenes Maß hinausgekommen zu sein, denn Nemnich[66]) berichtet, daß das Wachs meist aus Frankfurt und Leipzig eingeführt werden mußte.

f) Förderung des Obstbaues.

Besondere Sorge wandte man auch dem Obstbau zu. In allen Gemeinden sollten Obstbaumschulen angelegt und die Bauern durch Fachkundige beraten werden. Um die erforderlichen Samen zu erhalten, mußten die Kerne von allen Früchten, auch von denen, die gekeltert und gedörrt wurden, gesammelt und abgeliefert werden.[67]) Das hatte allerdings den Nachteil, daß auch viel geringwertiges Obst gezogen wurde. Durch den Landeskalender wurde die Bevölkerung über das Veredeln von geringwertigen Obstsorten unterrichtet.[68]) Für besonders gute Leistungen in der Obstkultur wurden Prämien ausgesetzt. Jeder Untertane mußte nach einer Verordnung von 1733 sechs neue Obstbäume pflanzen.[69]) Um eine Kontrolle zu haben, wie sich der Obstbau entwickelte, wurden jährlich an die Ämter einheitliche Tabellen zum Ausfüllen geschickt.[70]) Die Berichte zeigten, daß zwar die Obstpflanzung sehr zunahm, daß aber in einigen Gegenden, vor allem in der Nähe des Gebirges, häufig die Blüten erfroren[71]) Nur im südlichen Teile des Hochstifts, in der Gegend von Hammelburg, entwickelte sich der Obstbau hervorragend.

Auch der vorzügliche Weinbau bei Saleck und zu Johannisberg i. Rhg. seien hier erwähnt[72]) Bei Saleck wurden nach Nemnich[73]) 2200 Morgen Land mit Reben angebaut. Außerdem wurde auch noch Wein bei Hammelburg, Thulba und Holzkirchen gezogen.

---

[65]) F. L. vom 12. 12. 1764, L. B. F.
[66]) Nemnich, a. a. O. S. 88.
[67]) F. L. vom 22. 5. 1733 u. 3. 10. 1763, L. B. F.
[68]) St. A. M., Fuldischer Land-Calender von 1774.
[69]) F. L. vom 22. 5. 1733, L. B. F.
[70]) St. A. M., H. A. 807, Beil. Cam. Prot. 1770—71, Fasc. 3.
[71]) St. A. M., H. A. 807.
[72]) Über den Weinbau s. o. S. 19.
[73]) Nemnich, a. a. O. S. 71.

IV. Kapitel: Gewerbe-Politik.

1. Abschnitt: Ursprung und Entwicklung des Fuldaer Handwerks.

Im Hochstift Fulda wurde das Handwerk zuerst von den Mönchen des Benediktinerklosters zu Fulda ausgeübt. Als die Mönche ihre Aufgaben kirchlicher und kultureller Art nicht mehr bewältigen konnten, übertrugen sie die Ausübung der verschiedenen Handwerke Hörigen des Klosters.[1]) An der Spitze der Klosterhandwerker stand der camerarius,[2]) dem die fabrica und das vestarium[3]) untergeordnet waren. In der fabrica wurden besonders das Kunsthandwerk, ebenso auch alle übrigen Handwerke ausgeübt, mit Ausnahme der Leinenweberei, die im vestarium untergebracht war. Bei den Klosterhandwerkern unterschied man docti, d. h. gelernte Arbeiter und iuniores, das waren die Anfänger.

Das Kloster hatte um die Ausbildung des Handwerks ganz besondere Verdienste.[4]) Die Mönche waren vortreffliche Lehrer. Da die Klosterhandwerker nicht mehr ausreichten, wurden auch freie Handwerker eingestellt, die man in der Nähe des Klosters ansiedelte.

Dadurch, daß der Handwerker gegen Entgelt zu seinem eigenen Vorteil arbeitete, war der erste Schritt zur Unabhängigkeit getan. Bis zum 13. Jahrhundert gab es nach Arnd[5]) in Fulda noch keinen Bürgerstand. Das Handwerk stand noch auf einer geringen Entwicklungsstufe. Erst seit dem allgemeinen Aufblühen der Städte in Deutschland entwickelte sich auch das Handwerk Fuldas mehr und mehr.

2. Abschnitt: Zünfte.

a) Entstehung der Zünfte und Zunftverfassung bis zur Gewerbeordnung von 1731.

Die Zünfte im Hochstift Fulda wurden von den Fürstäbten ins Leben gerufen oder verdankten ihr Dasein der Initiative ihrer Mitglieder, wie dies aus den Gründungsurkunden der Schneider- und Schmiedezunft der Stadt Fulda von 1351 bzw. 1385 hervorgeht. Die Fürsten hatten die Oberhoheit über die Zünfte. Sie veranlaßten oder bewilligten ihre Gründung, verliehen oder bestätigten die Zunftbriefe[6]) oder Zunfturkunden, auch Zunftrollen genannt. Die Zunftbriefe, wenigstens die der älteren Zünfte, sind erst nach der Gründung dieser Zünfte als Rechtsnorm aufgestellt worden, nachdem Streitigkeiten über die Zunftbefugnisse sowohl zwischen den einzelnen Zünften als auch zwischen den Mitgliedern derselben Zunft entstanden waren. Sie dienten dann

---

[1]) J. Hohmann: Das Zunftwesen der Stadt Fulda von seinen Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrh., Fulda 1909, S. 9.

[2]) J. F. Schannat, Historia Fuldensis, Francofurti 1729, I, S. 43.

[3]) ebenda.

[4]) Wie überhaupt in den geistlichen Grundherrschaften, den Klöstern, das Handwerk, vor allem das Kunsthandwerk, sehr gepflegt wurde.

[5]) Arnd, a. a. O S. 180.

[6]) St. A. M., Urkunden des Stiftsarchivs vom 31. 7. 1658, 19. 3. 1692, 4. 4. 1705, 21. 2. 1707, 30. 6. 1713, 18. 5. 1716, 21. 8. 1717 u. 19. 8. 1730.

den Zunftrollen der später gegründeten Zünfte als Vorbild.[7]) Die Fürsten verliehen den Zünften Rechte und legten ihnen Pflichten auf. Sie übten durch ihre Organe über die Zünfte die Oberste Gerichtsbarkeit und die Gewerbepolizei aus,[8]) sorgten für die Beachtung der Gesetze und schlichteten Streitigkeiten.

Mitglieder der Zünfte konnten nur Meister sein, die sich durch die Meisterprüfung über ihre Fertigkeiten im Handwerk ausgewieesn hatten,[9]) einen einwandfreien Lebenswandel hatten, von „frommen und redlichen" Eltern abstammten[10]) und von ehelicher Geburt waren. Den Schuhmachern wurde das Recht zuerkannt, die Meisterprüfung auch von den Handwerksgenossen in der Bannmeile zu verlangen. Zur Meisterprüfung mußte ein Meisterstück angefertigt werden, das später genau festgesetzt wurde.[11]) Die Prüfung war vor dem Zunftvorstand abzulegen, der hierfür eine Gebühr verlangte. Ebenso mußten nach bestandener Prüfung Gebühren an die Fürsten und an die Zunft entrichtet werden, die im Laufe der Zeit immer mehr erhöht wurden, um den Eintritt in das Handwerk zu erschweren. Betrugen die Gebühren an die Fürsten und an die Zunft beispielsweise in der Schneiderzunft im 14. Jahrhundert zusammen noch 20 Schilling, einige Pfund Wachs und einige Kannen Wein, so mußten die aufgenommenen Zunftmitglieder im 17. Jahrhundert 10 fl., dazu noch Wachs, Wein, Wecken und Käse entrichten.[12]) Ähnlich war auch die Steigerung der Zunftgebühren bei anderen Gewerben.

Auf eine gründliche Erlernung des Handwerks und eine gute Fortbildung darin wurde großer Wert gelegt. Jeder Geselle, der Meister werden wollte, mußte sich vor und nach der Wanderschaft beim Handwerk einschreiben lassen und dann noch einige Jahre, die sogen. Mutjahre bei einem Meister an dem Ort verbringen, an dem er sich als Meister niederlassen wollte. Die Dauer der Mutjahre war bei den einzelnen Zünften verschieden. Sie betrug 2—4 Jahre. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts bildeten sich im Hochstift Gesellenverbände, zunächst zu religiösen und charitativen Zwecken. Sie entwickelten sich jedoch später zu Kampforganisationen, durch die sie den Meistern gegenüber ihre Rechte geltend zu machen suchten. Die Gesellenverbände hatten keine eigenen Statuten, sondern das ganze Gesellenwesen war in den Zunftbriefen geregelt. Gesellen und Lehrlinge waren, wie Schönberg[13]) sagt, nur Schutzgenossen der Zunft und unterstanden deren Aufsichtsrecht und Strafbefugnis.

An der Spitze einer jeden Zunft standen mehrere Vorsteher, denen die Leitung der Geschäfte der Zunft oblag. Ihre Stellung war ehrenamtlich; sie erhielten für ihre Tätigkeit kein Entgelt,[14]) mußten sogar nach ihrer Wahl ein kostspieliges Essen geben, das später in eine Geldspende umgewandelt wurde, so daß das Amt eines Zunftvorstehers trotz der Ehrenstellung als unangenehme Pflicht empfunden wurde. Die Wahl, auch die Wiederwahl durfte nicht abgelehnt werden, denn sie galt als eine hohe Ehre. Nach der Wahl mußten die Zunftvorsteher dem Abt und der Zunft einen Eid leisten, daß sie sowohl die Rechte und Pflichten der Bürger als auch die der Zünfte wahrten. Welter[15]) bezeichnet die Stellung der Zunftvorsteher als eine Doppelstellung.

---

[7]) Leinweber Urk. 1389, Schmiede Urk. 1579, St. A. F.

[8]) Hohmann, a. a. O S. 14.

[9]) Frh. von Münster, Vicedom, Schriftliche Sammlung aller vorhandenen Zunftbriefe, 1763, S. 169.

[10]) Schmiede Urk. 1385, 1447, 1552, St. A. F.

[11]) Schuhmacher Urk. 1368, St. A. F.

[12]) Schneider Urk. 1351 u. 1631, St. A. F.

[13]) Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Bruno Hildebrand, Jena 1867, Bd. 9, S. 140.

[14]) Nur die Fuldaer Leinweber gewährten ihren Vorstehern eine geringe Entschädigung, Leinweber Urk. 1674, St. A. F.

[15]) J. Welter, Studien zur Geschichte des Hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1896, S. 40.

Sie waren einerseits als Organe des Stadtherrn, andererseits als Vermittelnde zwischen Zunft und Obrigkeit aufzufassen.

Eine der wichtigsten Einrichtungen — wohl die wichtigste überhaupt — waren die Versammlungen der Zunftgenossen, auch „Gebott" oder Gebote genannt. Sie wurden regelmäßig oder nach Bedarf von den Zunftvorstehern einberufen, die auch den Vorsitz in den Versammlungen führten und für Ordnung sorgten. Das Recht zu diesen Versammlungen war schon in den ältesten Zunftbriefen niedergelegt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Versammlungsrecht der Zünfte im Hochstift Fulda insofern eingeschränkt, als ein Mitglied des Rates den Versammlungen der Zünfte beiwohnen mußte, ohne dessen Wissen und Anwesenheit keine Versammlung mehr stattfinden durfte. Die Gebote fanden auf den Zunftstuben statt, doch gab es, wie Hohmann berichtet, in Fulda keine eigenen Zunfthäuser.[16]) Die Versammlungen entbehrten nicht eines gewissen Zeremoniells, das an religiöse Gebräuche erinnert. So wurde die Zunftlade, die die Zunftrolle, Zunftgelder usw. enthielt, während der Dauer der Gebote offen aufgestellt. Um bei Aussprachen und Meinungsverschiedenheiten Ausschreitungen zu vermeiden, war es untersagt, irgendwelche Waffen zu den Geboten mitzubringen. Das Erscheinen zu den Geboten war obligatorisch; unentschuldigtes Fernbleiben wurde bestraft.[17])

Die Zunftversammlungen waren der lebendige Pulsschlag für das zünftige Leben, dessen Rechtsquelle in den Zunftgesetzen lag. Durch die Gebote fühlten sich erst die Zunftgenossen wie in einer großen Familie zu einer Einheit verbunden, wurde das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Bewußtsein der Kraft gestärkt. Gierke sagt von ihnen, daß sie die „Trägerin des gesamten genossenschaftlichen Rechts, die Quelle alles Friedens und aller Gewalt"[18]) waren. In den Versammlungen wurde das Geschäftliche der Zunft erledigt, wurde über gemeinsames Schicksal beraten und beschlossen. In ihnen war die zünftige Selbständigkeit verkörpert, die allerdings durch den Beisitz eines Ratsmitgliedes beeinträchtigt schien. Beschlüsse wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt, doch bedurften sie der Zustimmung des Fürsten. Die Finanzen der Zünfte verwalteten die Zunftvorsteher, die darüber dem Gebott Rechenschaft abzulegen hatten. Die Einnahmen bestanden aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Aufnahmegebühren von Meistern und Lehrlingen, Loskauf-[19]) und Strafgeldern. Ihnen gegenüber standen die Ausgaben für Unterhaltung des Zunftinventars, gemeinsame Einrichtungen (wie Schlachthaus, Walkmühle, Lohmühle usw.), für Militärdienste und die Abgaben an die Fürstäbte.

Die Selbständigkeit der Zünfte im Hochstift Fulda wurde im 17. Jahrhundert durch den Fortfall ihrer eigenen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt. Auch den Leinwebern, die seit 1381 die Erlaubnis zur Bestellung eines Schultheißen aus ihren eigenen Reihen durchgesetzt hatten, nahm Fürstabt Placidus im Jahre 1691 dieses Recht wieder[20]) und beseitigte so ihr Zunftgericht.

---

[16]) Hohmann, a. a. O. S. 43.

[17]) Münster, a. a. O. S. 295.

[18]) O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868, Bd. I, S. 149.

[19]) Der jüngste Meister war zu Knechtdiensten wie Botengängen usw. verpflichtet. Davon konnte er sich durch einen Betrag loskaufen. Auch durch Zahlung des sogen. „Hänselgeldes" konnte sich der neue Meister davor bewahren, daß er von seinen Zunftgenossen „gehänselt" wurde, d. h., daß ihm irgendwelche Streiche gespielt wurden. Auch konnte man sich bei manchen Zünften vom Leichentragen, Vorsteheramt und von der Verpflichtung beim Gebott zu erscheinen, loskaufen. F. R. P. II, S. 256, St. A. F.

[20]) Werbrunn, Aus dem Protokollbuch der Fuldaer Leinweberzunft, Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrg. 1905, S. 19.

Das wichtigste Recht im ganzen Zunftwesen war der Zunftzwang, durch den sich die Zünfte sowohl als Organisationen als auch ihre einzelnen Mitglieder das Recht auf ausschließliche Ausübung eines Gewerbes und auf ausschließlichen Absatz seiner Erzeugnisse innerhalb der Stadt, der Bannmeile oder des ganzen Hochstifts sicherten. Der Zunftzwang der Fuldaer Schuhmacher und Metzger erstreckte sich beispielsweise auf die Bannmeile, der der Leinweber auf das ganze Hochstift.[21]) Dadurch sollte den zünftigen Meistern der gesamte Leinenhandel des Hochstifts vorbehalten bleiben. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte stand allein den Fürstäbten zu und wurde in den Zunftrollen genau festgelegt. Es war jedoch ganz natürlich, daß zwischen denjenigen Zünften, deren Wirkungskreis verwandt war, Streitigkeiten entstanden,[22]) welche die Landesherren selbst oder durch ihr Organ, den Rat, wieder beilegen mußten. In dem Zwist zwischen Schmieden und Schlossern im Jahre 1679 entschied Abt Placidus, daß die Schmiede nur Erzeugnisse herstellen durften, die auf dem Amboß, die Schlosser nur diejenigen, die mit der Feile bearbeitet wurden[23]). Die Weißgerber, die mit den Löhern in einer Zunft vereinigt waren, durften keine Löherarbeiten ausführen und umgekehrt. So wie in der Schusterzunft zwischen Schuhmachern und Flickschustern, den sogen. „Altbüßern" unterschieden wurde, so hatten auch in der Bäckerzunft die Heimbäcker gegenüber ihren übrigen Zunftgenossen ein verschiedenes Arbeitsfeld.[24]) Noch ausgeprägter war die Arbeitsteilung bei den Schmieden, bei welchen den Messer-, Kupfer- und Waffenschmieden und solchen, die Hufeisen, Nägel und Räder anfertigten, ihre besonderen Arbeiten zugewiesen wurden.

Sicherte der Zunftzwang auf der einen Seite dem zünftigen Handwerk das Recht auf Arbeit zu, so mußte man auf der anderen Seite auch die Interessen der Konsumenten wahrnehmen, indem man die Handwerker verpflichtete, den Markt mit guten Produkten hinreichend zu versorgen, „gerechte" Arbeit zu liefern, wie Bücher[25]) es nennt. Um dies zu erreichen, wurden 1689 von dem Rat strenge Vorschriften über die Verarbeitung der Waren erlassen. Das Garn der Leinweber durfte nicht „roh oder gesotten", ihr Tuch mußte „gut und bestendig' sein.[26]) Die Wolle der Wollweber mußte vor der Verarbeitung von den vereidigten Zunftvorstehern besichtigt werden.[27]) Die Löher durften keine „schelmische" Haut kaufen. Das Schlachten zur Nachtzeit war den Metzgern nach ihrer Zunftordnung von 1707 verboten, auch durften sie nur gesundes Vieh schlachten.[28]) Andere Gewerbetreibende wie die Wollweber, Kannegießer und Büchsenmacher mußten ihre Erzeugnisse mit Marken versehen, um den Käufern für die Güte ihrer Ware zu bürgen.

Die Überwachung der zünftigen Arbeit geschah durch die Zünfte selbst, bzw. durch ihre vereidigten Vorsteher. Außerdem wurde durch den öffentlichen Verkauf auf dem Markte und durch die Kontrolle der Gewerbepolizei eine gewisse Sicherheit für die Qualität der Erzeugnisse gegeben.

In gleicher Weise wurde auch eine obrigkeitliche Regelung der Preise vorgenommen, um die Konsumenten, die im großen ganzen auf die zünftige Produktion angewiesen waren, mit billigen Waren zu versorgen und vor der Ausbeutung durch die Gewerbetreibenden zu schützen. Es wurden „Rechtsnormen

---

[21]) St. A. M., Fuld. Cop., 14, 402; Metzger Urk. 1707, St. A. F.

[22]) R. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898, S. 130/31.

[23]) F. R. P. II, S. 350, St. A. F.

[24]) F. R. P. II, S. 470, St. A. F.

[25]) K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1922, Bd. I, S. 123.

[26]) St. A. M., Fuld. Cop. 13, 508.

[27]) St. A. M., Fuld. Cop. 9, 53; Wollweber Urk. 1722 St. A. F.

[28]) F. R. P. II, 248, Metzger Urk. 1707, St. A. F.

für einen objektiven Preis“[29]) geschaffen, indem man dem Handwerker außer seinen Selbstkosten einen standesgemäßen Gewinn zubilligte. Die Preise wurden durch eine besondere Schätzungskommission, die aus je einem Mitglied der Zunft, Gemeinde und Schöffen bestand, festgesetzt und bedurften der Genehmigung der Äbte. Der gemeinsame Einkauf der Rohstoffe, die gleichen Produktionskosten durch die Benutzung der gemeinsamen Einrichtungen (Färberei, Walkmühle, Wollküche, Gewandhaus, Schlachthaus, Backöfen, Schleiferei usw.), die Beschränkung der Anzahl der Gesellen und Lehrlinge sowie die Festsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes sollten die Zunftprinzipien der Gleichheit und Brüderlichkeit verwirklichen.

Trotz aller Förderung des Zunftwesens hatten die Fuldaer Äbte eine Vormachtstellung der Zünfte nicht aufkommen lassen. Wenn die Zünfte das Recht des Zunftzwanges als Monopolstellung auszunutzen versuchten, um schlechte Waren liefern oder hohe Preise fordern zu können, so hatten die Fürsten durch vorübergehende Zulassung einheimischer oder auswärtiger Konkurrenz immer ein Mittel, um die Zünfte im Schach zu halten und den obrigkeitlichen Verordnungen Nachdruck zu verleihen. Während bei den Woll- und Leinwebern ein Produktionsmaximum vorgeschrieben war — ein Wollweber durfte jährlich nicht mehr als 45 Tuch und 2 Stück herstellen[30]) — wurde für die Nahrungsmittelgewerbe ein Produktionsminimum vorgesehen, da sich die Konsumenten mit Back- und Fleischwaren nicht auf längere Zeit versorgen konnten und ihre Ernährung sicher gestellt werden mußte. Falls die Metzger nicht genügend Vieh schlachteten, wurden sie mit „Versperrung des Handwerks auf ein Jahr“[31]) bestraft. Im Jahre 1693 ließ Abt Placidus auswärtige Metzger zu, um der Teuerung des Fleisches entgegenzutreten.[32]) Auch wurde den Bäckern 1707 von Fürstabt Adalbert I. erlaubt, Schweine zu mästen und sie auf einer eigenen Bank neben den Fleischerbänken zu verkaufen.[33]) Die auswärtigen Bäcker erhielten 1710 die Erlaubnis, alle Tage, später, als die Fuldaer Zünfte dagegen Einspruch erhoben, nur noch Mittwochs und Samstags ihre Waren auf dem Markte feilzubieten.[34]) Zuweilen ernannten die Fürstäbte auch Freimeister, die ohne einer Zunft anzugehören, ein Gewerbe ausüben durften. Sie wurden natürlich von den Zünften sehr angefeindet.[35]) Außerdem war jedem Bürger erlaubt, Rohstoffe zur Verarbeitung für seinen eigenen Gebrauch zu kaufen; jedoch durften die Erzeugnisse nicht verkauft werden.[36]) Es ist somit eine Lockerung des Zunftzwanges festzustellen, die sich teilweise auch schon im 16. Jahrhundert bemerkbar machte.[37]) Die Fuldaer Äbte ließen die auswärtige Konkurrenz nur in beschränktem Maße zu und auch nur dann, wenn sie zur Durchführung der Zunftordnung auf die einheimischen Gewerbetreibenden einen Druck ausüben wollten, sei es zur Verbesserung der Waren oder zur Senkung der Preise. Ausländische Handwerker dagegen, die den inländischen nur das Brot wegnahmen, wurden nicht geduldet. Im Jahre 1717 richtete die hanauische Regierung an Fürstabt Constantin eine Anfrage, „ob es wahr sei, daß man im Fuldischen keinen auswärtigen Handwerker, besonders Maurer gestatten wolle“.[38])

---

[29]) G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte im Mittelalter, Tübingen 1893, S. 2 ff.

[30]) St. A. M., Fuld. Cop. 19, 311.

[31]) F. R P. II, 307, St. A. F.

[32]) F. R. P. II, 152, St. A. F.

[33]) Metzger Urk. 1707, St. A. F.

[34]) F. R. P. II, 250, 321, 33, 245.

[35]) St. A. M., Fuld. Cop. 14, 315, 19, 139 und Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrg. 1906, S. 79/80.

[36]) Münster, a. a. O. S. 150.

[37]) St. A. M., Fuld. Cop. 14, 315.

[38]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 8.

Eine starke Konkurrenz für die Wollweber und die Schmiede bildeten die Gewandschneider und Eisenkrämer der Kaufmannsgemeinde. Den Gewandschneidern stand der Tuchhandel mit besseren Tüchern und nur in großen Stücken (über 3 Ellen) zu, während die Wollweber den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse in kleinen Mengen für sich beanspruchten. Die Schmiede, denen auch der Handel mit ihrer „gemachten Arbeit" erlaubt war, mußten sich mit den Eisenkrämern in den Eisenhandel teilen.[39]) Oft machten sich die Zünfte gegenseitig Konkurrenz, indem sie in das Arbeitsfeld anderer Zünfte übergriffen und so das Recht des Zunftzwanges verletzten. Auch durch die Wochen- und Jahrmärkte, während welchen Gewerbe- und Handelsfreiheit bestand, ließen die Fürstäbte eine gesunde Konkurrenz zu, um eine Monopolstellung der Zünfte auszuschließen. Die auswärtigen Erzeugnisse waren jedoch ebenso wie die einheimischen der Kontrolle der Markt- und Gewerbepolizei unterworfen.

b) Mißstände in Handwerk und Zünften.

Auch das Handwerk im Hochstift Fulda war von den Mißständen im Zunftwesen, die sich allenthalben mit dem Niedergang des Handwerks zeigten, nicht verschont geblieben. Die wirtschaftliche Verengung im Handwerk begann im Hochstift etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Der Übersetzung im Handwerk suchten die Fuldaer Zünfte entgegenzutreten, indem sie die Aufnahme in die Zünfte möglichst erschwerten. Durch Erhebung hoher Handwerksgelder, die für Minderbemittelte unaufbringlich waren, wollten die Zünfte den Zutritt zum Handwerk nur Wohlhabenden vorbehalten. So mußte ein Fremder 1690 beim Eintritt in die Wollweberzunft der Herrschaft 100 fl., dem Handwerk 50 fl. und für die Benutzung der Walkmühle 300 fl. zahlen.[40]) Nach der Zunftordnung der Metzger von 1707 mußte ein Meister bei seiner Aufnahme 30 fl. der Zunft und 25 fl. an die fürstliche Kasse entrichten.[41]) Außerdem mußten Wachs, Wein und Wecke geliefert werden. Teuere und unzweckmäßige Meisterstücke wurden verlangt. Vor und nach der Meisterprüfung mußten die neu aufgenommenen Meister kostspielige Essen und Zechgelage geben, die in wüste Trinkereien ausarteten und nicht selten zu einer Vernachlässigung des Handwerks führten,[42]) so daß Fürstabt Adolf 1729 gegen dieses übermäßige Feiern einschreiten mußte.[43]) Auch die Lehrlinge und Gesellen mußten bei ihrer Lossprechung den anwesenden Meistern eine Mahlzeit geben. Bei dem Eintritt in die Fuldaer Leinweberzunft mußte ein Meister, wenn er auswärts gelernt hatte, außer seinen Meistergebühren auch noch die Lehrlingsgebühren zahlen. Meister konnte überhaupt nur der werden, der das Bürgerrecht erworben hatte, verheiratet war und ein eigenes Heim besaß.

Unter dem Vorwand, den Lehrlingen eine möglichst gute Ausbildung zuteil werden zu lassen, setzte man eine lange Lehrzeit fest, die bei den Messerschmieden 6 Jahre betrug![44]) In anderen Zünften, so bei den Leinwebern, wurde Lehrgeld gefordert, und wenn der Lehrling dies nicht bezahlen konnte seine Lehrzeit willkürlich um 1—2 Jahre verlängert,[45]) oder auch mit der Begründung, „daß er noch etwas gering und dem Meister in Arbeit noch kein Nutz sei". Die Abgaben der Lehrlinge waren bei den Schustern und Löhern besonders hoch.[46]) „Statt des sorgfältigen Unterrichts zur Erlernung des Handwerks" wurden die Lehrlinge sehr oft zu Haus- und Land-

---

[39]) F. R. P. II, 376, St. A. F.
[40]) Münster, a. a. O. S. 225.
[41]) Metzger Urk. 1707, St. A. F.
[42]) St. A. M., Fuld. Cop. 19, 123.
[43]) F. L. vom 27. 1. 1729, L. B. F.
[44]) Protokollb. d. Schmiedezunft 1688.
[45]) Werbrunn, Aus dem Protokollbuch der Fuldaer Leinweberzunft, Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrgang 1905, S. 22.
[46]) Münster, a. a. O. S. 295, St. A. M., Fuld. Cop. 14, 284.

arbeiten sowie zum „Kinderschleppen und sonstigem Hin- und Herlaufen" herangezogen und ausgenutzt. Gar oft waren die Lehrlinge auch Mißhandlungen durch die Meister und Gesellen ausgesetzt.[47])

Nach der Lehrzeit waren die Jung-Gesellen verpflichtet, 2—3 Jahre auf die Wanderschaft zu gehen. Danach mußten sie noch mehrere Jahre, die sogen. Mutjahre, bei einem Meister in Fulda arbeiten, angeblich, damit sich die Zunftmeister von den Fähigkeiten der Gesellen überzeugen konnten. Es war jedoch nur ein Mittel, um das Meisterwerden der Gesellen hinauszuschieben. Fremde Gesellen, die in das Hochstift kamen, konnten sich ihre Arbeitgeber nicht selbst wählen, sondern die Arbeitsvermittlung erfolgte durch die Zünfte. Auch durften die Gesellen ihre Arbeitsstelle nicht ohne weiteres wechseln, sondern mußten, wenn sie bei einem anderen Meister eintreten wollten, vorher erst noch einmal in der Fremde arbeiten. Die Mindestzeit hierfür betrug 1676 bei den Leinwebern 14 Tage, bei den Kürschnern ¼ Jahr.[48]) Die Fuldaer Meister hielten ihre Gesellen in strenger Zucht. Infolgedessen waren die Ausschreitungen und Mißbräuche der Gesellen wie: Versammlungen abhalten ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Zusammenrottungen und Aufstände, Verlassen der Arbeit ohne Kündigung, „Auftreiben, Aufstehen und Austreten" und übermäßiges Essen und Trinken nicht so sehr verbreitet. Die Arbeitszeit war von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends festgesetzt. Nach der Zunftordnung der Häfner von 1729 war „jeder Gesell verbunden beym Meister morgens früh um 4 Uhr in Arbeit zu stehen und auch abends nicht ehender als 7 Uhr Feyerabend zu machen".[49]) Die Arbeit wurde nur durch eine Feierstunde unterbrochen. Dafür hatten die Gesellen das Recht, den „blauen Montag" zu feiern, d. h. Montags um 2 Uhr die Arbeit niederzulegen. Bei starker Beschäftigung wie vor den Feiertagen durften die Gesellen nach einer Urkunde von 1660 ihre Meister nicht im Stich lassen.[50]) Den Gesellen war ein gewisser Standesdünkel eigen. Streng wahrten sie die gesellschaftlichen Schranken zwischen ihren Schutzgenossen, den Lehrlingen, mit denen sie weder tranken und spielten noch spazierengingen. Kein Geselle durfte barfuß oder barhäuptig 3 Häuser weitgehen. Den Schneidergesellen war es verboten, ohne Überschlag und Halstuch in der Werkstatt zu arbeiten.[51])

Sehr verbreitet waren die Mißbräuche, die mit den Privilegien getrieben wurden. Während man auf der einen Seite von dem Lehrling eheliche Geburt verlangte, oft durch Generationen, und der Sohn eines Schäfers, Müllers, Abdeckers, Nachtwächters, Totengräbers oder Henkers als „unredlich" galt[52]) und nicht zum Handwerk zugelassen wurde, gewährte man auf der anderen Seite den Meistersöhnen große Vorteile. Sie brauchten beim Eintritt als Lehrling keine oder nur die Hälfte der sonst üblichen Abgaben zu entrichten.[53]) Ihre Lehrzeit wurde verkürzt, das Wandern oder die Mutjahre wurden ihnen teilweise oder ganz erlassen. Ferner waren sie häufig von der Anfertigung eines Meisterstückes und von der Zahlung der Meistergelder sowie von den teueren Meisteressen befreit. Dieselben Privilegien genossen die Gesellen, die eine Tochter oder die Witwe eines Meisters heirateten.[54]) Die starke Übersetzung im Handwerk, die sich überall zeigte, war nicht zuletzt auch

---

[47]) Werbrunn, a. a. O. S. 22. Vergl. hier auch H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866, S. 330 ff. u. 342, und M. Meyer, Die Handwerkerpolitik des Großen Kurfürsten und König Friedrichs I., Minden 1884, S. 21.

[48]) Leinweber Urk. 1676, St. A. F., Münster, a. a. O. S. 123; St. A. M., Fuld. Cop. 19, 139.

[49]) Häfner Urk. 1729, St. A. F.

[50]) Münster, a. a. O. S. 71 u. 321.

[51]) Schneider Urk. 1657, St. A. F.

[52]) Metzger Urk. 1707, St. A. F.

[53]) St. A. F., Fuld. Cop. 14, 385.

[54]) St. A. M., Fuld. Cop. 19, 216.

dadurch verursacht, daß die Meistersöhne infolge ihrer Privilegien meist das Handwerk ihres Vaters erlernten, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich für dieses Handwerk auch eigneten. Es liegt auf der Hand, daß die häufige falsche Wahl des Handwerks, die Vernachlässigung der Wanderjahre infolge der Privilegien der Meistersöhne und der dadurch verursachte Mangel an Kenntnissen und Fertigkeiten im Handwerk auch schließlich zu seinem Niedergang beitrugen. Die sich immer wiederholenden Vorschriften für die Bäcker, Metzger, Woll- und Leinweber, Löher, Schuster usw. über die Art der Herstellung der Waren bezüglich ihrer Güte, wie beispielsweise für die Schuster, die kein altes, gestückeltes Leder, keine alten und zusammengenähten Brandsohlen verwenden durften, das „Kapleder mit zweifachem Draht" nähen und „durchgefallene Stiche verstechen" mußten,[55]) lassen den Schluß zu, daß in der gewerblichen Arbeit vielfach Unredlichkeit und Betrug Platz gegriffen hatten. Dies geht auch aus der Verordnung des Fürsten Adolf aus dem Jahre 1728[56]) hervor, die sich ausschließlich gegen den Betrug im Handwerk und gegen den Wucher wendet und die Metzger, Bäcker, Krämer und Wirte zum Gebrauch richtiger Maße und Gewichte ermahnt. Nicht besser sah es mit der Verwaltung der Zunftgelder aus. Wie oft häuften sich die Klagen über die „üble Verwaltung der Handwercks-Kassengelder" der Zünfte im Hochstift, welche die eingegangenen Zunftgelder durch kostspielige Zechgelage und Essen verschwendeten oder gar unter die Meister verteilten.[57])

Unter Umgehung oder Durchbrechung der Zunftordnung benutzten die Fuldaer Meister ihre Privilegien zum Einkauf von Rohstoffen, um sich gegenseitig die Waren wegzukaufen und so die Konkurrenz ihrer Mitmeister zu beschränken. Von den Zünften sagt Böhmert,[58]) daß sie die „Sitze eines verhärteten Egoismus" geworden waren, in denen die einzelnen Genossen nur die Sicherung ihres eigenen Nahrungsstandes im Auge hatten. Freilich zeigten sie sich darin einig, daß sie die lästige Konkurrenz der ländlichen und unzünftigen Meister abzuwehren suchten. Das Recht der Schauordnung auf allen Märkten bot ihnen eine willkommene Handhabe, die ländliche und unzünftige Arbeit zu beanstanden oder zurückzuweisen.

Die obrigkeitliche Fürsorge beschränkte zwar die gewerbliche Produktion für den einzelnen Handwerker, um jedem Gewerbetreibenden seine Nahrung zu sichern. Aber war für die Beschränkung der Produktion, die sich jeder Entwicklung hemmend in den Weg stellte, nicht auch in starkem Maße die kleinliche Mißgunst und Eifersucht bestimmend, die an die Stelle der alten Zunftideale der Gleichheit und Brüderlichkeit getreten waren? Die unzähligen Klagen und Beschwerden in den vielen umfangreichen Gerichtsakten über die Zunftstreitigkeiten legen hierfür beredtes Zeugnis ab. Nicht umsonst bezeichnet Schmoller das 17. Jahrhundert als die „Blüte der Zunftprozesse".[59])

Den oben erwähnten Mißständen im Zunftwesen suchte man durch die Reichsgewerbeordnung von 1731 energisch entgegenzutreten. Wie sie im Hochstift Fulda durchgeführt wurde, soll im folgenden dargelegt werden.

c) Territoriales Zunftwesen von 1731—1802.

α) *im allgemeinen.*

Mit der Reichsgewerbeordnung vom 16. 8. 1731 „zur Abstellung der im Handwerk eingeschlichenen Mißbräuche" beginnt in der Geschichte des deutschen Zunftwesens ein neuer Abschnitt. Die Reichsgewerbeordnung sollte das Gewerbe-

---

[55]) St. A. M., Fuld. Cop. 19, 862.
[56]) F. L. vom 9. 3. 1728, L. B. F.
[57]) St. A. M., Fuld. Polizeisachen CC. XV, 4, 25 und F. L. vom 2. 1. 1787 L. B. F.
[58]) V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1862, S. 28.
[59]) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 534.

wesen in Deutschland neu und einheitlich regeln, insbesondere gegen die Auswüchse im Gesellenwesen einschreiten, die zu dem nüchternen Rationalismus dieser Zeit in starkem Gegensatz standen. Da aber die Durchführung der Reichsgewerbeordnung in den Händen der einzelnen Territorialfürsten lag, war der Erfolg in den einzelnen Gebieten auch verschieden.

Im Hochstift Fulda wurde die Reichsgewerbeordnung von Fürstabt Adolf von Dalberg durch die Verordnung vom 12. 11. 1731 eingeführt,[60]) auf die in den folgenden Abschnitten (S. 35—39), insbesondere soweit sie wesentliche Änderungen gegen früher im Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen brachte, näher eingegangen wird.

Es war keine leichte Aufgabe, die Mißstände, die sich im Laufe von Jahrhunderten im Handwerk eingebürgert hatten,[61]) zu beseitigen. Es galt besonders die Selbständigkeit der Zünfte zu beschränken und diese unter eine strenge staatliche Kontrolle zu stellen, das Zunftwesen der obrigkeitlichen Gewalt zu unterwerfen und mit aller Strenge und Energie gegen die Mißbräuche anzukämpfen. In der Tat war der Verfall der Zünfte so weit vorgeschritten, daß sie sich selbst nicht mehr ohne staatliche Hilfe halten konnten, daß sie die Fürsten häufig um Erneuerung von Zunftartikeln oder ganzen Zunftstatuten[62]) und um Gewährung von Schutz baten.

Im Hochstift Fulda, wo die Bevölkerung, wie Darmstaedter sagt, „seit alter Zeit sehr an den passiven Gehorsam gewöhnt war“[63]) und „in dieser Atmosphäre (der treuen Anhänglichkeit an die geistlichen Fürsten) kein Raum für ein kräftiges, unabhängiges Bürgertum war“,[64]) standen die Gesellen, wie oben erwähnt, in strenger Zucht, und ernste Ausschreitungen wie Gesellenaufstände kamen nicht vor. Wenn trotzdem die Durchführung der Reichsgewerbeordnung, wenigstens bezüglich der Erschwerung des Eintritts in die Zunft und der häufigen Trinkgelage, nicht von großem Erfolg gekrönt war, so ist der Grund sicherlich weniger in dem mangelnden guten Willen der Fürstäbte zu suchen oder gar in ihrer Absicht, ihre Souveränität nicht durch Reichsgesetze beeinträchtigen zu lassen, als vielmehr vielleicht in ihrer allzugroßen Güte, die sie nicht energisch genug gegen die Untertanen vorgehen und ihren Verordnungen genügend Nachdruck verleihen ließ. Meyer[65]) schreibt, daß ein Staat allein nicht gegen die alten zur Gewohnheit gewordenen Mißbräuche angehen konnte und daß dies selbst bei Preußen ohne Erfolg war. Die Reichsgewerbeordnung vom 4. 8. 1764 und das Wiener Ordnungspatent vom 23. 4. 1772 zeigen übrigens, daß das Reichsgesetz von 1731 nicht in allen Territorien durchgeführt wurde. Die Fuldaer Allgemeine Zunftordnungen vom 3. 4. 1740,[66]) 2. 6. 1767 und 27. 2. 1787 enthielten gegenüber der früheren von 1731 nichts wesentlich Neues. Auch durch sie sollten die Zünfte der Autonomie des Staates untergeordnet werden; sie sollten die „Mißbräuche, Halsstarrigkeit und den Ungehorsam der Handwerker“[67]) bekämpfen und die gesunkene Zunftmoral wieder heben. Die Regelung des gesamten Gewerbewesens sollte das Recht des Staates sein, dem darüber die Oberaufsicht zustand.[68]) Keine Zunftversammlung durfte ohne obrigkeitliche Erlaubnis abgehalten werden.[69]) Selbst die Finanzen der Zünfte standen unter herrschaftlicher Kontrolle. Die neue verbesserte Reichsordnung wurde in allen Zunftstuben und Herbergen angeschlagen und jährlich den

---

[60]) F. L. vom 12. 11. 1731, L. B. F.
[61]) Vergl. St. A. M., Fuld. Polizeisachen CC XV, 24, 25, 26.
[62]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen C. C. XV. 23.
[63]) Darmstaedter, a. a. O. S. 59.
[64]) ders a. a. O. S. 52.
[65]) Meyer, a. a. O. S. 132.
[66]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 28.
[67]) F. L. vom 12. 11. 1731, Pag. 24. § 14, L. B. F.
[68]) F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 4. § 1, L. B. F.
[69]) Zuwiderhandelnde sollten „obrigkeitlich abgestrafft“ werden. F. L. vom 12. 11. 1731 & 2. 6. 1767 L. B. F.

Meistern und Gesellen vorgelesen. Auch den Lehrlingen wurde sie bei ihrer Lossprechung bekanntgegeben, die sich durch ein „Gelübde" verpflichten mußten, ihre Vorschriften allzeit treu zu beachten.[70]) Alle Zunftartikel mußten mit der kaiserlichen Verordnung in Übereinstimmung gebracht werden.[71]) Wegen der nicht in den Zunftrollen enthaltenen Vorschriften wurde auf die Allgemeine Zunftordnung verwiesen.

β) Reform des Lehrlingswesens.

Durch die Fuldaer Zunftordnung vom 12. 11. 1731, welche die Reichsordnung von 1731 ausführte, wurde der Werdegang des jungen Handwerkers vom Lehrling bis zum Meister einheitlich bis ins Kleinste festgelegt. Das Neue, was sie brachte, war, daß sie endlich mit dem Mißbrauch des Standesvorrechtes brach. Auch hier ist deutlich der Einfluß einer neuen Zeit, der Aufklärung, zu bemerken. Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Standes, der Geburt oder der Religion konnte nun zum Handwerk zugelassen werden, also auch uneheliche Kinder und Söhne der Schäfer, Abdecker, Nachtwächter usw. „Legitimation unehelicher Personen leidet keinen Unterschied zur Aufnahme bey Zünften", wie es in der Verordnung hieß.[72]) Auch sollten die von den Eltern begangenen Verbrechen dem Sohne nicht hinderlich sein.[73]) Ausschlaggebend für die Aufnahme eines Lehrlings war allein seine technische Befähigung zum Handwerk und seine Eignung zu einem bestimmten Handwerk insbesondere. Die Aufnahme sollte von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht und nach Möglichkeit erleichtert werden. Waisenkinder sollten unentgeltlich aufgenommen werden.[74]) Es gab keine gesperrten Handwerke mehr. Wollte der Lehrling ein Handwerk erlernen, das nur im Sommer ausgeübt wurde, so mußte er den Nachweis bringen, daß er noch eines anderen Gewerbes kundig war, das ihn während des Winters ernähren konnte.

Besondere Sorgfalt sollte auch auf die Auswahl des Meisters gelegt werden, der dem Lehrling nicht nur eine tüchtige Ausbildung, sondern neben seinem leiblichen Wohl auch noch eine gute Erziehung zuteil werden lassen konnte, und bei welchem der Lehrling vor allem nicht zu privaten Zwecken ausgenutzt wurde. Jeder Lehrling mußte bei seinem Eintritt seinen Geburtsbrief oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, und wenn er losgesprochen wurde, auch seinen Lehrbrief in die Zunftlade zur Verwahrung legen. Die Lehr- und Lossprechgelder wurden vom Rat festgesetzt[75]) und zwar so, daß jedem der Zutritt zum Handwerk möglich war. Das Lehrgeld konnte bei großer Armut, falls der Junge tüchtig war, erlassen werden. Die Meisteressen, welche die Lehrlinge bisher bei ihrer Lossprechung geben mußten, und die seltsamen Gebräuche bei der Lossprechung wurden abgeschafft.[76]) Prinzipiell war die Bevorzugung der Meistersöhne verboten. Doch ließ sich dieser Mißbrauch nicht ganz beseitigen. Weil die Meistersöhne gewöhnlich das Handwerk ihres Vaters lernten, wurde, um der dadurch verursachten Übersetzung des Handwerks zu steuern, im Jahre 1767 bestimmt, daß ein Meistersohn in jeder Zunft des Amtes,[77]) in welchem sein Vater als Meister angesehen wurde, die gleichen

---

[70]) F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 24, § 14, L. B. F.

[71]) F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 15, § 9. Vergl. auch Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 23, St. A. M.

[72]) F. L. vom 12. 11. 1731, auch 2. 6. 1767, Pag. 18, § 11. L. B. F.

[73]) ebenda.

[74]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 29.

[75]) F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 14, § 7, L. B. F., auch St. A. M., H. A. 1132.

[76]) F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 15. § 9.

[77]) Das Wort „Amt" ist hier im Sinne von „Bezirk" aufzufassen. „Amt" als Bezeichnung für die Stellung eines Meisters war im Hochstift Fulda nicht üblich. Vergl. Keutgen, F., Ämter und Zünfte, Jena 1903. S. 138.

Vorteile genießen sollte.[78]) Gewöhnlich zahlte er die Hälfte der Gebühren; von der Lehr- und Gesellenzeit wurde ihm nur wenig erlassen.

γ) *Reform des Gesellenwesens.*

Eine besonders eingehende Regelung erfuhr das Gesellenwesen. Da man in Brandenburg-Preußen, in Bremen, Augsburg und anderen Orten insbesondere mit den territorialen Gesellenverbänden schlechte Erfahrungen gemacht hatte, wurden sie durch die Verordnung von 1731 aufgehoben und die Gesellen einer strengen Überwachung unterworfen. Sie durften keine Versammlung ohne polizeiliche Genehmigung abhalten. Ihre eigene Gerichtsbarkeit wurde ihnen genommen. Die Beschränkung, die wohl am stärksten in ihre persönlichen Rechte eingriff, war das Verbot jeglichen Korrespondierens untereinander.[79]) Zusammenrottungen, Aufruhr, Niederlegung der Arbeit usw. wurden mit Gefängnis, Zuchthaus oder gar mit dem Tode bestraft. Alle Mißbräuche der Gesellen wurden untersagt. Wer eigenmächtig neue Gebräuche einführte, sollte des Handwerks „ohnfähig" sein.[80]) Die teueren Zechgelage, welche die Gesellen geben mußten, wurden abgeschafft und die Gebühren von dem Rat auf einen mäßigen Satz festgesetzt.

Eine Möglichkeit die einzelnen Gesellen zu überwachen, bot die Kundschaft. Der Jung-Geselle, der eben seine Lehrzeit beendet hatte und losgesprochen war, mußte für drei Jahre auf Wanderschaft gehen und zwar möglichst in Länder und Städte, in denen das Handwerk hoch entwickelt war. Durch ganz Deutschland zogen die Fuldaer Gesellen. „Wir treffen sie ebenso im fernen Schlesien wie in dem benachbarten Franken", sagt Hohmann[81]) von ihnen.

Zog ein Geselle in die Fremde, so erhielt er eine beglaubigte Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefes und ein „Handwercks-Attest", die sogen. Kundschaft,[82]) die mit dem Siegel des Handwerks und den Unterschriften des Obermeisters und des Meisters versehen war, bei welchem der Geselle zuletzt in Diensten gestanden hatte. Mit diesen Papieren meldete er sich beim Handwerk in der Stadt, in welcher er Arbeit suchte. Hierbei mußten ihn alle Meister unterstützen. Solange er arbeitete, wurden seine Papiere in der Meisterlade aufbewahrt. Wenn er seine Arbeitsstätte wechseln wollte, mußte er 8 Tage vorher kündigen, erhielt seine Papiere zurück und eine neue Kundschaft über seine letzte Tätigkeit. Hatte er an einem Orte keine Arbeit gefunden, so wurde dies auf dem letzten Attest vermerkt. Die Kundschaft war für das Fortkommen des Gesellen äußerst wichtig; aus ihr konnte man immer ersehen, ob und wo der Geselle gearbeitet hatte. Ohne sie durfte kein Meister einen Gesellen ein-

---

[78]) F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 12, § 5, L. B. F., auch St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 30.

[79]) F. L. vom 12. 11. 1731, Pag. 13, § 6, L. B. F.

[80]) ebenda, Pag. 4, § 1. L. B. F. Auch der Gruß, an dem man die Handwerker erkannte, und das Degentragen wurden verboten.

[81]) Hohmann, a. a. O. S. 62.

[82]) Beispiel einer Kundschaft:

„Wir Geschwohrne vor- & andere Meister des Handwercks derer .... in der Stadt .... bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Nahmens .... von .... gebürtig, so .... Jahr alt und von Statur .... auch .... Haaren ist bei uns allhier .... solche Wochen über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie es einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestieren, und deshalben immer sammtliche Mit-Meistere diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen."

....., den .....

Unterschrift des Obermeisters und des Meisters, wo er in Diensten gestanden hat"

F. L. vom 2. 6. 1767 & 23. 2. 1768. L. B. F.

stellen.[83]) Auch durfte dem Gesellen keine Kundschaft ausgestellt werden, wenn er verschuldet war. Die letzte Kundschaft mußte mindestens über eine Arbeitszeit von einem halben Jahr lauten, andernfalls wurde der Geselle als Bettler und Vagabund arretiert.

Die reisenden Handwerksburschen durften sich nicht auf der Straße herumtreiben und betteln,[84]) sondern mußten unverzüglich die Herberge aufsuchen. Fanden sie in einer fremden Stadt keine Arbeit, so erhielten sie aus der Handwerkslade eine kleine Unterstützung, die ebenfalls auf der Kundschaft vermerkt wurde, und mußten innerhalb 24 Stunden die Stadt wieder verlassen.

In dem Wandern der Gesellen sah man ein vorzügliches Mittel, Handwerke, technische Neuheiten und Erfindungen anderer Länder kennen zu lernen und im eigenen Lande einzuführen. Die Zünfte hatten zwar das Meisterwerden häufig dadurch erschwert, daß sie die Wanderjahre verlängerten oder noch Mutjahre vorschrieben, andrerseits aber die Meisterverwandten von den Wanderjahren ganz oder teilweise befreit. Man hatte in Fulda erkannt, daß ganze Handwerke in Verfall und Armut geraten waren, teils durch falsche Wahl des Handwerks, besonders aber durch Vernachlässigung der Wanderjahre. Fürstabt Adolf sagte in einer Verordnung von 1731, daß „durch die Nachsicht und Verkürzung der Wanderjahre das gemeine Wesen mit schlechten Handwercks-Leuthen beschweret“[85]) werde. Ähnlich hieß es auch in der Verordnung von 1767: „Schlechte und ohngewanderte Handwercks-Leuth sind gemeinem Wesen zum äußersten Schaden und somit nicht zu dulden.“[86])

Auch die Gesellen, welche die Tochter oder Witwe eines Meisters heirateten, sollten keine besonderen Vergünstigungen mehr im Handwerk genießen. Vor allem durfte niemand mehr von dem Wanderzwang „dispensiert“ werden.[87]) Durch die Heirat erhielt ein Geselle nicht mehr das Meisterrecht; ebenso konnten auch ledige Gesellen Meister werden.[88]) Gesellen, die nicht auf die Wanderschaft zogen und dies nicht genügend entschuldigen konnten, wurden vom Handwerk ausgeschlossen.[89])

Die Verpflichtung der Gesellen, sich nach der Wanderschaft noch einige Jahre, die Mutjahre, bei einem Meister ihres beabsichtigten späteren Niederlassungsortes zu arbeiten, wurde durch die Verordnung von 1767 aufgehoben.[90])

δ) *Reform des Meisterwesens.*

Die Verordnungen im Laufe des 18. Jahrhunderts brachten auch für das Meisterwesen verschiedene Reformen. Während die Zünfte ehedem durch allerlei Beschwernisse und Mißbräuche den Eintritt in die Zunft erschwerten, andererseits aber die Meisterverwandten in jeder Weise bevorzugten, sollte nun jedem, der das Bürgerrecht besaß, die Aufnahme in die Zunft freistehen und allein seine Tüchtigkeit hierfür bestimmend sein. Das Handwerk sollte vor Stümpern und Pfuschern bewahrt bleiben, damit nur unverfälschte, gute Waren hergestellt werden. Gesellen durften kein Handwerk selbständig ausüben. Die Preise für die Erzeugnisse wurden durch den Rat festgesetzt.[91]) Kein Meister durfte weder teurer noch unter einem bestimmten Mindestpreis verkaufen.

---

[83]) Andernfalls wurde er mit 20 Talern bestraft. F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 8, § 2, L. B. F.

[84]) ebenda, Pag. 14, § 6 und F. L. vom 23. 2. 1768, L. B. F.

[85]) F. L. vom 12. 11. 1731, L. B. F.

[86]) F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 21 & 22, § 13, L. B.F.

[87]) ebenda, Pg. 21, § 12 & Pag. 13, § 6, L. B. F.

[88]) ebenda, Pag. 21, § 13.

[89]) F. L. vom 27. 2. 1787. L. B. F.

[90]) F. L. vom 2. 6. 1767, Pag. 21, § 13 & Pag. 13, § 6, L. B. F.

[91]) Ein ausführliches Verzeichnis über alle Preise, wie von Getreide, Brot, Fleisch, Butter, Fett, sämtlichen Spezereiwaren und Handwerkserzeugnissen, Futter, Stroh, Holz. usw. stellt die Taxordnung vom 12. 11. 1731 dar. L. B. F.

Durch die Verordnung von 1731 setzte Fürst Adolf die übermäßigen Meistergebühren herab und ersetzte die teuren Meisteressen und Zechgelage durch eine geringe Geldabgabe von ½ fl. an alle Zunftmitglieder. Statt der teuren Meisterstücke sollten einfache und zweckmäßige angefertigt werden.[92]) Um die Mißbräuche unter den Meistern abzustellen, wurden die Meister von dem Eid befreit, Heimlichkeiten innerhalb der Zünfte zu verschweigen.[93]) Die Zünfte verloren ihre Gerichtsbarkeit, es blieb ihnen nur noch eine Strafgewalt bis zu 1 oder 2 fl.,[94]) während früher die Strafen bei Vergehen gegen die Zunftordnung meist aus mehreren Kannen Wein bestanden, die dann gemeinsam verzecht wurden.

Der Übersetzung in den einzelnen Handwerken suchte Fürstabt Heinrich 1787 dadurch entgegenzutreten, daß er die Meister einteilte in solche, die ohne Bestellung ausschließlich für die Märkte produzierten und solche, die auf Bestellung für Kunden arbeiteten, und so jedem Meister ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuwies. Die Zahl der ersteren war nicht beschränkt, da die Produktion dieser Meister Entwicklungsmöglichkeiten bot. Dagegen war die Zahl der Kunden-Meister, die sich durch „fleißige und tüchtige Arbeit ernähren“[95]) sollten, in den einzelnen Gewerben festgesetzt. Sie betrug in Fulda: Metzger 40, Bäcker 20, Schneider 36, Schuster 60 („weil sie auch auf den Märkten arbeiten können“), Schreiner, Sattler, Seiler und Büttner je 10, Schlosser, Glaser, Häfner und Perückenmacher je 8, Kupfer- und Nagelschmiede, Büchsenmacher, Buchbinder und Färber je 4, Gürtler und Rothgießer je 6 Meister.[96]) Mit dieser Regelung der Produktion wurde auch gleichzeitig der Absatz geregelt.

Sehr wesentlich war in der Zeit des gelockerten Zunftzwanges die Bestimmung, daß jeder Meister nun so viel Gesellen und Lehrlinge halten durfte wie er wollte.[97]) Allerdings war es den Meistern verboten, einem Gesellen Geschenke zu geben, um ihn von einem anderen Meister weg und zu sich zu ziehen. Mit der Zulassung einer unbeschränkten Gesellenzahl war die Grundlage geschaffen für eine Einrichtung, auf welche die Entwicklung mehr und mehr zusteuerte, den „Großbetrieb“. — Fand ein Meister in einem Handwerk nicht mehr sein Brot, so durfte er zu einem anderen Handwerk übertreten, wenn er die Aufnahmebedingungen erfüllte. Selbst von der Verpflichtung zur Anfertigung eines Meisterstückes und der Entrichtung der Meistergebühren konnte ein Handwerker, der Meister werden wollte, befreit werden, wenn er „sonsten aber tüchtig befunden“ wurde.[98])

Da die Handwerker zum Teil sehr verarmt waren und oft nicht die nötigen Mittel zum Einkauf von Rohstoffen besaßen, wurde 1787 zur Belebung des Handwerks ein Kreditinstitut in Form einer Vorschußkasse gegründet.[99]) In einer Polizeiverordnung von 1787[100]) wurde ausgeführt, daß der „Credit die Seele aller Commercien“ sei, „ohne den weder Handel und Wandel, noch die Handwerker und dergl. bestehen können“. Deshalb sollten allen fleißigen, rechtschaffenen Handwerksmeistern, die durch Krankheit und andere Unglücksfälle zurückgekommen und verschuldet waren, zum Einkauf von Rohmaterialien Darlehen bis zur Höhe von 60 fl. gewährt werden. Die verarmten Meister sollten dadurch „in Arbeit und Verdienst gesetzt werden und sich somit wieder erheben können.“[101]) Die Gelder waren mit 5 % zu verzinsen und waren

---

[92]) F. L. vom 12. 11. 1731, L. B. F.
[93]) ebenda.
[94]) ebenda.
[95]) F. L. vom 27. 2. 1787, L. B. F.
[96]) F. L. vom 2. 6. 1767 und 27. 2. 1787, L. B. F.
[97]) ebenda.
[98]) F. L. vom 2. 6. 1767 und 27. 2. 1787, L. B. F.
[99]) Hochfürstlich Fuldische Polizeiverordnung für Handwerker usw. vom 27. 2. 1787, L. B. F.
[100]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 32.
[101]) Hochfürstl. Fuld. Pol. Ver. f. Handw. v. 27. 2. 1787, L. B. F.

ebenso wie die dafür gekauften Rohstoffe unpfändbar. Die Vorschußkasse hatte vor allen Gläubigern Prioritätsrecht. Ob und in welchem Maße die Vorschußkasse von den Handwerkern in Anspruch genommen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

d) Städtisches und ländliches Zunftwesen.[102])

Im Hochstift Fulda war durch die Geschlossenheit der landwirtschaftlichen Güter und durch die Bevölkerungszunahme im 17. Jahrhundert bei der noch extensiven Bewirtschaftung der Boden knapp geworden. Die Landbevölkerung fand in der Landwirtschaft nicht mehr ihre volle Beschäftigung und mußte sich neue Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Hatte sie sich bisher meist nur während des Winters, wenn die Feldarbeit ruhte, mit der Anfertigung von Tuchen, von Geräten und Gebrauchsgegenständen aller Art beschäftigt, — zunächst nur für den eigenen Bedarf —, so bildete sich aus dieser Tätigkeit im Laufe des 17. Jahrhunderts ein ländliches Gewerbe heraus. Besonders stark war die Leinen- und Wollweberei vertreten, daneben auch noch Handwerke anderer Art. Die Überschüsse an gesponnenem Garn und gewebtem Tuch fanden auf den sich allmählich entwickelnden Märkten der kleinen Landstädte Absatz oder durch die Krämer und Kaufleute in der Residenzstadt Fulda, ja sogar im Ausland.

Das ländliche Gewerbe, das — außer in einigen Landstädten — noch frei von allem Zwang und jeglichen Abgaben war, stellte eine empfindliche Konkurrenz dar für das städtische Gewerbe, das sich darüber häufig bei dem Rat beschwerte.[103]) Solche Klagen setzten 1725 ein. Die Stadtmeister versuchten, das Handwerk auf dem platten Lande sich ihnen einzufügen. So begann der Kampf zwischen dem städtischen und ländlichen Gewerbe, der sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hinzog.

Den Streit zwischen dem zünftigen und unzünftigen Handwerk suchte man beizulegen durch die Gründung von Landzünften, die etwa um 1730 erfolgte. Vereinzelt bestanden sie auch schon vorher; so wurde in dem Landstädtchen Burghaun 1688 eine Leinweberzunft gegründet und in Hammelburg eine Wollweberzunft. Auch die ländlichen Handwerker drängten auf die Gründung von Landzünften, damit ihre Söhne Gelegenheit hatten, das Handwerk hier zünftig zu lernen und nicht mehr in der Fremde als „Bönhasen“[104]) aufgetrieben wurden.

Da die Zahl der Handwerker eines Gewerbes zur Gründung einer Zunft oft zu klein war, so schlossen sich entweder Handwerker verschiedener Gewerbe in demselben Orte oder Handwerker desselben Gewerbes in verschiedenen Dörfern oder Stiftstädten zu kombinierten Zünften[105]) zusammen. In Burghaun wurde 1729[106]) eine kombinierte Zunft gegründet, in welcher Schmiede, Schlosser, Uhrmacher, Büchsenmacher, Schwertfeger, Glaser, Sporer, Blattner und Wagner zünftig zusammengeschlossen waren. Auf dem platten Lande genügten für ein Handwerk oft schon ein oder zwei Gewerbetreibende, die dann häufig ihr Handwerk auch unzünftig ausübten. Zuweilen ernannten die Fürsten auch Freimeister.

Dort, wo das landwirtschaftliche Gewerbe vorherrschte, war das Handwerk naturgemäß nicht so hoch entwickelt wie in der Stadt, denn es wurde größtenteils nur als Nebengewerbe betrieben. Es entbehrte also einer gründ-

---

[102]) Bei der Unterscheidung zwischen Stadt und Land im Hochstift Fulda kommen als Städte in Frage: zunächst die Residenzstadt Fulda, ferner noch eine Reihe von Stiftstädten (9). Die kleinen Ämter dagegen sind gleich den Dörfern als ländliche Gemeinden anzusprechen.

[103]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 3.

[104]) K. Bücher, a. a. O. S. 182.

[105]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 10.

[106]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 11. 12. 14.

lichen und gewissenhaften Ausbildung, zumal kein strenger Zunftzwang herrschte und es vielfach von Unzünftigen ausgeübt wurde.

Auch die Organisationen des ländlichen Handwerks, die Landzünfte, hatten einen ganz anderen Charakter als die der Stiftstädte. Auf dem Lande konnte sich kein lebendiger Zunftgeist, kein kräftiges Zunftwesen entwickeln. Die Meister standen in keiner geselligen oder kollegialen Verbindung. Nur einmal im Jahre, am Jahrestag, wenn sie ihre Zunftversammlung abhielten, merkten sie, daß sie durch die Zugehörigkeit zur Zunft miteinander verbunden waren.[107]) Trotzdem die Zunftgebühren in der Stadt bedeutend höher waren als auf dem Land,[108]) waren die Stadtzünfte infolge der vielen geselligen Veranstaltungen stark verschuldet. Überhaupt waren die Handwerksmißbräuche und Entartungen in den Stadtzünften mehr verbreitet als auf dem Lande.

Da die finanziellen Lasten und Produktionskosten bei dem ländlichen Gewerbe viel geringer waren,[109]) konnten die Landhandwerker ihre „Kauftücher" viel billiger liefern als die Stadtmeister. Diese hielten jedoch die Erzeugnisse des ländlichen Gewerbes nicht für gleichwertig mit den ihrigen und suchten deshalb das ländliche Gewerbe auf jede Weise zu bekämpfen und zu unterdrücken. Sie erwirkten 1754 einen zunftrichterlichen Entscheid, der bei Strafe verbot, bei Unzünftigen arbeiten zu lassen. Nach einem älteren fürstlichen Erlaß stand ihnen auch das Recht zu, alle Waren, die vom Land in die Städte gebracht wurden, zu kontrollieren. Dieses Recht benutzten sie, um den Landhandwerkern möglichst viel Schwierigkeiten zu bereiten. Die Landmeister durften nicht in den Städten arbeiten. Ebenso wurde ihnen durch die Verordnungen von 1767 und 1768[110]) der Handel mit Garn verboten. Die Meister in den Stiftstädten wollten die unzünftige ländliche Konkurrenz dadurch fernhalten, daß sie das Bannmeilenrecht zu erhalten suchten. Die Fürsten wiesen jedoch diese Anmaßung zurück.[111]) Es gelang den städtischen Meistern nicht, die Konkurrenz der Landmeister zu beseitigen. Durch die Unterstützung der Fürstäbte entwickelte sich auf dem Lande mit der Zeit ein ausgedehntes Leinengewerbe, das dort vielfach in der Form der Verlagsindustrie betrieben wurde.

Hatte das städtische Gewerbe schon schwer um seine Existenz zu kämpfen, so war die Lage des Handwerks auf dem Lande noch ungünstiger. Deshalb ersuchten die Landmeister im Jahre 1795 um die Aufhebung der Zünfte auf dem Lande.[112]) Der Gegensatz zwischen dem städtischen und ländlichen Handwerk ist charakteristisch für das territoriale Zunftwesen.

---

[107]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 13.

[108]) ebenda, CC. XV, 11. 17.

[109]) Die Kosten für die Ausbildung im Handwerk betrugen einschließlich Lehrgeld, Meistergeld, Meisterstück usw. ca. 50 fl., die zur Hälfte dem Handwerk, zur Hälfte der fürstlichen Schatulle zuflossen. Es ist anzunehmen, daß bei der Gründung der Landzünfte auch fiskalische Interessen mitspielten. Vergl. St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV. 37.

[110]) F. L. vom 2. 6. 1767 und 4. 8. 1768, L. B. F., auch St. A. M., H. A. 1766.

[111]) St. A. M., Cam. Prot. vom 5. 3. 1753.

[112]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 31, auch H. A. 2905.

V. Kapitel: Industrie-Politik.

1. Abschnitt:

Im Allgemeinen, Unterschied zwischen Handwerk und Industrie.

Die Merkantilpolitik der Fuldaer Fürstäbte tritt besonders deutlich in den Maßnahmen zur Förderung der Industrie in Erscheinung. Während man früher dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung der Arbeit huldigte, indem jedem Handwerker durch die Zugehörigkeit zu einer Zunft und durch die Beschränkung der Gesellenzahl eine sichere und behagliche Lebensstellung eingeräumt werden sollte, ging das Streben besonders um die Mitte des 18. Jahrhunderts mehr und mehr dahin, die Produktion zu steigern. Man wollte nicht nur wie früher alle Waren für den inländischen Konsum im eigenen Lande herstellen, sondern darüber hinaus Waren, und zwar Fertigfabrikate ins Ausland exportieren, „die im Lande wachsende Materialen als Wolle, Flachs und Häute soviel als möglich im Land verarbeiten und daraus gemachte Waaren, nicht aber die rohe Materialien außer Land führen",[1]) wie es in einem Cameralprotokoll von 1755 heißt.

Diese Steigerung der Produktion für den Export war nur dadurch möglich, daß man die Einstellung beliebig vieler Arbeitskräfte zuließ und so die Grundlage zu neuen Betriebsformen schuf, dem Manufaktur- oder Fabrikbetrieb[2]) einerseits sowie der Heimindustrie und dem Verlagssystem andererseits. Im Sinne der damaligen Wirtschaftsauffassung suchte man die heimische Industrie zu beleben, gründete Fabriken und Manufakturen, indem man sich die Erfahrungen und Maßnahmen anderer Territorien zunutze machte. Es wurden tüchtige Unternehmer berufen aus Frankreich, Elsaß und Norddeutschland — wie beispielsweise verschiedene Werkmeister und Arbeiter für die fürstliche Wollmanufaktur[3]) sowie die Arkanisten Löwenfinck und Pauls für die fürstliche Porzellanmanufaktur, die unten in einem besonderen Abschnitt behandelt wird[4]) —, damit das heimische Gewerbe und die heimische Industrie von ihnen lerne. Man gewährte ihnen Vergünstigungen aller Art, wie Steuerfreiheit auf lange Jahre, Befreiung von persönlichen Lasten und Diensten, stellte ihnen, wo es nötig war, Bauplätze und Kapital zur Verfügung und ließ alle eingeführten Rohstoffe und ausgeführten Fertigfabrikate ohne Zoll passieren.

Durch die Maßnahmen der Fürstäbte gefördert, waren im Hochstift verschiedene Industriezweige entstanden. Die Industrie im Hochstift Fulda unterschied sich vom Handwerk vor allem durch die verschiedene Organisation der Produktion und des Absatzes, die sich mit der Zeit herausgebildet hatte.

Während die Handwerker ihr Gewerbe meist zur Befriedigung eines lokalen Bedarfes ausübten, indem sie den Arbeitsprozeß vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat meist persönlich oder nur mit wenig Arbeitskräften aus-

---

[1]) St. A. M., Cam. Prot. vom 24. 5. 1755.

[2]) Der Fabrikbetrieb der damaligen Zeit entsprach etwa, was die Zahl der Arbeitskräfte anbelangt, nur einem kleinen Mittelbetriebe heutiger Zeit. Eine genaue Zahl der Angestellten und Arbeiter, die in der Wollmanufaktur, der Porzellanfabrik und in den Salinen und Bergwerken beschäftigt waren, ist aus den Akten nicht zu entnehmen.

[3]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 1.

[4]) s. unten S. 53 ff.

führten, war bei der Industrie eine Zusammenfassung vieler Arbeitskräfte in einer Manufaktur od. ä. und eine stärkere Arbeitsteilung festzustellen, wie in der Weberei, Porzellanindustrie oder im Bergbau. Die Industrie produzierte meist über den lokalen Bedarf hinaus auch für den fremden Markt, oft auch auf auswärtige Bestellung. So schreibt Nemnich,[5]) daß in Salmünster und Schlüchtern Wollgarn für ein Haus in Hanau versponnen wurde. Besonders in der Leinen- und Wollweberei waren für die Herstellung von Fertigfabrikaten viele einzelne Arbeitsgänge nötig, die auch viele Arbeitskräfte erforderten. Die Weberei wurde zwar auch von dem Handwerk ausgeübt, unterschied sich aber insofern von den übrigen Gewerben, als in ihr das Verlagsystem sehr ausgebreitet war. Die Wollweber ließen die Wolle erst kämmen, nopen, zeyseln und spinnen, bevor sie selbst zu weben begannen.

Entsprechend der Produktion war auch der Absatz der industriellen Erzeugnisse ein anderer als der des Handwerks.[6]) Die Handwerker boten ihre Erzeugnisse auf ihren Bänken und meist nur auf den heimischen Märkten feil. Der Absatz ihrer Erzeugnisse nach dem Ausland war nur unbedeutend. Die Industrie dagegen hatte ihrer umfangreicheren Produktion entsprechend auch einen größeren Absatz auf ausländischen Märkten oder durch Nachfrage der ausländischen Kaufleute auf inländischen Märkten. Winkopp[7]) berichtet, daß die Leinenindustrie des Hochstifts jährlich mehr als 200 000 Stück ins Ausland exportierte.[8])

In der Woll- und Leinenweberei erfolgte der Absatz entweder durch Händler, welche die Tücher im Großen aufkauften, oder dadurch, daß sich mehrere Händler zusammenschlossen und ihre Waren auf ausländischen Märkten absetzten. Ein großer Teil der industriellen Erzeugnisse wurde durch Hausierer in ganz Deutschland vertrieben. Der Absatz der einzelnen Industriezweige wird in den entsprechenden Abschnitten unten eingehender behandelt.

Noch einer besonderen Art der Industrie sei hier gedacht: des Hausgewerbes.[9]) In Dalherda, Weihers, Zell, Alt- und Neuglashütten blühte eine Holzwarenindustrie, deren Erzeugnisse, hölzerne Löffel, Teller, Holzschuhe usw.[10]) durch den Hausierhandel einen verbreiteten Absatz in näheren und entfernteren Gegenden, sogar in Amerika fanden.[11]) Ebenso wurden im Amte Dermbach Pfeifenköpfe geschnitzt, die von den Fabrikanten in Ruhla und Eisenach aufgekauft wurden.[12]) Dieses Hausgewerbe kann deshalb nicht zum Handwerk gerechnet werden, weil diese Tätigkeit nicht handwerksmäßig durch Meister, Gesellen und Lehrlinge ausgeübt wurde. Obwohl in den einzelnen Ortschaften viele Bauern dem Holz verarbeitenden Gewerbe nachgingen, meist allerdings als Nebengewerbe, waren sie nicht zünftig organisiert. Es handelte sich also um einen reinen Industriezweig. In Römershag befanden sich Pottaschsiedereien und Krugbäckereien.[13]) Ihre Krüge dienten zum Versand des Wassers des Kurbrunnens zu Brückenau. Eine Papiermühle war in Rotenmann.[14])

---

[5]) Nemnich, a. a. O. S. 82 ff, auch Zwengers Buchonia vom 5. 3. 1881.

[6]) Vergl. H. Berghaus, Deutschland seit 100 Jahren, Leipzig 1861, 2. Abt., 2. Bd., S. 106/7.

[7]) Winkopp, a. a. O. S. 55.

[8]) Über die ausländischen Absatzgebiete s. unten S. 64.

[9]) Über die Verteilung der Heimindustrie in der Rhön vergl. Dietrich, a. a. O. S. 39.

[10]) Darmstaedter, a. a. O. S. 54 u. 291.

[11]) Winkopp, a. a. O. S. 56.

[12]) Darmstaedter, a. a. O. S. 54.

[13]) Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode, Leipzig 1797, „Manufakturen, Fabriken, Handel, Maß und Gewicht des Hochstifts Fulda", Juni 1797, S. 437.

[14]) ebenda.

2. Abschnitt: Leinenindustrie.

Die Leinenweberei stand im Hochstift schon früh in hoher Blüte. In einer Urkunde von 1511 wird berichtet, daß das Land damals schon „aus dem Leinenhandel keinen geringen Nutzen zog".[15]) Von allen Handwerken, sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande stellte die Leinenweberei das bedeutendste dar.

Durch den ausgedehnten Anbau von Flachs, besonders in der Vorderrhön und in der Gegend von Burghaun und Rothenkirchen, war die Grundlage für eine blühende Leinenindustrie geschaffen, die über das ganze Hochstift verbreitet war. Der Landwirtschaft diente die Verarbeitung des Flachses vielfach als Nebenerwerb während des Winters. Das Garn wurde von den Leinwebern in der Stadt aufgekauft, zum Teil auch auf dem Lande selbst verarbeitet. Es waren im ganzen Lande ca. 11 000 Webstühle in Tätigkeit.[16]) Die Fuldaer Leinen waren wegen ihrer hervorragenden Güte weit über die Grenzen des Landes bekannt und fanden nicht nur im eigenen Lande, sondern auch im Ausland guten Absatz. Sartori schreibt: „Der Vorzug dieser Manufaktur ist, daß sie lange mit Verlust fortgehen und doch bestehen kann, weil die Zeit, so darauf verwandt wird, ohnedem verlohren und vielleicht übel angewandt gewesen seyn würde. Sie bringt Erholung von anderer Arbeit! — Flachs kann auch mit kalten Fingern gesponnen werden!"[17])

Um die Förderung der Leinenindustrie waren die Fuldaer Äbte eifrig bemüht. Zum Schutze der heimischen Industrie verbot Adalbert I. im Jahre 1710 die Einfuhr ausländischer Leinenwaren und ebenso die Ausfuhr von Flachs oder gesponnenem Garn.[18]) Dagegen wurde viel Flachs zur Verarbeitung eingeführt[19]) Fürstabt Adolf empfahl durch eine Verordnung von 1732,[20]) eine besondere Flachsart im Hochstift anzubauen, den Rigaischen oder Tonnenlein, da die Erfahrung lehrte, daß dieser besseren Flachs und mehr ergab als der späte sogen. Klenge Lein. Wo er sich dagegen nicht bewährte, sollte Früh- und Spätlein gezogen werden. Auf die Verarbeitung des Flachses sollte mehr Sorgfalt verwandt werden. Er mußte gut gereinigt und gehechelt werden. Die Fäden sollten überall gleichmäßig fest gedreht werden, nicht zu lose und nicht zu fest, damit das Garn nicht brüchig wurde. Vor allem durften keine „abgebrochenen Fäden" versponnen und in den Gebinden nichts abgezogen werden, „damit das Garn in seiner erforderlichen Güte erhalten blieb".[21]) Jede Haspel sollte 4 gemeine casselische Ellen und 3 Zoll lang sein, jeder Strang 30 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten. Das Verbot, Flachs auszuführen, wurde 1734 wiederholt.[22])

Die Verordnung über die Verarbeitung des Flachses scheint indes nicht genügend beachtet worden zu sein, denn Fürstabt Amandus sah sich 1738 gezwungen, erneut auf diese Vorschriften hinzuweisen.[23])

In den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts machte sich ein Rückgang in der Leinenindustrie bemerkbar; der Absatz ließ bedeutend nach. Um die Ursachen dieses Niedergangs zu untersuchen, wurde 1769 eine Leinenhandelskommission eingesetzt. „Was dermahlen für Mängel und Gebrechen bei den Manufakturen, Handwerkern und Commercien an jedem Ort unserer Lande befinden, davon soll diese Commission sowohl an Beamten auch Kaufleuten, Krämern und Handwerker und Fabrikanten sich genau erkundigen, deren Vor-

---

[15]) St. A. M., Fuld. Cop. 14, 930.
[16]) Journal für Fabrik, Manufaktur usw., a. a. O. S. 436, auch Winkopp, a. a. O. S. 55. Darmstaedter gibt 10 000 Webstühle an. Ders. a. a. O. S. 54.
[17]) Sartori, a. a. O. S. 166.
[18]) F. L. vom 3. 5. 1710, L. B. F.
[19]) Winkopp, a. a. O. S. 55.
[20]) F. L. vom 25. 8. 1732, L. B. F.
[21]) ebenda.
[22]) F. L. vom 27. 6. 1734, L. B. F.
[23]) F. L. vom 8. 5. 1738.

schläge und Verbesserung einholen, solche wohl erwegen, und so weit sie practicabel befunden ins Werk zu richten Macht haben."[24]) Die Kommission berichtete, daß einerseits die Güte der Ware nachgelassen hatte durch schlechte Verarbeitung, Unredlichkeit der Weber und durch schlechte Bleichmittel, daß andererseits Händler und Ausländer minderwertige Ware als Fuldaer Erzeugnis feilboten und dadurch die Fuldaer Leinenindustrie in schlechten Ruf brachten und sehr schädigten.[25]) Auch infolge des Siebenjährigen Krieges, durch den das Fuldaer Land schwer heimgesucht wurde, erlitt die Leinenindustrie großen Schaden.

Nun galt es geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Leinenindustrie wieder neu aufzurichten und zu beleben. Bereits 1765 wurden in den Städten und Ortschaften bei alten, erfahrenen Leinwebern und Händlern Anfragen gehalten, wie die Leinenweberei wieder gehoben werden konnte.[26]) Im Jahre 1772 wurde durch eine fürstliche Verordnung[27]) die Herstellung der Leinentücher, ihre Art, Größe und Güte genau vorgeschrieben. Ein gebleichtes Stück mußte 30 Ellen und ein Geschock 60 Ellen lang und überall 1¹/s—2 Ellen breit sein.[28]) Außerdem mußte das Tuch den nötigen Einschlag haben, damit es beim Bleichen nicht einlief. Zum Bleichen waren nur Rasenbleichen gestattet. Die besten waren die zu Fulda, Hünfeld und zu Brückenau. Wenn es an den nötigen Bleichplätzen fehlte, standen für diesen Zweck die herrschaftlichen Wiesen zur Verfügung. Schädliche Bleichmittel wie Gips und Kalk waren verboten. Alle Tücher wurden vor und nach dem Bleichen von vereidigten Beschauern auf die vorgeschriebenen Maße und Güte hin geprüft und, falls keine Beanstandungen vorlagen, an beiden Enden mit einem Kontrollstempel versehen.[29]) Die Ausfuhr von Flachs war nach wie vor verboten. Es ist anzunehmen, daß das Leineneinfuhrverbot nicht streng gehandhabt oder aufgehoben wurde, denn nach der Verordnung von 1772 unterlagen auch die von auswärts eingeführten Leinen der Kontrolle und mußten abgestempelt werden.[30])

Die angeführten Maßnahmen genügen wohl, um zu zeigen, wie weitgehend die obrigkeitliche Reglementierung der Produktion vorgenommen wurde. Es liegt sehr nahe, daß in dem bedeutendsten Gewerbezweig des Hochstifts, der Leinenindustrie, auch der Konkurrenzkampf am stärksten ausgeprägt war, nicht nur zwischen den einzelnen Zunftmitgliedern, sondern weit mehr noch seitens der Stadtzünfte gegen die Landmeister, besonders aber gegen die Unzünftigen. Die Stadtmeister hatten entsprechend ihren größeren Lasten in der Stadt gegenüber den Landmeistern gewisse Vorrechte. Sie hatten u. a. ein Privileg auf den Leinenhandel; auch besaßen sie auf dem Wochenmarkt bis 11 Uhr ein Vorkaufsrecht auf Garn. Noch durch die Verordnungen von 1767 und 1768 war den Landmeistern die Ausübung des Handwerks in den Städten sowie der Ankauf von Garn (außer den Jahrmärkten) und der Leinenhandel verboten. Bei Unzünftigen und Pfuschern Waren herstellen zu lassen, war untersagt. Trotzdem wurden die Privilegien der Stadtmeister häufig durchbrochen.[31]) Die Bürger in der Stadt kauften vielfach auch auf dem Lande, weil die Landmeister nicht die hohen Abgaben zu entrichten hatten und infolgedessen auch billigere Erzeugnisse liefern konnten. Freilich waren die Tücher nicht so fein, wie sie in der Stadt angefertigt wurden. Auf dem Lande wurden meist nur gröbere Tücher, die sogen. Kauf- und Packtücher hergestellt, in einigen Gegenden auch feinere Arten wie Damast usw. Aber das ländliche

---

[24]) St. A. M., Cam. Prot. 1766—70, 158.
[25]) St. A. M., Cam. Prot. 1766—70, 183.
[26]) F. L. vom 4. 9. 1765, L. B. F.
[27]) F. L. vom 16. 12. 1772, L. B. F.
[28]) F. L. vom 16. 12. 1772, L. B. F., auch Nemnich, a. a. O. S. 81, und Zwengers, Buchonia vom 5. 3. 1881.
[29]) F. L. vom 16. 12. 1772.
[30]) ebenda.
[31]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 26.

Gewerbe entwickelte sich immer mehr. Das Verbot des Garnaufkaufs umgingen die ländlichen Leinweber, indem sie sich das Garn von Händlern besorgen ließen. Es bildete sich so auf dem Lande in der Leinenweberei ein ausgebreitetes Verlagsystem heraus, welches durch das „Erneuerte und verbesserte Ordnungspatent" von 1764[32]) insofern begünstigt wurde, als dieses die Einstellung beliebig vieler Arbeitskräfte erlaubte.[33])

Auch im Hochstift Fulda machte sich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Abkehr vom strengen Zunftzwang und das Eindringen gewerbefreiheitlicher Ideen bemerkbar. Die Fürsten begünstigten die Landmeister, ja selbst die Unzünftigen in jeder Weise, denn die Herstellung von Exportwaren wie Leinen, Zwilch, Bildzeug und Damast sollte jedem freistehen.[34]) Es wurde daher auch den Unzünftigen gestattet, ihre Tuche auf den gemeinen Bleichplätzen zu bleichen. Adalbert III. ging 1795 so weit, daß er den Leinenbedarf für das Militär, für die Hofrentkammer nicht wie bisher bei zünftigen Meistern, sondern bei Unzünftigen beziehen ließ, weil sie billiger lieferten.[35]) Das Verlagsystem hat sich in der Rhön zum Teil noch bis in die neueste Zeit in der Form der Heimindustrie erhalten. Darmstedter berichtet: „Das Bistum Fulda war das klassische Land der Hausindustrie."[36])

Alle Arten von Leinen wurden hergestellt: Packtücher, Zwilche, Drell, Handtücher, Tücher für Hemden, Futtertuch, gebleicht und ungebleicht, Tischzeuge und die feinsten Damaste.[37]) „Die Leinenwaren zeichnen sich durch mühsame Zubereitung, vorzügliche Bleiche und durch ihr vortreffliches äußeres Aussehen von den meisten übrigen Arten sehr vorteilhaft aus", lesen wir im Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode.[38]) Und Schneider sagt, daß „Fulda eine unbeschreibliche Menge der schönsten und feinsten Damastleinwand verfertigt und damit sowie mit grober Leinwand einen sehr ausgebreiteten Handel treibt".[39])

Der Absatz der Leinenindustrie unterschied sich von dem des Handwerks durch seine besondere Organisation. Zum Teil lag er in der Hand einer besonderen Berufsklasse, der Leinenhändler, die sich häufig mit hohen Beträgen in die Zünfte der Leinweber einkauften, ohne die Leinenweberei selbst ausüben zu dürfen. Die Leinenhändler waren in allen Städten und auf dem Lande ansässig, kauften dort ihre Ware ein und brachten sie auf auswärtige Märkte. Oder mehrere Landleute, Fuldaer, Würzburger und Hessen „traten", wie Nemnich berichtet, „in Compagnie und vertrieben ihre zusammengebrachte Ware ins Ausland".[40]) Ein großer Teil wurde auch durch Hausierer vertrieben. Etwa zwei Drittel der Erzeugnisse wurden im eigenen Lande verbraucht und ein Drittel exportiert.[41]) Die Hauptabsatzgebiete waren Norddeutschland, Holland, Dänemark, Frankreich (Champagne), die Vereinigten Staaten, auch Süddeutschland, Sachsen, Franken sowie Frankfurt a. M. und Köln.[42])

---

[32]) F. L. vom 22. 10. 1764, L. B. F.

[33]) Schon die Reichsgewerbeordnung von 1731 gestattete jedem Meister mehr als 1 oder 2 Gesellen und Lehrlinge zu beschäftigen.

[34]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. IV. 9.

[35]) St. A. M., Cam. Prot. 1794—96, 264.

[36]) Darmstaedter, a. a. O. S. 291.

[37]) Nemnich, a. a. O. S. 81, auch Darmstaedter, a. a. O. S. 54.

[38]) Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode, Leipzig 1795, I, (April) S. 242.

[39]) J. Schneider, a. a. O. i. „Hessenland", 1893, Heft 8 S. 7.

[40]) Nemnich, a. a. O. S. 81.

[41]) s. oben S. 42.

[42]) Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode, Leipzig 1797, Bd. 12, a. a. O. S. 436, auch Nemnich, a. a. O. S. 81 und Winkopp, a. a. O. S. 55/56 auch Koenig, a. a. O. S. 117

3. Abschnitt: Wollweberei.

Die Wollweberei war ein alt eingesessenes, blühendes Gewerbe, das jedoch nicht in dem Maße verbreitet war wie die Leinenweberei.[43]) Die Wollweberei verdankte ihre Entstehung und Entwicklung der bedeutenden Schafzucht. Die großen zur landwirtschaftlichen Bebauung nicht geeigneten Flächen, die Allmenden, Triften und Wüsteneien, selbst in den hochgelegenen Regionen des Gebirges, fanden als Weideplätze für die großen Schafherden gute Verwendung und boten diesen ebenso wie die Hutgerechtigkeit auf den Feldern genügend Nahrung.

Die Wollweberei hatte sich wie die Leinenweberei durch die natürlichen Voraussetzungen für die Gewinnung ihrer Rohprodukte bereits früh im Hochstift entwickelt. Sie war besonders stark in Fulda und in Hammelburg vertreten, weil einerseits in der Gegend von Hammelburg die Schafzucht besonders blühte, wie der Name besagt und weil andererseits ein großer Teil der Wolle aus den ländlichen Bezirken auf den bedeutendsten Markt in die Hauptstadt geliefert und hier vor allem die gewerbliche Verarbeitung vorgenommen wurde.

Für die Gewinnung der Wolle wurden 1680 genaue Vorschriften erlassen,[44]) denn die Wollweber hatten sich vielfach über unreine Wolle beklagt, der oft Unrat, Lumpen und dergl. beigemengt waren.[45]) Die Schafhalter wurden angehalten, die Schafe vor der Schur rein zu waschen und je nach der Witterung im Felde oder im Stall zu trocknen. Wenn die Wolle nicht sauber war, mußte sie nach der Schur gewaschen werden. Sie durfte danach nicht gleich zusammengebunden, sondern mußte erst gut getrocknet werden. In jedem Amt wurde ein Beschauer bestellt, der alle Wolle untersuchte, ob sie „ächtes Kaufmannsgut" sei und das vorgeschriebene Gewicht habe,[46]) andernfalls war sie vom Verkauf ausgeschlossen. War die Wolle zu feucht oder durch Zapfen, Pechzeichen oder durch sonstigen Unrat verunreinigt, so wurde sie konfisziert und der Betrüger mit 5 fl. bestraft. Bei großen Schafsterben durfte „Sterblingswolle" zwar verkauft werden, mußte aber vorher mit schwachem Laugenwasser und darauf mit Flußwasser gereinigt werden. Diese Wolle durfte mit anderer Wolle nicht vermischt werden. Um gute Wolle zu erzielen, wurde in den Verordnungen von 1705, 1765 und 1766 gute Schafzucht und gute Fütterung empfohlen.[47])

Die Rohwolle wurde entweder vom lebenden Vieh oder beim Schlachten gewonnen, war also in den Händen der Züchter oder Metzger, die sie oft an inländische Händler verkauften, obwohl sie dem zünftigen Ankauf vorbehalten war.[48]) Da die inländische Wolle vielfach auch von auswärtigen Kaufleuten aufgekauft und außer Land geschafft wurde, erließ man Wollausfuhrverbote, um zu vermeiden, daß für den Abgang der inländischen Wolle ausländische wieder eingeführt wurde und dadurch Geld ins Ausland floß. Man wollte auch die Produktion vom Ausland unabhängig machen. Deshalb erließen Fürstabt Placidus 1693 und Adalbert I. 1714 Wollausfuhrverbote.[49]) Diese scheinen jedoch bei den offenen Grenzen des Landes nicht genügend beachtet worden zu sein, denn im Jahre 1727 verbot Adolf von Dalberg die Wollausfuhr von neuem.[50]) Eingeführte Wolle mußte vor ihrer Verarbeitung von den Zunftvorstehern besichtigt werden.

Auch die Herstellung der Tuche wurde durch eine Verordnung von 1735 eingehend festgelegt.[51]) Sie mußten eine Normalbreite von 2¼ Ellen haben,

---

[43]) Thomas, a. a. O. S. 107.
[44]) F. L. vom 27. 4. 1680, L. B. F.
[45]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XIV, 23.
[46]) F. L. vom 27. 4. 1680, L. B. F.
[47]) F. L. vom 11. 3. 1705, 26. 4. 1765 u. 14. 6. 1766, L. B. F.
[48]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XIV, 10.
[49]) F. L. vom 16. 4. 1693 u. 5. 9. 1714, L. B. F.
[50]) F. L. vom 17. 6. 1727, L. B. F.
[51]) F. L. vom 14. 9. 1735, L. B. F.

die sogen. fuldische Breite, die im ganzen Land eingeführt war.[52]) An beiden Seiten waren farbige Streifen, auch Leisten genannt, einzuweben. Die Wollweber mußten sich durch einen Eid verpflichten, die Tuche in der vorgeschriebenen Art und Güte herzustellen. Die fertigen Tücher wurden von den Tuchbeschauern geprüft und mußten mit der Marke des betr. Meisters versehen werden.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts führte das Hochstift Fulda gegen seine Nachbarstaaten einen hartnäckigen, wechselvollen Kampf um den Absatz der Wollwebereierzeugnisse. Man hatte festgestellt, daß viele Tücher, die man im Lande selbst herstellen konnte, auch von auswärts eingeführt wurden. Infolge des Konsums fremder Waren konnten die einheimischen Wollweber einen großen Teil ihrer Erzeugnisse nicht mehr absetzen, und viele verloren ihre Nahrung. Die Fuldaer Wollweber verlangten daher 1710 die Beseitigung der ausländischen Konkurrenz. Man kam ihrer Bitte nach, indem man zum Schutze der einheimischen Arbeit die Einfuhr sämtlicher ausländischen Tuche verbot.[53]) Diese Maßnahme war besonders gegen Hessen und Franken gerichtet. Aber diese Staaten, die ebenfalls auf den Absatz ihrer Fertigfabrikate bedacht waren, ergriffen Gegenmaßnahmen, welche die Fuldaer Wollweberei empfindlich trafen. So verbot Hessen-Kassel 1710 die Einfuhr der fuldischen Tuche. Ebenso boykottierten Würzburg 1722 und Hersfeld 1730 den Fuldaer Wolltuchhandel.[54]) Auf gegenseitige Vorstellungen hin wurden die Prohibitionsverordnungen vorübergehend aufgehoben und auch wieder in Kraft gesetzt. Sie wurden allerdings häufig durch Schmuggel durchbrochen, doch scheint die Entwicklung der Wollwebergewerbe in den einzelnen Territorien durch die gegenseitigen Repressalien sehr gehemmt worden zu sein.

Eine neue Belebung erfuhr die Fuldaer Wollweberei durch die Gründung einer Wollmanufaktur in Fulda im Jahre 1766 zur Förderung der Ausfuhrindustrie. Man ließ sich dabei nicht nur von gewerbepolitischen, sondern auch von sozialen Motiven leiten. Die Manufaktur sollte nämlich für arbeitslose Meister und Gesellen sowie für Arme, die der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fielen, aber noch körperlich im Stande waren, sich selbst zu ernähren, ein Arbeitshaus sein.[55]) Zugleich sollte sie aber auch ein Zuchthaus sein, in welchem Bettler und Müßiggänger zur Arbeit erzogen wurden.[56])

Die Finanzierung erfolgte zum größten Teil durch den Fürsten Heinrich sowie durch die Landesobereinnahme und die Hofrentkammer, die zusammen 15 000 fl. zur Verfügung stellten. Die Beamten und Diener brachten ebenfalls eine namhafte Summe auf. Außerdem wandte der Fürst dem neuen Unternehmen, solange es der Unterstützung bedurfte, verschiedene Beträge aus Zöllen, Gebühren und Beiträgen zu, bis es stark genug war, um auf eigene Füße gestellt zu werden, „da die neuerrichte Wollmanufaktur der landesväterlichen Obsorge und Beförderung besonders bedarf und auch zur Wiederaufrichtung des in Verfall geratenen Wollweberhandwerks“, wie es in einer Verordnung von 1769 hieß.[57]) Von allen Seiten wurde dem neuen Unternehmen großes Interesse entgegengebracht. Um den Wolleinkauf zeitig und günstig tätigen zu können, wurden ihm von der Landesobereinnahme Beträge zinslos zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlung dieser Darlehen erfolgte entweder in Waren oder in

---

[52]) Mit Ausnahme des Ortes Herbstein, der, an der Grenze des Landes gelegen, Tuche in der alten dort gebräuchlichen Breite weiter herstellen durfte.

[53]) St. M., Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 2.

[54]) Vergl. hierüber A. Schüler, Landwirtschaft, Handel u. Gewerbewesen i. Hochstift Fulda unter besonderer Berücksichtigung der Leinen- und Wollweberei, spec. auf d. Lande v. 1478—1803, S. 173 ff.

[55]) F. L. vom 28. 6. 1766, L. B. F.

[56]) St. A. M., H. A. 663.

[57]) F. L. vom 3. 7. 1769, L. B. F.

bar.[58]) Der Magistrat überließ der Fabrik 1767 den am Hospitalgraben stehenden Turm zur Errichtung einer besseren Färberei.[59])

Die Wollweberei erforderte durch die vielen Arbeitsprozesse, die das Erzeugnis vom Rohprodukt bis zum Fertigfabrikat durchlaufen mußte, eine für die damalige Zeit eingehende Arbeitsteilung. Das Kämmen, Spinnen, Weben, Zeyseln und Nopen[60]) machte die Ausbildung verschiedener Spezialarbeitskräfte nötig, zu denen auch häufig weibliche Kräfte verwandt wurden.[61]) Überhaupt hatten die Wollweber, auch wenn ihr Gewerbe nicht manufakturmäßig betrieben wurde, häufig mehr den Charakter von Unternehmern als von Handwerkern. Die Produktion erfolgte nicht nur durch Meister, sondern auch durch Unzünftige, da die Arbeiten vielfach durch Verlag vergeben wurden, wobei der Verleger oft einen Vorschuß auf Lohn zahlte, ähnlich wie bei der Leinenweberei.

In der Fuldaer Wollmanufaktur herrschte ein streng durchgeführtes Arbeitssystem, dessen Leitung ein Werkmeister ausübte. Wollwebergesellen hatten in der Fabrik eine gute Gelegenheit sich auszubilden, da die Produktion sehr mannigfaltig war. Durch fürstliche Erlasse wurden die Gesellen häufig zur Arbeit in der Manufaktur aufgefordert, indem man ihre Tätigkeit in der Manufaktur auf ihre Gesellenjahre anrechnete und sie von den Wanderjahren befreite. Damit den Arbeitern „kein Aufenthalt in der Arbeit zugefügt wurde",[62]) waren sie von den städtischen Wachdiensten befreit oder durften diese an Sonn- und Feiertagen verrichten. Gearbeitet wurde nach einem Prämienlohnsystem. Aus einem Pfund Wolle mußten 30 Haspeln gesponnen werden, für die jeder Arbeiter 15 Kreuzer erhielt.[63]) Für jede Haspel, die er mehr spann, bekam er eine Prämie von einem Kreuzer. Wie hoch entwickelt die Fuldaer Wollweberei war, zeigt die Herstellung der verschiedensten Tuche, wie: „Peluche, Caffa, Velbel oder sogen. Kümmel und Saltz, ungleicher Camelot, sogen. Erfurter Zeuch, Sarge, Etamin, Chalon, Tuch- und Satin- oder Futter-Rasch, wollene Matratzen usw."[64]) In alle Ämter wurde ein Werkmeister der Manufaktur geschickt, um die Wollvorräte aufzunehmen und geschickte Spinner technisch noch weiter auszubilden.

Um die Produktion durch Versorgung mit genügend Rohmaterialien zu sichern, hatte die Fabrik ein Vorkaufsrecht auf Wolle. Von der Schurzeit bis Martini durfte die Wolle nicht nach auswärts verkauft werden, und nach diesem Zeitpunkt durfte sie nach einer Verordnung von 1774[65]) nur mit besonderer Erlaubnis gegen Zahlung von 1 Taler Zoll pro Zentner ausgeführt werden. Vom 8. 6. 1775 ab wurden 2 Taler pro Zentner erhoben.[66]) Die Erzeugnisse der Manufaktur standen ebenso wie die der übrigen Fuldaer Textilindustrie unter ständiger Kontrolle. Länge und Breite der verschiedenen Tuche waren „genormt". Die fertigen Tuche wurden durch Schaumeister geprüft und, wenn gut gefunden, mit einem Stempel versehen, damit sie jederzeit als einheimische Fabrikate gekennzeichnet waren. Auch die alten Vorräte an fremden Waren wurden abgestempelt, damit keine Unterschleife möglich sein sollten.[67])

Der inländische Absatz der Tuche wurde durch die Kleiderordnungen von 1766 und 1767 geregelt, indem man für jeden Stand das Tragen bestimmter

---

[58]) St. A. M., H. A. 744.

[59]) St. A. M., H. A. 606, auch Ried, a. a. O. S. 91.

[60]) St. A. M., Fuld. Cop. 20, 989.

[61]) Die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte wurde durch die Verordnungen vom 2. 6. 1767 und 7. 8. 1772 erlaubt. L. B. F.

[62]) St. A. M., H. A. 706.

[63]) F. L. vom 19. 8. 1766, L. B. F.

[64]) F. L. vom 13. 4. 1767, L. B. F.

[65]) F. L. vom 28. 4. 1774, L. B. F.

[66]) St. A. M., Dekret vom 8. 6. 1775 in „Fuldaische Wochentliche Policey-Commercien- & Zeitungs-Anzeigen", Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 1.

[67]) Gutachten über die hochfürstliche Wollfabrik vom 6. 4. 1782, St. A. M., H. A. 744.

Kleider vorschrieb.[68]) Durch große Verschwendung und Putzsucht sei viel Geld in das Ausland geflossen. Es wurde daher zur Sparsamkeit aufgefordert und die Verarbeitung schlechter ausländischer Tuche verboten. Bürger und besonders Bauern durften nur Kleider von im Inland fabrizierten Stoffen tragen.[69]) Auch durften die Schneider bei Verlust ihres Handwerks keine Arbeiten anfertigen, die gegen die Kleiderordnungen verstießen.

Unter dem Protektorat und der Fürsorge Heinrichs VIII. entwickelte sich die Wollmanufaktur gut. Sie wirkte als Erwerbsquelle für Arbeitslose, als Erziehungsstätte für Heimatlose sowie als Einrichtung zur Förderung des Gewerbes, der Industrie und des Handels äußerst segensreich. In den ersten 15 Jahren seines Bestehens hatte das Unternehmen einen guten Absatz und warf leidliche Gewinne ab.[70]) Das Hauptabsatzgebiet war das Hochstift selbst, besonders der fürstliche Hof, dessen Beamte und Bedienstete nur Tuche aus der fürstlichen Manufaktur tragen durften.[71]) Ferner hatte die Fabrik größere Lieferungen an die preußische Armee und führte auch Erzeugnisse nach Hessen und Franken sowie nach Elsaß und Holland aus. Nemnich berichtet, daß die Wollmanufaktur jährlich 300 Zentner Wolle verarbeitete und daß „durch den auswärtigen Absatz nicht unbedeutende Summen in Land kamen".[72])

Aber in den 80er Jahren trat ein Umschwung ein. Der Absatz begann zu stocken; es zeigte sich auch, daß das Unternehmen nicht mehr wirtschaftlich geleitet wurde. Anstatt die Produktion der Nachfrage auf dem Markte anzupassen und entsprechend dem verminderten Absatz einzuschränken, fabrizierte man planlos weiter, nur um den Arbeitern Brot zu geben. Die Folge war, daß sich große Lagerbestände anhäuften und das investierte Kapital nutzlos liegen blieb. Man stellte hauptsächlich Peluche und Camelot her, Stoffe, die sehr der Mode unterworfen waren und bei Konjunkturrückgang keinen Absatz mehr fanden. Dazu kamen ferner noch große Außenstände, deren Beitreibung nicht möglich war. In dem von der Manufakturkommission an den Fürsten gerichteten Gutachten von 1782[73]) wurden diese Mängel offen dargelegt. Man müsse vor allem billigere Tuche herstellen, so hieß es darin. Die Juden, welche die Tuche aufkauften und wieder verkauften, verdienten zu viel an dem Zwischenhandel, so daß das Ausland wohlfeiler liefern könne. Aber solange die Fabrik noch Tuche auf Lager habe, dürften keine ausländischen Waren eingeführt werden. Von den umfangreichen Beständen ging ein großer Teil durch Mottenfraß zugrunde. Die Vorschrift, daß die Arbeiter „mit kurzen Camisolern ohne Sacktaschen in die Fabrique ein- und ausgehen" sollten, läßt vermuten, daß auch viel durch Diebstahl verloren ging. Die Fabrik arbeitete mit zu hohen Unkosten, die Besoldung der Fabrikleiter war eine zu hohe. Auch aus den Bilanzen sind die großen Bestände an Rohmaterialien und Fertigfabrikaten sowie hohe Barbestände zu ersehen, die nutzlos in der Kasse lagen. Ihnen gegenüber standen zu hohe Schuldverpflichtungen, die verzinst werden mußten. Kein Wunder, daß die Bilanzen bei der Überfinanzierung, der schlechten Geschäftsführung und dem geringen Umsatz große Verluste aufwiesen.[74]) In den folgenden Jahren erholte sich das Unternehmen wieder etwas. Ende der 80er Jahre wurde das Arbeitshaus sogar noch erweitert.[75]) Aber auch der Zwang der Handelsleute zur Abnahme der Erzeugnisse der Manufaktur und die erneuerte Wollsperre,

---

[68]) Fürstl. Fuld. Kleider-Ordnung vom 19. 4. 1766 und die Neue und verbesserte Kleider-Ordnung vom 25. 11. 1767, L. B. F.

[69]) St. A. M., Gutachten über die hochfürstl. Wollfabrik vom 6. 4. 1782, H. A. 744.

[70]) Vergl. Ried, a. a. O. S. 93.

[71]) St. A. M., Pro. R. vom 29. 2. 1768.

[72]) Nemnich, a. a. O. S. 86/87, auch Zwengers Buchonia vom 12. 3. 1881.

[73]) St. A. M., s. Gutachten a. a. O.

[74]) Vergl. die Bilanzen von 1782, 1783 und 1785, St. A. M., H. A. 744. Die Verluste betrugen 1782, 3962,27 fl. und 1783 1435,55 fl.

[75]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 3.

die Adalbert III. im Jahre 1800 verhängte,[76]) konnten das Unternehmen nicht mehr retten, so daß es schließlich einging.[77]) Nicht ganz ohne Einfluß auf die Absatzkrise der Fuldaer Wollindustrie waren wohl auch die Jahre der französischen Revolution.

Wegen der Gründung einer Baumwollspinnerei und Weberei in Fulda führte man im Jahre 1771 Verhandlungen mit einem Neuwieder Unternehmer. Man wollte ihm weitgehende Privilegien, das Monopol für das ganze Hochstift einräumen, Fabrikgebäude und Bleichplätze zur Verfügung stellen, um produzieren zu können und so Arbeitsmöglichkeiten für die Einwohner zu schaffen.[78]) Das Kapital sollte gemeinsam aufgebracht werden; zur Sicherheit verlangte man das Recht der Kontrolle über den Betrieb. Indes zerschlugen sich die Verhandlungen, weil die eingeholten Auskünfte über den Unternehmer nicht befriedigend ausfielen.

3. Abschnitt: Bergbau.

a) Eisenhütten.

Die Verhütung von Eisensteinen wurde im Hochstift schon in früheren Jahrhunderten betrieben; doch war die Ergiebigkeit sehr gering, und außerdem fehlte es meist an dem nötigen Betriebskapital, um eine großzügige Ausbeute durchführen zu können. Im 16. und 17. Jahrhundert lag der Bergbau ganz danieder. Er lebte erst wieder auf, als Fürst Adolf 1735 dem Geheimen Rat und Oberjägermeister Freiherr von Hanxleben für seine treuen Dienste alle Bergwerke des Landes als Geschenk übergab. Dieser versuchte mit vieler Mühe und hohen Kosten die Eisenhütte bei Kothen wieder in Betrieb zu nehmen. Aber es lag auf der Hand, daß ein Privatmann die Mittel nicht aufbringen konnte, um eine lang vernachlässigte Grube wieder herzurichten und rentabel zu gestalten. Die Regierung beschloß deshalb 1766, sie in staatlichen Betrieb zu übernehmen. Sie wollte den Eisenbedarf mit inländischem Eisen decken und sich vom ausländischen Markte unabhängig machen. Sie erwarb die Bergwerke von dem Privateigentümer gegen eine Abfindung von 30 000 fl. zurück.

Man scheute keine hohen Ausgaben und ließ die nötigen Reparaturen ausführen. Im Jahre 1767 wurde die Eisenhütte zu Kothen in Betrieb genommen, um die Untertanen mit besserem und billigerem Eisen zu versorgen und vor Betrug zu bewahren, denn das fremde Eisen wurde „bald in dieser bald in jener Güte“ geliefert und war oft schlecht.[79]) Es sollte „für die Zukunft ein recht taugliches und brauchbares Eysen in allen möglichen Gattungen daselbsten bereithet und durch die Ausfuhr beträchtliche Summen ins Land gezogen“ werden, hieß es in der Verordnung von 1767. Die Einfuhr von fremdem Gußeisen wurde vom 1. 1. 1768 an verboten;[80]) ebenso durfte altes Bruch-, Schmiede- und Gußeisen nur noch an die Kothener Hütte verkauft werden und nicht mehr an Juden, die es oft billig aufgekauft und an benachbarte fremde Hütten verschachert hatten.[81])

Aber trotz der „ganz außerordentlichen Güte des Eisens“ und der billigen Preise,[82]) trotz der Schutzmaßnahmen durch Ein- und Ausfuhrverbote und trotz der fürstlichen Unterstützung konnte die Grube auf die Dauer nicht im Betrieb erhalten werden. Sie lieferte zu wenig Eisen, war veraltet und baufällig geworden und bedurfte häufiger, kostspieliger Reparaturen; außerdem erforderte die Verhüttung des Eisenerzes zu viel Holz, da nicht genügend Kohlen vorhanden waren, so daß sich der Betrieb als äußerst unwirtschaftlich erwies.

---

[76]) F. L. vom 7. 6. 1800, L. B. F.
[77]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 7.
[78]) St. A. M., Pro. R. vom 23. 9. 1771.
[79]) F. L. vom 5. 12. 1767, L. B. F.
[80]) F. L. vom 5. 12. 1767, L. B. F.
[81]) ebenda.
[82]) Preyß-Courant für Eisenwaren, Öfen usw. von 1767.

Man beschloß daher 1772, das Werk zu verpachten. Doch hielt es schwer, unter diesen Umständen einen Pächter zu finden. Gegen eine mäßige Pacht konnte das Unternehmen dann 1775 verpachtet werden. Die Ausbesserungsarbeiten verschlangen jedoch so viel Geld, daß der Pächter keine Freude an dem Betrieb haben sollte.[83]) Im Jahre 1779 gewann man einen neuen Pächter für die Hütte, die für diesen ebenfalls trotz geringer Pacht eine Enttäuschung brachte.[84])

Von 1765 bis 1772 wurde auch bei Dammersfeld eine Eisenhütte betrieben. Sie erwies sich ebenfalls als unrentabel, da keine zusammenhängende Flöze des Eisensteins vorhanden waren, sondern nur „Nieren und Nester".[85]) Um an die Gesteine zu gelangen, mußten mehrere Schächte gebaut werden, so daß die Gewinnung des Eisens zu umständlich und zu kostspielig war. Allerdings zeichnete sich das Eisen, wie Voigt bekundet, durch seine Qualität und „große Strengflüssigkeit" aus.[86]) Die bei Flieden gebrochenen Eisensteine wurden in dem Ofen von Kothen verhüttet, da sich ein eigener Ofen nicht rentierte.[87]) Die Bohrversuche auf dem Auersberg und dem Eisenberg zeigten, daß die Lagen des Eisensteins dort zum Abbau zu dünn waren.[88])

Ebenso wenig lohnte sich eine Ausbeute der Braunkohlenflöze bei Rückers und Baumgarten. Auch die Grabungen bei Brückenau nach Silber und bei Schildeck nach Zinn blieben ohne Erfolg.[89]) Der Abbau von Erzen und Kohlen stellte somit für das Land kein ertragreiches Unternehmen dar.

b) Salinen.

Wie die Eisenhütten so waren auch die Salzquellen des Hochstifts lange Zeit in Vergessenheit geraten und unbenutzt geblieben. Die bedeutendste war die zu Salzschlirf.[90]) Sie wurde im Jahre 1059 von Graf Dito an das Hochstift abgetreten.[91]) Seit dieser Zeit lag sie „öth und wüßt", wie es in Lyncker's Schrift heißt.[92]) Erst 1691 trat sie erneut in den Vordergrund. Fürstabt Placidus schloß am 9. 8. 1691 mit dem Reichsfreiherrn von Stauff zu Löwenstadt und dem kurmainzischen Kammerrat Christian Friedrich Reichholm einen Vertrag ab, nach welchem den beiden letzteren das Recht zuerkannt wurde, in Salzschlirf eine Saline anzulegen und an allen Orten Salzbrunnen zu graben. Das zum Sieden des Salzes nötige Brennholz durften sie im Lande, aber auch außerhalb des Landes einkaufen, um den Waldbestand zu schonen, der in den Kriegsjahren durch die ungeheueren Abholzungen sehr gelitten hatte. Im folgenden Jahre, 1692, versuchten die beiden Unternehmer ein Salzmonopol durchzusetzen, was ihnen jedoch mit Rücksicht auf die Saline zu Großenlüder abgeschlagen wurde. Der Vertrag wurde nur insofern erweitert als sie „alle bekannte und unbekannte, jetzige und künftige Salzquellen zu Salzschlirf nach Belieben ausbeuten und als ihr Eigentum und Erbzinsgut betrachten durften".[93])

---

[83]) St. A. M., Cam. Rel. vom 23. 2. 1775.
[84]) Die Pacht betrug jährlich 60 fl., St. A. M., Cam. Prot. 1779, 715.
[85]) Voigt, a. a. O. S. 72.
[86]) Voigt, a. a. O. S. 73.
[87]) ders. a. a. O. S. 104.
[88]) ders. a. a. O. S. 81 u. 107.
[89]) ders. a. a. O. S. 83, 95 u. 106.
[90]) Die Salzquelle zu Salzschlirf verschweigt das Archiv lange Zeit. Im Jahre 885 mußte dieses Salzwasser noch nicht von Wichtigkeit gewesen sein, denn in den Abhandlungen von 885 wird der Ort noch nicht Salzschlirf genannt. Als man die Salzquelle entdeckte, erhielt er den Namen Salzschlirf, zum Unterschied vom Dorfe Altenschlirf. 1278 wird Salzschlirf zum ersten Male genannt. St. A. M., H. A. 1473.
[91]) St. A. M., H. A. 1473.
[92]) K. Lyncker, Brunnen, Seen und Brunnenkultur in Hessen, Zeitschrift f. hess. Gesch., Bd. 7, S. 203.
[93]) F. L. vom 14. 7. 1692 und 3. 8. 1692, L. B. F., und St. A. M., H. A. 1203.

Sollten sie jedoch irgendwelche Quellen verkaufen, so hatte sich der Fürst Vorkaufsrecht vorbehalten. Die Besitzer waren verpflichtet, das Salz im Hochstift und zwar zum üblichen Preise abzusetzen, damit man kein fremdes Salz einzuführen brauchte. Außerdem mußten sie der fürstlichen Hofhaltung „jährlich 60 fuldische Malter Salz liefern und zwar 50 Malter pro Anno Cannone, die anderen 10 Malter aber anstatt der sonst im Hochstift Fulda gewöhnlichen Lehen- und Fahlgelder".[94])

Sehr beachtenswert sind die Maßnahmen, die Fürst Placidus ergriff, um den Salzverbrauch zu regeln. Er ließ den Konsum an Salz im ganzen Hochstift feststellen, ebenso auch die Produktion und versuchte beide in ein ausgleichendes Verhältnis zu bringen. Jeder Untertan durfte nur inländisches Salz kaufen, obwohl das inländische Salz teuerer war als das ausländische. Es kostete 5 fl. und 20 Kreuzer pro Malter, das ausländische nur 3 fl. und 20 Kreuzer. Nach der Preistaxe von 1765 kostete das „Schlürfer Salz 1 Köpfgen vom besten 3 Kreuzer, vom fremden 2—2½ Kreuzer".[95]) Der Fürst wies jedoch nach, daß das inländische Salz besser sei, da man nur die Hälfte davon brauche, und daß es daher in Wirklichkeit doch billiger als das ausländische sei. Nur wenn die inländische Produktion für den Bedarf nicht ausreichte, sollte inländisches mit ausländischem Salz vermischt werden.[96]) Nach den Stiftsstädten, in denen das Salz teuerer war, wie Geys, Hünfeld u. a., wo das Salz 9 fl. kostete, sollte billiges gebracht werden, wodurch ein Ausgleich in den Preisen geschaffen würde und die Händler Verdienstmöglichkeiten hätten.[97])

Aus den Einnahmen- und Ausgaben-Rechnungen von 1697 und 1798 geht hervor, an welche Ämter die Saline Salzschlirf Salz lieferte. Allerdings scheint der Umsatz nicht groß gewesen zu sein.[98]) Fürstabt Adalbert I. verkaufte die Salzschlirfer Salzquellen im Jahre 1701 an Salzdirektor Konrad Gundeln in Orb.[99]) Dieser überließ sie 1706 zur Hälfte der Gemeinde Salzschlirf, die andere Hälfte an Adam Mott und an Hofrat Rödlin in Fulda, da, wie in einem Bericht vom 17. 2. 1706 gesagt wird, die Ausbeute aus den Salinen nicht genügend sei und diese umgebaut und in einen besseren Zustand versetzt werden müßten. Die neuen Besitzer ließen sie wieder herrichten. Unter Fürstabt Constantin von Buttlar ging die Saline 1725 in den Besitz der Hofrentkammer über.

Obwohl sie Adolf von Dalberg 1733 wieder ausbessern ließ,[100]) war sie 1757, als sie an den Amtsvogt Mackenrad verpachtet wurde, wieder in einem derartigen Zustand, daß der Pächter nicht auf seine Kosten kam und ihm die Pacht von 4000 fl. ermäßigt werden mußte[101]) Auch die 1765 mit dem kurmainzischen Salinendirektor von Orb geführten Verhandlungen wegen einer Neuverpachtung scheiterten wegen der in Verfall geratenen Anlagen.[102])

Im Jahre 1770 ließ man die Salzquellen durch einen Salzmeister aus Schweden nachbohren. Durch unvorsichtiges Graben drang jedoch süßes Wasser ein, wodurch der 5grädige Salzgehalt auf 2½grädigen sank.[103]) Man mußte deshalb eine gründliche Ausbesserung vornehmen. Es wurden neue Gradierwerke, neue Siedhäuser und ein neues Pumpwerk gebaut. Die Quellen wurden neu gefaßt. Die Arbeiten waren 1774 beendet und forderten Kosten in Höhe

---

[94]) St. A. M., H. A. 1203.
[95]) F. L. vom 2. 5. 1765, L. B. F.
[96]) St. A. M., H. A. 1203.
[97]) ebenda.
[98]) Vergl. St. A. M., H. A. 1203.
[99]) Arnd, a. a. O. S. 135.
[100]) Lyncker, a. a. O. S. 203.
[101]) St. A. M., H. A. 1485.
[102]) St. A. M., Cam. Rel. 1765, S. 312.
[103]) Arnd, a. a. O. S. 135, Nemnich, a. a. O. S. 76 und J. Schneider, Zwei Regenten usw. ... i. Ztschrft. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk., 1880, N. F. 8, S. 184.

von 20 000 fl., die zum größten Teil durch Anleihen beschafft wurden.[104]) Das Geld schien nicht umsonst ausgegeben zu sein, denn der Ertrag steigerte sich. Der Brunnen lieferte in der Minute 25 Kubikfuß Sole. Die Rechnungslegung wies 1776 und 1777 Gewinne in Höhe von 9114 fl. bzw. 4853 fl. aus.

Zum Schutze der heimischen Salinenindustrie wurden 1774 Einfuhrverbote für fremdes Salz erlassen. Hatten sich große Salzvorräte angehäuft, so wurden den einzelnen Ämtern bestimmte Quanten zugewiesen, die sie übernehmen mußten! Für die Salzfuhren brauchten keine Chaussegelder entrichtet zu werden.[105])

Die Saline zu Großenlüder wurde 1697 unter Fürstabt Placidus in Betrieb genommen. Da sie sich infolge langen Stilliegens in einem schlechten Zustand befand, war ihre Ausbeute gering. Die Monatsrechnungen von 1731/32 zeigen zusammen einen Jahresgewinn von nur 2000 fl.[106]) Die Saline war also nicht so ertragreich wie die zu Salzschlirf.

Eine dritte Salzquelle war die zu Soden. Das Gebiet, in dem sie lag, sowie Salmünster gingen 1390 unter dem Abt Friedrich I. durch Verpfändung in den Besitz der von Hutten'schen Familie über, welche die Pfandschaft 1540 an das Erzstift Mainz übertrug.[107]) Die Siedestätten der Sodener Salzquellen waren seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eingegangen, die Quellen selbst in Verwahrlosung geraten. Erst 1734 gelang es Fürstabt Amandus von Buseck, Soden mit allen „Ein- und Zugehörungen" und auch Salmünster mit dem Fisch-, Jagd- und Geleitrecht sowie allen landesherrlichen Gerechtsamen von Mainz zurückzuerwerben, jedoch nur unter der Bedingung, daß Fulda alle in dem abgetretenen Gebiete befindlichen Salzquellen so lange nicht wieder in Betrieb nehmen durfte als Mainz die Salzquelle zu Orb ausbeutete.[108]) Die Tragweite dieser Klausel hatte Fulda wohl nicht erkannt, weil die Sodener Quelle vollkommen versiegt war.

Erst 1771 tauchte sie wieder aus der Vergessenheit auf, als eine Gesellschaft die Salzausbeute wieder aufnehmen wollte und deshalb bei dem Landesherrn um Erlaubnis nachsuchte. Im folgenden Jahre kam ein Gesellschaftsvertrag zustande, nach welchem sich die Gesellschaft verpflichtete, mit einem eigenen Kapital, das aus 10 Aktien zu je 16 000 fl. bestand, die Quellen neu auszuheben, Gradierwerke und Siedehäuser zu errichten. Die Gesellschaft sollte 10 Jahre von jeglichen Abgaben befreit sein; danach sollte sie 10 des gesottenen und verkauften Salzes in natura an die fürstliche Kammer abliefern. Dafür bat sich die Gesellschaft das Salzmonopol aus und das zum Sieden erforderliche Brennholz aus den anliegenden Wäldern von Soden und Salmünster zum Tagespreis beziehen zu dürfen. Der Fürst willigte in diese Abmachungen ein. Doch als er bei dem Kurfürsten von Mainz um die Erlaubnis der Bohrrechte nachsuchte, mußte er die Härte der Vertragsklausel von 1734 erkennen. Kurmainz ging auf die Bitte nicht ein und hielt Fulda in langen Verhandlungen hin. Auch die Versuche, die Fürstbischof Adalbert III. im Jahre 1788 nochmals unternahm, blieben ohne Erfolg.[109]) So war das Hochstift nicht in den Genuß dieser reichhaltigen, viel versprechenden Saline gekommen.

4. Abschnitt: Porzellanmanufaktur.

Wie viele Fürsten der damaligen Zeit so unterhielten auch die Fuldaer Fürstäbte eine Porzellanmanufaktur. Sie wurde 1741 von Amandus von Buseck gegründet und verdankte ihre Entwicklung Adam Friedrich Löwenfinck, einem

---

[104]) St. A. M., Cam. Prot. 1770—71, S. 25 u. H. R. R. 1774, 197.
[105]) F. L. vom 27. 3. 1790, L. B. F.
[106]) St. A. M., H. A. 1203, 1204 u. 1205.
[107]) St. A. M., H. A. 2391 und 2392.
[108]) R. Berta, Soden-Stolzenberg, Beiträge zur Geschichte des Salzquellengebietes der Stadt und des Bades, Fuld. Geschichtsblätter Jahrg. 1906, S. 9 ff.
[109]) Der Verlauf der Verhandlungen ist in umfangreichen Akten im Staatsarchiv zu Marburg über die Salinen zu Großenlüder und Bad Orb festgehalten. St. A. M., H. A. 2391 und 2392.

Manne, der große technische Fertigkeiten und alchimistische Kenntnisse besaß. Nachdem er über 10 Jahre an der Meißener Porzellanmanufaktur gearbeitet hatte, wurde er 1741 nach Fulda berufen.[110]) Ihm zur Seite stand ein bedeutender Maler namens Heß, der ein Meister in der Farbenbereitung war. Unter der Leitung dieser beiden Künstler gelangte die Fuldaer Porzellanmanufaktur bereits 1746 zu hoher Blüte. Von ihr sagt Zais,[111]) daß ihr Ruhm über die Grenzen Deutschlands hinausging. Als der Siebenjährige Krieg ausbrach, mußte sie ihre Pforten schließen.

Aber bereits 1764 wurde sie wieder in Betrieb genommen. Die Porzellanfabriken jener Zeit stellten keine Erwerbsunternehmen, sondern reine Zuschußbetriebe dar,[112]) welche die Fürsten aus Liebhaberei, um der Kunst willen, meist aus ihrer Privatschatulle unterhielten, „um das gemeine Wesen mit künstlichen Handwerken zu versehen",[113]) wie es in einer Fuldaer Verordnung von 1767 heißt. Im Zeitalter des Merkantilismus war es üblich, fremde, tüchtige Handwerker ins Land zu rufen, von ihren Kenntnissen und Fertigkeiten zu profitieren, durch sie dem heimischen Gewerbe Neuerungen, bessere und billigere Fabrikationsmethoden zu eigen zu machen.

So wurde auch 1764 ein erfahrener und gut ausgebildeter Arkanist in die fürstlich fuldische Porzellanmanufaktur berufen, um die Porzellanindustrie wieder auf einen hohen Entwicklungsgrad zu bringen.[114]) Als technischer Leiter der Fabrik wurde Nicolaus Paul gewonnen, der schon in verschiedenen Porzellanfabriken, in Berlin, Fürstenberg und Weesp in Holland gearbeitet und dort reiche Erfahrungen gesammelt hatte. Er war wegen seiner besonderen Geschicklichkeit weithin als Spezialist bekannt. Man stellte ihn zu günstigen Bedingungen an, indem man ihm Lebensstellung zusicherte, hohes Gehalt, freie Wohnung, Heizung und Licht und sonstige Vergünstigungen. Man verpflichtete ihn andererseits, den Hofkammerdirektor in alle „Fabrikgeheimnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Herstellung von Porzellan nötig und nützlich waren, einzuweihen und nichts zu verheimlichen".[115]) Man wollte dadurch den Fortbestand des Unternehmens sichern, auch wenn Paul einmal ausscheiden würde.

Im Jahre 1765 nahm Paul seine Tätigkeit auf. Er ließ die Fabrik neu herrichten und sorgte für die nötigen Materialien. Das Kaolin konnte man im eigenen Lande abbauen, zuerst bei Pastau, später bei Diebelstein und Abtsroda, wo es etwas feiner war.[116]) Das Abtsrodaer Kaolin wurde wegen seiner Feinheit auch in der Koblenzer Porzellanfabrik verarbeitet. Das Holz für die Öfen lieferten die fürstlichen Forsten. Unter der Leitung Pauls entwickelte sich die Porzellanfabrik sehr gut. Es wurden vortreffliche und feine Arbeiten ausgeführt. Hergestellt wurden Service in den verschiedensten Ausführungen, alle möglichen Figuren usw. Das Fuldaer Porzellan war wegen seiner besonderen Feinheit und Güte und seiner feinen Malerei bekannt und übertraf angeblich das Dresdener bei weitem, wie es in einem Bericht von 1766 heißt.[117])

Die Tätigkeit des Organisators Paul in Fulda war trotz seines günstigen Anstellungsvertrages nicht von langer Dauer. Paul war ein unsteter Geist, der es nirgends längere Zeit aushielt. Als im Jahre 1767 die Fayencefabrik in Kassel erweitert wurde und man ihm die Stelle als Direktor anbot, trat er dort zu denselben Bedingungen wie in Fulda ein. Aber trotz seines Aus-

---

[110]) K. Herquet, Die Fuldaer Porzellanmanufaktur, i „Hessenland", Jahrg. 1887, S. 350.

[111]) Ernst Zais, Die Kurmainzische Porzellanmanufaktur zu Höchst, Mainz 1887, S. 146.

[112]) Vergl. Journal von und für Deutschland, Fulda 1785, I, S. 7/8.

[113]) F. L. vom 2. 6. 1767, L. B. F.

[114]) St. A. M., H. A. 4605.

[115]) St. A. M., Bestallungsdekret N. Pauls v. 24. 4. 1765.

[116]) Voigt, a. a. O. S. 46.

[117]) St. A. M., H. A. 4605.

scheidens und trotz eines 1767 ausgebrochenen Brandes entwickelte sich die Fuldaer Fabrik dennoch recht günstig. Man hatte gleich zu Anfang tüchtige Kräfte, Modelleure, Dreher, Brenner, Glasurer und Buntmaler eingestellt, die sich unter der Leitung Pauls gut eingearbeitet hatten und das Unternehemen geschickt weiterführten. Sie erhielten verhältnismäßig hohe Löhne, die zum Teil Stück-, zum Teil Tagelöhne waren. Bedeutende Künstler hatte man aus Straßburg und Frankreich berufen, welche die Fabrik „zu bemerkenswerter Blüte“[118]) brachten. Die Gehälter wurden von der Hofrentkammer aufgebracht, während der Fürst seinem Unternehmen jährlich ca. 1000 fl. zur Verfügung stellte. Über die Geschäftsführung selbst ist so gut wie nichts zu erfahren, da die Einnahmen und Ausgaben im Geheimen Cabinett verrechnet wurden, dessen Akten alle verloren gingen. In den Hofrentkammerrechnungen sind verschiedentlich Ausgaben für Material und Umbauten angegeben, zweimal auch Darlehen an die Fabrik.[119]) Aus einem Bericht vom Jahre 1782 geht hervor, daß meist Kaffeeservice hergestellt wurden, die reich vergoldet oder bunt bemalt und mit mancherlei Verzierungen versehen waren,[120]) auch Figuren aller Art in künstlerischer Ausführung, besonders die zeitgenössischen Kostümfiguren gelangten zum Verkauf.[121]) Sartori berichtet: „Die Porzellanfabrik verbreitet ihren Handel besonders gut nach Franken.“[122]) Die „Handlungszeitung“ schreibt 1787, daß die Fuldaer Porzellanmanufaktur in der Schönheit der Ware gute Fortschritte gemacht hat und das Porzellan von Kennern sehr geschätzt wurde.[123]) In dem Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode ist angeführt: „Die Fuldaer Porzellan-Fabrik verdient mehr wegen der Schönheit ihrer Waaren, als wegen des Handel bemerkt zu werden. Sie setzte nur etwa für 8000 Thaler ab.“[124])

Unter dem sparsamen Fürsten Adalbert III. wurde die Fabrik im Jahre 1790 geschlossen und die Vorräte ausverkauft, weil der Fürst kein Geld und kein Interesse mehr hatte, das Werk seiner Vorgänger weiter zu unterhalten.[125])

---

[118]) G. Richter, Über die Fuldaer Porzellanfabrik, Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrg. 1905, S. 38.

[119]) St. A. M., H. R. R. 1768, 87, 3000 fl. und 1771, 65 1200 fl., auch Ried, a. a. O. S. 112.

[120]) W. Stieda, Die Porzellanfabrik zu Fulda im Jahre 1782, in „Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung“, Wiesbaden 1905, 34. Bd., Fayence- und Porzellanfabriken des 18. Jahrhunderts im hessen-nassauischen Gebiet, S. 119.

[121]) „Handlungszeitung“ oder „Wöchentliche Nachrichten von Handel, Manufakturwesen und Ökonomie“, Gotha 1785, S. 38.

[122]) Sartori, a. a. O. S. 176.

[123]) „Handlungszeitung“, 1787, S. 299.

[124]) J. f. F., M., H. & M., Juni 1797, a. a. O. S. 437.

[125]) Stieda, a. a. O. S. 121, auch Journal f. F., M., H. & M., a. a. O. S. 436.

VI. Kapitel: Handels-Politik.

1. Abschnitt: Innenhandel.

a) im allgemeinen.

Mit der Gewerbe- und Industriepolitik war die Handelspolitik eng verflochten. Wenn auch die Fürsten im merkantilistischen Zeitalter das Verlag- und Fabriksystem als dem Handwerk überlegen betrachteten und in jeder Weise förderten, so konnten sich diese Produktionsarten in den kleinen Wirtschaftsgebieten — zu diesen gehörte auch das Hochstift Fulda — doch nicht genügend entwickeln. Denn für die umfangreichere Produktion dieser Herstellungsarten fehlte in den kleinen Territorien, die wirtschaftlich durch Zollmauern und Ein- und Ausfuhrverbote voneinander abgeschlossen waren, der genügende Absatz. Obwohl die Ausfuhr beispielsweise des Textilgewerbes für die damaligen Verhältnisse immerhin nicht unbedeutend war, so muß doch berücksichtigt werden, daß die vielen Klagen der Handwerker und die Streitigkeiten zwischen dem zünftigen und unzünftigen, zwischen dem städtischen und ländlichen Handwerk im wesentlichen ein Kampf um den Absatz waren. Gerade in der Absatzfrage lag die Hauptschwierigkeit, und dies war wohl auch der Hauptgrund, warum die von den Fürsten der damaligen Zeit ins Leben gerufenen Fabriken sich nicht recht entfalten konnten, und warum diese fürstlichen Institutionen oft nicht über einen bescheidenen Grad der Entwicklung hinauskamen. Infolge der Abgeschlossenheit der einzelnen kleinen Wirtschaftsgebiete war die inländische Produktion überwiegend auf den inländischen Markt beschränkt. Beeinträchtigt wurde der inländische Absatz noch durch die Konkurrenz ausländischer Erzeugnisse, die trotz der Prohibitionsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschaltet werden konnte, da selbst die Überwachung der Grenzen den Schmuggel nicht ganz ausschließen konnte.

Dennoch ließen die Fuldaer Fürstäbte nichts unversucht, um dem inländischen Gewerbe den Absatz zu sichern. Sobald neue heimische Gewerbe entstanden waren, wurden sie vor der ausländischen Konkurrenz dadurch geschützt, daß man sofort die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse verbot oder zum mindesten durch hohe Zölle erschwerte, wie oben bei der Leinen-, Woll-, Eisen- und Salinenindustrie dargelegt wurde. Durch den Abschluß der Grenzen nahm die heimische Industrie auf dem inländischen Markte eine Art Monopolstellung ein, ähnlich wie die Zünfte ehedem auf dem lokalen Markte. Doch bestand zwischen beiden Monopolarten ein grundlegender Unterschied. Die Zünfte nutzten ihr Monopol, das von der Obrigkeit durch die Bestätigung der Zunftrollen gebilligt wurde, zu egoistischen Interessen aus, indem sie diejenigen vom Gewerbe auszuschließen suchten, welche sich ihrer Genossenschaft nicht angeschlossen hatten. Das Monopol der Industrie für den territorialen Markt wurde durch die staatliche Reglementierung geschaffen, die dabei die Interessen und das Wohl der Allgemeinheit, die Glückseligkeit aller Untertanen im Auge hatte.

In der Hand der „landesfürstlichen Wohlfahrtspolizei“ lag nicht nur die Zusammenfassung und Regelung der Produktion, sondern auch die Verteilung der Güter, das Commerzienwesen. Der hochstiftliche Handel wurde ausgeübt von einem besonderen Handelsstand, den Krämern, die schon früh in der Krämerzunft, der sogen. Gemeinde zünftig organisiert waren. In diese Zunft, die über das ganze Hochstift verbreitet war, konnte sich jeder einkaufen, der das Handelsgewerbe erlernt hatte. Außerdem trieben die Handwerker, die

wohl ihre eigenen Waren verkaufen durften, aber auch häufig Handel mit fremden Erzeugnissen. So handelten z. B. Woll- und Leinweber mit Seife, Wachs, Essig, Gewürzen, Branntwein, allerlei Kurzwaren, Sensen und Sicheln.[1]) Obwohl die Rechte der Kaufmannschaft und der Handwerker bereits durch ein Dekret von 1478 festgelegt waren, welches jedem „Zunftmann verbot, mit Krämerwaren zu handeln",[2]) lagen Handelsleute und Handwerker in dauernder Fehde und stetem Konkurrenzkampf. Zahlreich sind die Beschwerden der Krämer wegen Übergriffe der Handwerker. Die Fürsten schritten zwar häufig durch Verordnungen ein. So wurde 1655 bestimmt, daß „niemand mit dürrem oder gesalzenem Fischwerk wie auch mit Käse und anderen der Höckerey angehörenden Waren handeln"[3]) durfte. Dieses Verbot wurde durch die Verordnung vom 7. 2. 1667 wiederholt.[4]) Im Jahre 1723 untersagte man den Rotgerbern den Handel mit Tabak und Branntwein.[5]) Aber die Übergriffe der Handwerker vermochte man trotz der Verbote nicht ganz abzustellen. Nur dann waren sich Handwerker und Krämer einig, wenn es galt, Auswärtige vom inländischen Handel zu verdrängen. Im Jahre 1674 beschwerten sich die Fuldaer Händler und Zünfte, daß Meißner Händler in Wirtshäusern Woll- und Leinentücher sowie Zeugwaren verkauften.[6]) Daraufhin wurde den ausländischen Händlern der Verkauf verboten.

b) Jahrmärkte.

Die großen Jahrmärkte oder Messen wurden in früheren Jahren nur in Städten, später auch in größeren Dörfern abgehalten. Die bedeutendsten waren die zu Fulda und zu Brückenau. Es gab ursprünglich in Fulda jährlich nur 2 Märkte: den Allerheiligenmarkt und den in der Palmwoche, die beide 6 Tage dauerten. Später kamen noch der auf St. Bonifatius und der auf St. Simplicius hinzu.[7]) Der Besuch dieser Messen scheint mit der Zeit zurückgegangen zu sein. Die Reise war wohl für die fremden Kaufleute zu der damaligen Zeit zu teuer und zu umständlich, um 4 Messen im Jahre zu besuchen. Um jedoch die Märkte neu zu beleben, wurde das Messewesen durch eine Verordnung von 1764 neu geregelt.[8]) Nach dieser Verordnung wurden jährlich nur noch 2 Jahrmärkte abgehalten, der Frühjahrsmarkt nach Sonntag Lätare und der Herbstmarkt nach Allerheiligen. Ihre Dauer wurde dafür auf 8 Tage verlängert.

Durch die Messen sollten in erster Linie fremde Käufer für inländische Erzeugnisse gewonnen werden, damit auf diese Weise Geld ins Land fließe und durch den Verkauf einwandfreier guter Ware für ausgedehnteren Absatz der inländischen Produkte im Ausland zugleich geworben werde.[9]) Die fremden Kaufleute, die die Messen besuchten, versorgten gleichzeitig den heimischen Markt mit den notwendigen fremden Waren, wie Spezereien usw. Aber noch einen anderen Zweck gewerbepolitischer Art hatten die Messen, und gerade hierin lag nicht zuletzt ihre große wirtschaftliche Bedeutung. Sie boten nämlich, wie Rau[10]) sagt, die einzige Möglichkeit zur freien Konkurrenz. Denn für die Dauer der Märkte hörte jeder Zunftzwang, jeder Unterschied zwischen Zünftigen und Unzünftigen, zwischen städtischem und ländlichem Gewerbe,

---

[1]) Vergl. St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XV, 3, CC. XV, 24 und XLIV, 1 u. 2.
[2]) St. A. M., H. A. 680.
[3]) St. A. M., H. A. 680.
[4]) St. A. M., H. A. 640.
[5]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XIV, 8.
[6]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XIV, 17.
[7]) Münster, a. a. O. S. 169 u. 295.
[8]) Hochfürstlich fuld. Verordnung in Commercien-Sachen vom 17. 10. 1764, L. B. F.
[9]) ebenda.
[10]) K. D. H. Rau, Das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816, S. 16.

zwischen einheimischen und fremden Erzeugnissen auf. Durch die Konkurrenz auf den Jahrmärkten konnte die Obrigkeit die inländischen Gewerbetreibenden zur Herstellung guter Waren zwingen und die Preise hierfür in mäßigen Grenzen halten. Die inländische Produktion sollte mit der ausländischen konkurrenzfähig sein. Als sich 1766 die Fuldaer Häfner beschwerten, daß ausländische, besonders Schlitzer Häfner den Lätare- und Allerheiligenmarkt besuchten, wies die Regierung ihre Beschwerde zurück, da während der Märkte Handelsfreiheit bestehe.[11])

Die Handelsfreiheit war nur insofern eingeschränkt, als der Rat und die Zunftvorsteher das Recht hatten, alle Waren, die auf der Messe feilgeboten wurden, zu kontrollieren. Daß hierbei fremde Kaufleute und Unzünftige nicht auf besondere Milde rechnen konnten, und daß sich die Fuldaer Zunftgenossen bei der Verteilung der Stände die besten Plätze sicherten, ist verständlich. Das Hausieren war während der Märkte gänzlich verboten.

Um den fremden Kaufleuten den Transport zu erleichtern, und um den Jahrmärkten einen möglichst zahlreichen Besuch zu bringen, sorgte man für Bau und Unterhaltung von Landstraßen, sicherte den Fremden auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Messe Schutz für ihre Person und ihr Eigentum zu, ließ ihre Waren zollfrei passieren, sorgte für Unterkunft und gute Verpflegung der Messebesucher ebenso wie für gute Aufsicht und Ordnung durch die Marktpolizei.[12]) Das Marktstandgeld wurde nicht erhöht, trotzdem man die Dauer der Märkte verlängerte. Zur glatten Abwicklung des Zahlungsverkehrs waren auch Wechselzahlungen zugelassen. Für den Wechselverkehr galt das Frankfurter Wechselrecht[13]) Auch wurden während der Märkte Frankfurter Geld- und Warenkurse bekanntgegeben, damit sich die Marktbesucher danach richten konnten. In den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts errichtete man Warenlager und Weinkeller, in welchen die fremden Kaufleute ihre Waren unterbringen konnten.[14]) Man fertigte Warenverzeichnisse an und ließ alle Waren, auch die Bestände einheimischer Kaufleute, abstempeln, damit nach der Messe keine fremden Waren mehr eingeschmuggelt werden konnten. Die nicht verkauften Waren mußten die fremden Kaufleute wieder mitnehmen. Alle nicht gestempelten Waren verfielen der Beschlagnahmung. Die heimischen Gewerbetreibenden wurden zum Besuch der Messen aufgefordert, und wenn sie die Jahrmärkte ohne genügende Entschuldigung nicht besuchten und ihre Waren nicht feilboten, bestraft.[15]) Dagegen war ihnen der Besuch fremder Messen zum Einkauf fremder Erzeugnisse verboten.

Neben den Krammärkten wurden noch besondere Viehmärkte abgehalten. So hatte Fulda außer den beiden Jahrmärkten noch 4 Viehmärkte, die nach Georgii (am 29. und 30. April), nach Lätare (am 26. und 27. Mai), vor Bartholomäi (am 19. und 20. August) und nach Allerheiligen (am 8. und 9. November) stattfanden.[16]) Im Jahre 1680 verlieh Abt Placidus der Stadt Brükkenau das Privileg zu einem Wochenmarkt, das 1767 erneuert und dahin erweitert wurde, mit dem Markte einen Viehmarkt zu verbinden.[17]) Auch Blankenau erhielt 1771 das Recht, einen Kram- und Viehmarkt abzuhalten.[18])

c) Wochenmärkte.

Eine besondere Rolle spielten die Wochenmärkte. Während die Jahrmärkte vorzüglich dazu dienten, auswärtige Käufer anzulocken und der Absatz

---

[11]) F. L. vom 30. 3. 1766, L. B. F.
[12]) Hochfürstl. fuld. Verordnung i. Commerciensachen vom 17. 10. 1764, L. B. F.
[13]) ebenda.
[14]) F. L. vom 25. 2. 1765, L. B. F.
[15]) F. L. vom 17. 10. 1764, L. B. F.
[16]) F. L. vom 20. 2. 1765, L. B. F.
[17]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XIV, 13.
[18]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XIV, 27.

dort sich mehr auf Produkte der Textilindustrie erstreckte, dienten die Wochenmärkte vor allem dazu, die Bevölkerung in den Städten regelmäßig mit den nötigen Lebensmitteln zu versorgen. Auch auf den Wochenmärkten war der Handel durch das Marktrecht genau geregelt. Der Verkauf fand nur an den Markttagen und an bestimmten Plätzen statt. Der Handel außerhalb des Marktes oder vor der Zeit war nach einer Verordnung von 1683 verboten.[19]) Ein Erlaß von 1729 wandte sich besonders gegen die Kipper, die vor der Stadt die Waren von den Bauern aufkauften, sie dann in der Stadt wieder teurer verkauften und dadurch eine unnötige Preissteigerung hervorriefen.[20]) Während des Marktes herrschte Marktfrieden, d. h. es durfte während dieser Zeit kein Schuldner gerichtlich verfolgt werden. Die Marktordnung von 1738 setzte einheitliches Maß und Gewicht fest, um einen reibungslosen Verkehr zu sichern und die Käufer vor Betrug zu schützen. Die Beamten wurden angewiesen, auf Unterschleife ein wachsames Auge zu haben.[21])

Zur Regelung des Marktwesens durch die Obrigkeit gehörte im Zeitalter des Absolutismus auch die Regulierung der Preise. Da damals allgemein noch keine freie Konkurrenz herrschte, bildeten sich die Preise, wie Roscher[22]) sagt, nicht auf Grund des Preisgesetzes, sondern sie wurden obrigkeitlich festgesetzt. Ihre untere Grenze wurde durch die Herstellungskosten bestimmt, die obere Preisgrenze unter Berücksichtigung eines standesgemäßen Gewinnes durch die Obrigkeit. Wie Fürstabt Constantin 1722, so gab auch Amandus 1738 in „landesväterlicher Vorsorge" umfangreiche Preistabellen heraus, in welchen die Preise für Getreide, Brot, Fleisch, Butter, Fett, Futter, Stroh, Holz, für sämtliche gewerbliche Erzeugnisse, ja selbst für Lohnarbeit festgesetzt wurden.[23])

Zuweilen wurden trotzdem Klagen des Publikums laut über zu hohe Preise. Die jährliche oder vierteljährliche Fixierung der Preise konnte bei den damaligen Münzverhältnissen kein kontinuierliches Preisniveau herbeiführen. Denn „der Preiß sämtlicher Feilschaften ist mit dem Wert des Geldes in enger Verwandtschaft", hieß es in einer Verordnung von 1765, „es bestehet zwischen beyden ein unzertrennliches Bande, steigen die Geldere, so schlagen die Eß- und andere Waren ebenfalls auf; fallen jene, so müssen auch diese herunter kommen, welches sich in der Folge auf alles, ja sogar Handwerker und Tag-Löhner ausdehnet".[24]) Das „Auf- und Absteigen der Münzen und der verderbliche Krieg" wurden in einer anderen Landesverordnung von 1765 als Ursache für die Teuerung angegeben.[25]) Bei dem Schwanken der Währung mußte man dazu übergehen, „Taxen" besonders für Lebensmittel wöchentlich festzulegen. Deshalb wurden vom Jahre 1765 an für die Wochenmärkte die „Fuldaischen Wöchentlichen Policey & Commercienanzeigen" herausgegeben, in welchen fürstliche Verordnungen, Käufe und Verkäufe, Verpachtungen, Notierungen von Anleihen, Kurse von Frankfurt a. M. und Bremen und wöchentliche Getreide-, Brot- und Fleischpreise veröffentlicht wurden.[26]) Die Taxen stellten Höchstpreise dar und durften nicht überschritten werden. Das Zurückhalten von Früchten zum Zwecke der Verteuerung wurde 1771 streng verboten.[27]) Während der Mißernten und Teuerungsjahre 1771/72 griff der Fürst ein, indem er billiges Getreide im Ausland aufkaufen oder aus den fürstlichen Speichern verteilen ließ. Auf diese Weise wurde ein Fruchtmangel und ein übermäßiges Steigen der Fruchtpreise verhindert.

---

[19]) F. L. vom 13. 4. 1683, L. B. F.
[20]) F. L. vom 20. 8. 1729, L. B. F.
[21]) F. L. vom 26. 3. 1738, L. B. F.
[22]) Roscher, System der Volkswirtschaft, Stuttgart 1864, 5. Aufl. Bd. I, § 99 u. 107 ff.
[23]) F. L. vom 19. 4. 1722 u. 7. 9. 1738.
[24]) F. L. vom 1. 6. 1765, L. B. F.
[25]) F. L. vom 2. 5. 1765, L. B. F.
[26]) F. L. vom 29. 3. 1765, L. B. F.
[27]) F. L. vom 11. 3. 1771, L. B. F.

d) Hausierhandel.

Am meisten verbreitet war wohl der Hausierhandel. Da der Handel im allgemeinen damals noch nicht so vollkommen organisiert war, und da die Märkte und die Verkaufsläden der Handwerker den Bedarf an Gütern nicht überall befriedigen konnten, so hatte sich schon früh diese besondere Art des Handels, der Hausierhandel, herausgebildet, der für eine weitgehendere, feinere und somit vollkommenere Verteilung sorgte. In den entlegenen Gegenden, besonders in der hohen Rhön, wo vielfach noch Hauswirtschaft vorherrschte, bot er fast die einzige Möglichkeit, die Bevölkerung mit gewerblichen Erzeugnissen zu versorgen. Umgekehrt konnte auch die Heimindustrie in diesen Gebieten ihre Produkte meist nur durch den Hausierhandel vertreiben.[28]) So fanden die Leinen-, Damast- und Strickwaren aus der Gegend von Dalherda und Motten, neben der Lieferung an Verleger und Händler, besonders durch den Hausierhandel ihren Absatz, ferner die Holzschnitzereien aus den Ämtern Weyhers und Dermbach, die Töpfer- und Steingutwaren aus Abtsroda und Römershag, die Stroh-, Korb- und Bastwaren usw.[29]) Auf dem Wege des Hausierhandels fand also insbesondere der Güteraustausch mit den entlegeneren Gebieten statt.

Aber nicht nur in den entfernten Gegenden, sondern auch in Fulda selbst, in anderen Stiftstädten, im ganzen Hochstift war der Hausierhandel sehr verbreitet. Besonders in Zeiten, in denen der übrige Handel und das Gewerbe nicht sehr florierten, versuchten viele, auch mancher nahrungslose Meister und alte, gebrechliche Personen durch Hausieren eine hinreichende Erwerbsquelle zu finden, zumal das Hausieren für die Konsumenten eine bequeme Art der Versorgung bildete und leicht zum Kauf anreizte.

So viel Vorzüge der Hausierhandel auch bot, so waren doch andererseits seine Schattenseiten nicht zu verkennen. Die große Schar der Hausierer war für die Gewerbetreibenden eine starke Konkurrenz. Sie brachte Unsicherheit und Unlauterkeit in den Handel, indem sie vielfach schlechte Waren zum Verkauf feilbot, da sich beim Hausierhandel keine Kontrolle durchführen ließ, wie auch Bergius[30]) in seinem Policey- & Cameral Magazin ausführt. Unter dem Deckmantel dieses Handelszweiges verbargen sich oft Müßiggang, Bettel und allerlei lichtscheues Gesindel[31]) Der Hausierhandel wurde im Hochstift ganz besonders von Juden ausgeübt. Ihr Erwerb beschränkte sich fast ausschließlich auf Handel, da sie zum zünftigen Handwerk nicht zugelassen wurden. Sie bildeten eine besondere Rasse und Untertanenklasse für sich. Für sie wurden von 1514 bis 1802 nicht weniger als 45 Sondergesetze erlassen, so z. B. 1672, 1724, 1730, 1751, 1754, 1770 und 1775, von denen die Judenordnungen von 1730 und 1751 die wichtigsten waren.[32]) Die Juden unterlagen auch Beschränkungen in ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit. Abt Bernhard Gustav wollte durch eine Verordnung von 1671 alle Juden im Hochstift, mit Ausnahme von 6 Familien, innerhalb 3 Monate zwingen, das Land zu verlassen.[33]) Die Juden waren schon rein äußerlich von den Christen getrennt, wohnten in einem besonderen Judenviertel in der Stadt[34]) und waren oft dem Haß und den

---

[28]) Vergl. Zwengers Buchonia vom 5. 3. 1881, L. B. F. Der Hausierhandel wurde übrigens in der Rhön bis in die neueste Zeit noch sehr stark gepflegt.

[29]) Vergl. Darmstaedter, a. a. O. S. 54, auch Nemnich, a. a. O. S. 84.

[30]) J. H. L. Bergius, Policey- & Cameral Magazin, Frankfurt 1769, Bd. 4, S. 311/12.

[31]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen LXIV, 1.

[32]) F. L. vom 14. 2. 1672, 12. 1. 1724, 22. 3. 1730, 29. 7. 1751, 15. 11. 1754, 15. 11. 1770 und 3. 7. 1775, L. B. F., auch St. A. M., Fuld. Cop. IX, 14. und Simon, a. a. O. S. 51.

[33]) St. A. M., Urkunden des Stiftsarchivs vom 24. 3. 1671.

[34]) Vergl. St. A. M., H. A. 651 und 680.

Tätlichkeiten ihrer Mitbürger ausgesetzt,[35]) da sie oft des Wuchers und des Betruges beschuldigt wurden, wie aus Verordnungen von 1727 und 1730 hervorgeht.[36])

Für das Hausieren wurden 1655 und 1671 gesetzliche Bestimmungen erlassen, durch welche Wurzeln und Medizine, gemachte Kleider, Gewürze und Kramwaren, Honig, Butter, Eier, Käse, Wachs, Unschlitt, Fische, Vögel, Wolle und Garn vom Hausierhandel ausgeschlossen wurden.[37]) Aber der Hausierhandel nahm mit seinen Auswüchsen mit der Zeit derart überhand, und die Klagen der Handwerker und des Publikums häuften sich so, daß er durch eine Verordnung von 1788 neu geregelt werden mußte.[38]) Danach war der Handel am Hofe gegen Zahlung von 20 Kreuzern täglich an die Hofwitwenkasse erlaubt. Um ihn auch sonst einigermaßen überwachen zu können, durfte er nur mit besonderen Erlaubnisscheinen, für die eine Abgabe zu entrichten war, ausgeübt werden. Nur zwei Tage nach den Jahrmärkten war das Hausieren ohne jegliche Abgabe gestattet. Die Höhe der Gebühren für die Handelserlaubnisscheine schwankte zwischen 30 Kreuzern und 3 fl., wobei die Händler mit Luxusartikeln am meisten zahlen mußten. Böhmischen und polnischen Juden sowie Fremden überhaupt war das Hausieren gänzlich verboten.[39]) Ebenso war das Hausieren mit ausländischen Waren untersagt oder zum mindesten sehr beschränkt, um das inländische Gewerbe vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen.

2. Abschnitt: Transithandel.

Der Transithandel war für das kleine Territorium nur unbedeutend. Der Fernhandel wurde in jener Zeit durch die schlechten Wege und primitiven Verkehrsmittel sowie durch die hohen Zölle und Mauten an den zahlreichen Zollgrenzen der deutschen Territorien sehr erschwert. Almendinger[40]) sagt von den Transitzöllen: „... sie bezwecken nichts mehr und nichts weniger, als ein gemeines kameralistisches Plus, sie erschweren Deutschlands inneren Verkehr, sie arten in unerträgliche Plackereien aus.“ Fulda hatte den Vorzug, daß es an der Haupthandels- und Heerstraße Frankfurt—Leipzig lag, so daß ihm der Transithandel immerhin gewisse Einnahmen an Zöllen brachte. Noch in einer anderen Richtung kam die Lage Fuldas seinem Transithandel zustatten. Zwischen Hessen und Franken bestand seit langem ein reger Leinenhandel, den die Fuldaer Kaufleute zum großen Teil vermittelten. Sie kauften in Schlitz und Oberhessen Leinentuch und Zwilch auf und brachten dies mit fuldischen Leinen vermischt nach dem Frankenland. Die Fuldaer Zünfte beschwerten sich jedoch 1671 darüber, daß die Leinenhändler fremde Tuche erst von auswärts einführten, um sie dann wieder auszuführen.[41]) Doch machten die Leinenhändler geltend, daß sie das Fuldaer Tuch allein nicht im Würzburgischen los wurden, sondern daß sie dieses am besten mit hessischem Tuch zusammen verkaufen mußten. Wenn sie den Zwischenhandel nicht ausnutzten, übernähmen die hessischen oder fränkischen Kaufleute den Handel selbst, und die Fuldaer gingen leer aus. Nur Bewegungsfreiheit und größere Auswahl an Waren könnte sie den Ausländern gegenüber konkurrenzfähig halten.[42])

---

[35]) F. L. vom 25. 9. 1764, L. B. F.

[36]) F. L. vom 4. 3. 1727 und 22. 3. 1730, L. B. F., vergl. auch St. A. M., H. A. 644, s. auch oben S. 8 u. 9.

[37]) F. L. vom 15. 2. 1655 und 19. 8. 1671, auch St. A. M., H. A. 680.

[38]) F. L. vom 19. 8. 1788, L. B. F.

[39]) F. L. vom 19. 8. 1788, L. B. F.

[40]) H. von Almendingen, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Wiesbaden 1814, S. 313.

[41]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XIV, 21.

[42]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. XIV, 21.

Ausländische Wolle, die eingeführt wurde, konnte auch wieder ausgeführt werden; doch durfte keine inländische dazwischen gemengt werden. Deshalb mußten die Zunftvorsteher als Aufsichtsbeamte das Verpacken der ausländischen Wolle überwachen.[43])

Mit dem Ausbau der Landstraßen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde auch der Transithandel auf eine bessere Grundlage gestellt. Der steigende Handel brachte wieder mehr Einnahmen an Zöllen mit sich.[44]) Im Jahre 1787 kam zwischen dem Hochstift Fulda und dem Fürsten von Thurn und Taxis ein Vertrag zustande, durch welchen sich letzterer verpflichtete, die Post von Frankfurt nach Sachsen durch das Hochstift zu leiten. Diese neue Postlinie trug wesentlich zur Belebung des Transithandels bei.[45]) Mit dem steigenden Handel blühte auch das Speditionsgewerbe empor.

3. Abschnitt: Außenhandel.

Dem Außenhandel schenkten die Fürsten der merkantilistischen Epoche besondere Beachtung. Er war das Barometer der inneren Politik, an dem der Grad der Entwicklung von Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie zu ersehen war. Denn das Ziel der merkantilistischen Politik war die Belebung und Erweiterung des territorialen Marktes, ihn vom Ausland unabhängig zu machen, das eigene Land mit genügend einheimischen landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Erzeugnissen zu versorgen und darüber hinaus noch für den Export zu produzieren, damit für die ausgeführten Waren Geld in das Land ströme, das nach der damals herrschenden Ansicht zum Wohlstand eines Landes beitrug.[46]) Sartori schreibt: „Ackerbau, Viehzucht, Bergbau usw. versetzen erst dann den Staat in Glücksumstände, wenn über den Bedarf hinaus erzeugt und exportiert wird.“[47]) Das Streben nach aktiver Handelsbilanz war für die Fürsten bestimmend für ihre politischen Maßnahmen.[48])

Im Hochstift Fulda erstreckten sich die außenhandelspolitischen Maßnahmen dem Charakter des Landes als Agrarland entsprechend vor allem auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Frucht usw., sowie mit Rohprodukten, Halb- und Fertigfabrikaten der Textilindustrie, die im ländlichen Gewerbe durch den Anbau von Flachs und die bedeutende Schafzucht ihren Ursprung hatte. Die Beschränkung der Einfuhr und die Förderung der Ausfuhr, je nachdem wie es die Zeit gebot, gaben der merkantilistischen Handelspolitik ihr Gepräge.

Da die Getreideproduktion in guten Erntejahren zur Ernährung der Bevölkerung ausreichte und deren Sicherstellung wohl die wichtigste Aufgabe der Fürsten war, so wurde die Ausfuhr von Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen und Kartoffeln aus dem Hochstift durch Verordnungen von 1693, 1771 und 1792 streng verboten.[49]) Nur in seltenen Ausnahmefällen und nur bei guten Ernten war die Ausfuhr von Getreide in geringen Mengen gegen besondere Erlaubnis und gegen Entrichtung von Ausfuhrzoll gestattet.[50]) Dagegen war die Einfuhr von Getreide, wenn es zu billigem Preise vom Aus-

---

[43]) Wollweber Urk. 1683, St. A. F.

[44]) F. L. vom 29. 7. 1765, 2. 7. 1772, 19. 9. 1778 u. 27. 3. 1790, L. B. F., auch St. A. M., H. A. 683.

[45]) St. A. M., Pro. R. vom 4. 6. u. 24. 9. 1787.

[46]) Vergl. A. Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, Edinburgh 1811, Vol. II, Book IV, p. 205 ff.

[47]) Sartori, a. a. O. S. 184.

[48]) Vergl. F. Stöpel, Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, Berlin 1878, Bd. II, 4. Buch, 1. Kap. S. 195 ff., auch 226 ff. und III Bd., 4. Buch, 8. Kap. S. 184 ff.

[49]) F. L. vom 11. 9. 1693, 18. 8. 1771 und 17. 12. 1792, auch St. A. M., H. A. 181, 474, 476, 2823, 1136, 1144, und Fuld. Pol. Sachen LXVIII. 15.

[50]) St. A. M., H. A. 1136, 1144.

land zu erwerben war, ohne Zoll erlaubt. In einer Verordnung von 1745 hieß es: „Andere Lebensmittel und sonstige unentbehrliche Sachen, die von fremden Orten müssen eingeführt werden, sollen nach Möglichkeit aus erster Hand gekaufet werden und bei wohlfeilem Preis ein guter Vorrat angeschafft werden."[51]) Seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts wurde das Getreide in besonderen Magazinen aufgespeichert und in Zeiten der Not verteilt, indem man so gleichzeitig regulierend auf die Preise einwirkte. Um in schlechten Erntejahren mit den Getreidevorräten hauszuhalten, wurde das Brauen von Bier und das Branntweinbrennen aus Frucht und Kartoffeln sehr eingeschränkt oder ganz verboten, so 1724, 1771 und 1792.[52]) Während dieser Zeit war die Einfuhr von fremdem Branntwein gestattet, und die Zölle hierfür wurden herabgesetzt. War jedoch genügend Getreide im Lande vorhanden, so wurden die Grenzen für die Einfuhr fremden Branntweins geschlossen, oder er wurde mit hohem Zoll belegt,[53]) damit „das Geld nicht aus dem Land gespielt"[54]) und das inländische Gewerbe zum Brennen und Brauen angehalten werde.

Auf den ausgedehnten Weiden hatte sich eine bedeutende Viehzucht entwickelt. Ein großer Teil des Viehes wurde ausgeführt, meist nach Kassel oder Frankfurt, wie aus Dekreten von 1772 und 1773 hervorgeht.[55]) Für die Ausfuhr von Vieh wurde ein geringer Zoll erhoben.[56]) Die Häute, die von dem Schlachtvieh gewonnen wurden, waren dem inländischen Gewerbe zur Verarbeitung vorbehalten. Nach den Verordnungen von 1655, 1667, 1733, 1774 und 1788 mußten nämlich die Felle nach der Schlachtung 24 Stunden den Löhern, Rot- oder Weißgerbern und Kürschnern zum Verkauf angeboten werden, worüber die Gerichtsstelle eine Bescheinigung ausstellte.[57]) Die Ausfuhr von unverarbeiteten Häuten war streng verboten,[58]) ebenso die Einfuhr von fertigen ausländischen Lederwaren.[59]) Man wollte auf diese Weise die Lederindustrie fördern, was auch gelungen zu sein scheint. Denn die Errichtung der vielen Lohmühlen, besonders in der Gegend von Hammelburg, läßt auf eine verbreitete Lederindustrie schließen.

Besonders zahlreich und ausführlich waren die Verordnungen, welche die Fuldaer Fürstäbte zum Schutze des Textilgewerbes erließen, weil die Wollweberei und vor allem die Leinenweberei die Hauptausfuhrindustrien des Landes waren. Von dem Gedanken ausgehend, daß man für die Rohstoffe, wenn sie im Inland verarbeitet und dann als Fertigfabrikate ausgeführt werden, höhere Preise erzielt, daß ferner durch die Verarbeitung der Rohstoffe das inländische Gewerbe Beschäftigung und Brot findet und schließlich durch die Ausfuhr Geld ins Land fließt, waren die Fürsten bestrebt, die Ausfuhr in jeder Weise zu fördern. Reichten die Rohstoffe des eigenen Landes für die Produktion nicht aus, so durften sie zu billigen Preisen aus dem Ausland eingeführt werden, ohne daß ein Einfuhrzoll darauf erhoben wurde.[60]) Die Ausfuhr von inländischen Rohstoffen wie Flachs, Garn und Wolle war jedoch nach den Verordnungen von 1693, 1714, 1727, 1765, 1766 und 1792 verboten.[61]) Nach Martini

[51]) F. L. vom 6. 4. 1745, L. B. F.

[52]) F. L. vom 7. 11. 1724, 18. 8. 1771 und 17. 12. 1792, L. B. F.

[53]) F. L. vom 17. 10. 1764, L. B. F.

[54]) St. A. M., H. A. 1542.

[55]) St. A. M., H. A. 181, F. L. vom 18. 12. 1772 und 11. 1. 1773, L. B. F.

[56]) Der Zoll betrug für: einen Ochsen 1 fl. 30 Kr., eine Kuh oder ein Schwein 20 Kreuzer, ein Kalb oder einen Hammel 6 Kreuzer, F. L. vom 18. 12. 1772, L. B. F.

[57]) F. L. vom 14. 6. 1656, 23. 5. 1667, 19. 5. 1733, 17. 2. 1744 und 27. 3. 1788, L. B. F.

[58]) ebenda.

[59]) F. L. vom 30. 3. 1766, L. B. F.

[60]) F. L. vom 29. 7. 1765. Garn, das zum Wiederverkauf (Ausfuhr) eingeführt wurde, mußte jedoch mit 2 Heller auf den Packen verzollt werden.

[61]) F. L. vom 16. 4. 1693, 5. 9. 1714, 17. 6. 1727, 26. 4. 1765, 14. 8. 1766 und 27. 6. 1792, L. B. F., auch St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 2.

durfte Wolle, wenn die fürstliche Wollmanufaktur mit genügend Rohstoff versehen war, gegen besondere Erlaubnis und gegen Zahlung eines hohen Ausfuhrzolls ausgeführt werden.[62]) Durch eine Bestimmung aus dem Jahre 1800 war die Ausfuhr der Wolle nach Michaeli ganz frei, wenn sie vorher den Webern, Zeugmachern und Strumpfstrickern zum Verkauf angeboten war, worüber eine Bescheinigung vorgezeigt werden mußte.[63])

Um das „geschwächte und in Verfall geratene Leinen- und Wollweberhandwerk" und neu gegründete Industrien wie die fürstliche Wollmanufaktur vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, wurde die Einfuhr von ausländischen Leinen- und Wolltüchern, von denen die Elle 1 fl. oder weniger kostete, durch die Verordnungen von 1710, 1714, 1727, 1734, 1766, 1769 und 1777 verboten oder mit hohen Zöllen belegt.[64]) Man wollte dadurch die fremden Erzeugnisse vom inländischen Markte ausschließen,[65]) denn die teueren ausländischen Tuche wurden nicht gekauft. Den Schneidern war das Verarbeiten ausländischer Tuche verboten.[66])

Unter dem Schutze von Ein- und Ausfuhrverboten oder hohen Einfuhrzöllen für fremde Erzeugnisse konnte sich die Fuldaer Textilindustrie gut entwickeln. Besonders groß war der Export von Leinentuch, das wegen seiner Güte bekannt war. Nahezu ein Drittel der Leinenfabrikation wurde außer Landes geführt, nach Holland, Dänemark, Frankreich, den Vereinigten Staaten, nach Norddeutschland, Sachsen, Franken und nach den Messen in Frankfurt a. M. und Köln.[67]) Die 1769 eingesetzte Leinenhandelskommission hatte den Garneinkauf, die Produktion und die Ein- und Ausfuhr der Leinentücher zu überwachen.

Indem die Fuldaer Äbte ihr Land für fremde Fertigfabrikate verschlossen, konnten sie freilich nicht verhindern, daß die Nachbarstaaten ihrerseits auch Gegenmaßnahmen ergriffen, um die Einfuhr von Fuldaer Tüchern auszuschließen. Hierüber ist bereits oben berichtet worden.[68]) Die auszuführenden Tuche wurden mit einem geringen Zoll belegt, der nicht aus handelspolitischen Gründen, sondern aus filkalischen Interessen erhoben wurde.

Ähnlich wie für die Textilindustrie waren auch die handelspolitischen Maßnahmen für den Handel mit den Produkten der Eisen-, Salz- und Porzellanindustrie. Waren neue Industrien entstanden, wie die Eisenhütten, Salinen und Porzellanmanufaktur, so wurden sofort die Grenzen des Landes geschlossen.[69]) Es durften keine ausländischen Fertigfabrikate eingeführt werden, um die Bevölkerung zu zwingen, nur inländische Erzeugnisse zu kaufen und das Geld so im Land zu halten und andrerseits auch die heimische Industrie anzueifern, indem man ihr eine Art Monopolstellung einräumte. Die Ausfuhr von Rohstoffen wie Brucheisen oder Asche, die zur Porzellanfabrikation Verwendung fand, wurde verboten.[70]) Oft unterstützten die Fürsten die jungen Industrien mit persönlichen Aufträgen, wandten ihnen aus ihrer Privatschatulle namhafte Beträge zu und züchteten so künstlich Unternehmen, bis sie stark genug waren, um mit der ausländischen Industrie den Konkurrenzkampf aufzunehmen. Wenn eine Industrie in einem so kleinen Gebiete sich als lebensfähig erweisen sollte,

---

[62]) Auf einen Zentner Wolle wurde 1 Taler, seit 1775 2 Taler Zoll erhoben, Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 1.

[63]) F. L. vom 7. 6. 1800, L. B. F.

[64]) F. L. vom 3. 5. 1710, 5. 9. 1714, 17. 6. 1727, 27. 6. 1734, 19. 8. 1766, 3. 7. 1769 und 13. 4. 1777, L. B. F.

[65]) F. L. vom 14. 8. 1776, L. B. F.

[66]) F. L. vom 3. 7. 1769 und 13. 4. 1777.

[67]) Journal f. Man. Fabr. Hdl. u. Mode, Juni 1797, a. a. O. S. 436, auch Nemnich, a. a. O. S. 81, Koenig, a. a. O. S. 117, Winkopp, a. a. O. S. 55/56.

[68]) s. oben S. 47.

[69]) s. oben S. 48, 50, 52, 53.

[70]) s. oben S. 50.

so mußte sie den ausländischen Markt erobern. Die hohen Ausfuhrzölle für inländische Rohprodukte und die hohen Einfuhrzölle für ausländische Fertigfabrikate waren reine Erziehungszölle. Bergius sagt in seinen Betrachtungen über den Außenhandel: „Ein Volk, das seine Materialien roh an andere Völker überläßt, vermindert dadurch die Quellen seines Reichtums, indem es vor vollkommene Waaren viel mehr Geld in das Land ziehen könnte und beraubet sich der Mittel mehr Menschen zu ernähren und die Arbeitsamkeit und den Nahrungsstand zu vergrößern.“[71])

[71]) Bergius, a. a. O., Bd. I, § 2, S. 94.

VII. Kapitel: Verkehrs-Politik.

1. Abschnitt: Bau und Unterhaltung von Landstraßen.

Die Straßen im Hochstift Fulda waren im 17. Jahrhundert in einem schlechten Zustand. 1661 beschwerte sich die Propstei Petersberg über die „üblen Wege, die fast nicht mehr mit dem Wagen zu passieren" seien, und bat den Stadtrat zu Fulda für gute Wege zu sorgen.[1]) Sie hatten durch die starke Beanspruchung während des Dreißigjährigen Krieges sehr gelitten, und lange war nichts zur Verbesserung der Straßen geschehen. Fürstabt Joachim konnte wegen der großen Armut, die im Hochstift herrschte, dem Plan eines Ausbaues des Wegenetzes nicht nähertreten.[2]) Er mußte sich deshalb auf die Ausbesserung der alten Straßen beschränken. Durch einen Erlaß von 1669 wurde den Ämtern und innerhalb der Ämter den Dörfern Distrikte vorgeschrieben, innerhalb deren die Bewohner für Instandhaltung der Wege selbst zu sorgen hatten.[3]) Jede Ortschaft wurde je nach ihrer Größe zu dieser Leistung herangezogen. Es wurde für jeden Ort genau vorgeschrieben, wieviel Fuhren Steine, Kies, Sand und andere Materialien er zum Ausbessern der Straßen zu liefern hatte. Chaussee- und Schanzarbeiten wurden häufig auch als Strafe für Münzvergehen, Diebstahl, Bettelei und Überschreiten von Lebensmitteltaxen verhängt.[4]) Die Bevölkerung bequemte sich nur unwillig zu Frondiensten, und oft entstanden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bezirken, bis zu welchem Ort sie zur Unterhaltung der Wege verpflichtet seien. Fürst Constantin ließ deshalb 1721 an den Gemarkungsgrenzen Grenzsteine an den Straßen aufstellen, auf denen die Namen der zur Instandhaltung verpflichteten Gemeinden eingemeißelt wurden.[5]) Auch ließ er 1717 die Brücke bei Löschenrod bauen.[6])

Die Entwicklung des Handels im 18. Jahrhundert erforderte auch eine Verbesserung der Verkehrswege. Im Jahre 1744 verwandte Fürst Amandus die Einnahmen aus der Brausteuer, die einen großen Teil der gemeinen städtischen Einnahmen ausmachte, dazu, um „das Pflaster in der Residenzstadt Fulda in besseren Stand zu setzen"[7]) und die Brücke bei der Hornungsmühle zu bauen. Das Straßennetz des Landes erfuhr keine wesentliche Verbesserung vor Beendigung des Siebenjährigen Krieges. Durch die „schweren Kriegsfuhren waren die Straßen merklich beschädigt"[8]) und in einem solchen Zustand, daß die fremden Kaufleute die Wege durch das Hochstift oft mieden, wodurch das Land viel seines Transithandels einbüßte.[9])

Im Jahre 1764 ging Fürstabt Heinrich „nach dem Beispiel anderer Nachbarschaften und anderer hoher reichsständiger Herrschaften" zu einem großzügigen Ausbau des Straßennetzes über, indem er die alten Hauptstraßen durch gepflasterte Chausseen ersetzte. Denn er hielt „den Bau und die sorgsamste Erhaltung guter und dauerhafter offener Straßen als einen der ersten und vor-

[1]) St. A. M., H. A. 1003.
[2]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen CC. IV, 27.
[3]) ebenda.
[4]) F. L. vom 13. 4. 1675 u. 1. 6. 1765, L. B. F.
[5]) F. L. vom 9. 6. 1721, L. B. F.
[6]) Schneiders Buchonia, Bd. IV, S. 14.
[7]) St. A. M., H. A. 734.
[8]) St. A. M., H. A. 676, 1093.
[9]) St. A. M., Reg. Prot. vom 28. 3. 1764.

züglichsten Canäle, wodurch der dem Commercio notwendigste Austausch der Produkte der entfernten und benachbarten Länder und alle Gewerbs- und Nahrungsarten der Unterthanen befördert werden".[10]) Zur Durchführung dieses Werkes wurden die Untertanen zu Frondiensten herangezogen, die jede Gemeinde für ihren Bezirk zu leisten hatte.[11]) Schritten die Arbeiten in einem Bezirke nicht genügend fort, oder fehlten die nötigen Fuhrwerke, um die Materialien wie Steine, Dohlen, Faschinen usw. heranzufahren, so mußten sich die Gemeinden gegenseitig mit Spanndiensten aushelfen. Für die Fuhren wurden sogar die fürstlichen Fuhrwerke zur Verfügung gestellt. Die Steine für den Chausseebau, meist Basaltsteine, wurden in der Nähe der Stadt Fulda, am Rauschenberg und am sogenannten „schwarzen Gehäuser Kippel" gebrochen.[12]) „Um dem schlechten Pflasterbau vorzubeugen", wurden gelernte, tüchtige Pflasterer bestellt, unter deren Anleitung die Chausseen gebaut wurden.[13]) Die Aufsicht führte ein Chausseebauinspektor. Zuerst mußte ein guter Unterbau geschaffen werden, auf den dann das Steinpflaster gesetzt wurde. Zu beiden Seiten der Straßen liefen Gräben für den Abfluß des Wassers. Bei dem Neubau war darauf zu achten, daß Umwege vermieden wurden, damit Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke, um Wege abzuschneiden, nicht über bebautes Land fuhren. Um die Landstraßen geradlinig führen zu können, mußte viel Land erworben werden, was große Kosten verursachte. Außerdem mußte bei dem Bau verschiedener Straßen über kleine Flüßchen Brücken neu gebaut oder ausgebessert werden, deren Bau auch große Ausgaben erforderte.[14]) So wurden 1772 bei Thulba die Thulbabrücke, die Lüderbrücke bei Großenlüder und 1774 die Fuldabrücke bei Kohlhaus gebaut.

Zur Aufbringung der Mittel wurde jährlich eine außerordentliche Steuer in Höhe von 6 Anlagen erhoben, zu der auch die Besitzer von Freigütern herangezogen wurden. Die Steuer brachte im ersten Jahr (1765) 17 000 fl. ein,[15]) wurde aber in den folgenden Jahren auf 4 Anlagen herabgesetzt, da sich die Untertanen über die hohe Belastung beschwert hatten. Infolge der eingegangenen Wegegelder, die man auf den neu angelegten Landstraßen erhob, konnte die Chausseebausteuer vom Jahre 1773 ab auf 2 Anlagen und 1779 auf eine Anlage ermäßigt werden.[16]) Außer dieser Steuer trug die Landesobereinnahme zur Bestreitung der Straßenbaukosten vom Jahre 1765 an jährlich mit 6000 fl. bei. Der Fürst steuerte selbst eine große Summe zu den Kosten bei. Auch das Domkapitel leistete freiwillig Zuschüsse. Die Leitung des Chausseebaues sowie die Verwaltung der Gelder wurde einer besonderen Chausseebaukommission übertragen, die 1765 ernannt wurde.

Gar oft hatte der Fürst großen Widerwärtigkeiten zu begegnen. Die Untertanen beschwerten sich über die hohe Wegebausteuer und wollten die Frondienste nicht leisten; so 1772 das Amt Großenlüder mit dem Hinweis, daß es von jeher von Fronden befreit gewesen sei.[17]) Der Propst auf dem Petersberg bat 1768, auf dem Rauschenberg keine Steine brechen zu lassen, da es „dem Wald nicht verträglich sei".[18]) Aber mit großer Tatkraft und unnachsichtlich verfolgte Heinrich seine Chausseebaupläne und wies die Klagen seiner Untertanen ab.

Die Bemühungen des Fürsten und die Opfer der Untertanen waren nicht umsonst. Eine Reihe guter, gepflasterter Landstraßen durchzogen bald das

---

[10]) F. L. vom 18. 9. 1766, L. B. F.
[11]) F. L. vom 18. 9. 1766, 30. 1. 1783, 27. 3. 1790 und 15. 1. 1801, L. B. F.
[12]) St. A. M., H. A. 1000.
[13]) St. A. M., H. A. 676, 677.
[14]) St. A. M., H. A. 2898.
[15]) St. A. M., Domkapitel. Prot. 1761—70, S. 103, und Pro. R. vom 7. 1. 1765.
[16]) St. A. M., Pro. R. vom 22. 12. 1766, 20. 12. 1773, 22. 12. 1777.
[17]) St. A. M., H. A. 1093.
[18]) St. A. M., H. A. 1000.

Hochstift. Zuerst wurde 1764 die Straße von Fulda nach Kassel in Angriff genommen, die über Hünfeld und Vacha führte und 1771 fertiggestellt wurde.[19]) Im Jahre 1764 wurde auch die Landstraße nach Frankfurt a. M. begonnen, die über Neuhof nach Schlüchtern und 1773 bis Salmünster weitergebaut wurde.[20]) Die Straße von Fulda in südlicher Richtung nach dem Würzburgischen wurde 1774 begonnen, zunächst bis Brückenau gebaut und 1778 nach Hammelburg weitergeleitet bis Arnstein.[21]) Andere Straßen wurden ausgebaut, so die von Fulda nach Großenlüder und Salzschlirf, die von Fulda nach Buttlar und von Hünfeld nach Hersfeld u. a.[22]) Auch für die Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen und Wege wurde Sorge getragen.

Für die Benutzung durch Pferde, Wagen und Schlachtvieh wurden Wegegelder erhoben. Diese dienten nicht als allgemeine Einnahmequellen, sondern wurden zur „Besserung der Straßen, zur Anlegung neuer Chausseestrecken und zur Erleichterung der frohndbaren Unterthanen" verwandt.[23]) Die Wegegelder waren ein Entgelt für die vielen Vorteile und Annehmlichkeiten, die den Wegebenutzern durch den Bau guter Straßen entstanden. Die Untertanen, die durch Geld und Frondienstleistungen den Straßenbau förderten, waren von den Chausseegeldern befreit, wenn sie Fuhren für ihre eigenen Zwecke ausführten. Ferner waren alle Fahrzeuge des fürstlichen Hofes und fremder Fürsten, die Post und reitende Boten vom Wegegeld befreit. Zur Überwachung der Landstraßen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Straßen wurden Wegewärter und Wegereiter angestellt.[24]) Straßenfrevler wurden streng bestraft.

Fürst Adalbert III. suchte das Vermächtnis seines Vorgängers wohl zu hüten. Neue Landstraßen wurden während seiner Regierungszeit nicht gebaut, doch hielt er die Straßen durch nötige Ausbesserungen in gutem Zustand. Weil das Wegegeld nur ungern entrichtet und häufig durch gefälschte Freipässe hinterzogen wurde, bestimmte Adalbert 1790, daß alle Wegebenutzer Straßengeld an den Toren zu zahlen hatten, und daß es den davon Befreiten auf Grund ihres Ausweises zurückvergütet wurde.[25]) Außer den Wegegeldern wurden auch besondere Brückengelder erhoben.[26]) Auch Adalbert verpflichtete die Untertanen durch eine Verordnung von 1801 zu Frondiensten „und die ihnen angewiesenen Distrikte mit den nötigen Wackensteinen zu besetzen".[27])

Die Landstraßen des Fürstentums Fulda waren seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einem ausgezeichneten Zustand. Winkopp sagt von ihnen in seiner topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogtums Frankfurt: „Die Chausseen auf der Leipziger Straße sowohl als auf jener über Geis und Brückenau sind vortrefflich, gehören zu den besten in ganz Deutschland".[28]) In seinen Reiseerzählungen vom Bistum Fulda bemerkt Nemnich: „Schließlich darf der vortreffliche Chausseebau sowohl in der Nähe der Stadt (Fulda) als auch im ganzen Lande nicht ohne ehrenvolle Erwähnung übergangen werden".[29]) Auch Voigt nennt die Landstraße Fulda—Salmünster „die schönste Chaussee, die ich je gereist bin".[30]) In Fulda, Hammelburg, Hünfeld,

---

[19]) St. A. M., Pro. R. vom 18. 7. 1764 und 15. 7. 1772.
[20]) St. A. M., Pro. R. vom 22. 12. 1775, vergl. auch Fuld. Geschichtsblätter, Jahrg. 1922, S. 7 ff.
[21]) St. A. M., Pro. R. vom 16. 5. 1778. Vergl. auch Hessenland, 1888, S. 324.
[22]) F. L. vom 18. 9. 1766, L. B. F.
[23]) F. L. vom 18. 9. 1766 u. 31. 1. 1783, L. B. F. Das Wegegeld für die Meile betrug für ein Pferd 4 Kreuzer und für Mastvieh 1—2 Kreuzer.
[24]) F. L. vom 18. 9. 1766 u. 5. 7. 1766 L. B. F.
[25]) F. L. vom 27. 3. 1790, L. B. F.
[26]) F. L. vom 23. 3. 1793 u. 19. 11. 1795 L. B. F.
[27]) F. L. vom 15. 1. 1801 L. B. F.
[28]) Winkopp, a. a. O. S. 461 u. 463 u. 465.
[29]) Nemnich, a. a. O. S. 85.
[30]) Voigt, a. a. O. S. 163.

Brückenau, Salmünster und anderen Stiftstädten war das Pflaster vorzüglich. „Es hat an beiden Enden Rinnen, durch welche die Feuchtigkeiten ungehindert ablaufen können, wodurch die Reinlichkeit sehr befördert wird", berichtet Schneider[31]) in seiner Topographie.

2. Abschnitt: Kanalisierung und Schiffahrt.

Neben dem Bau von Landstraßen suchte man die Fulda durch Kanalisierung dem Handel und Verkehr nutzbar zu machen. Schon während des Siebenjährigen Krieges hatte man durch den Bau von Schleusen den Fluß bis Lüdermünd schiffbar gemacht, wie aus einer Verordnung von 1764 hervorgeht.[32]) Kleine fuldische Schiffe verkehrten auf dem Flüßchen, die jedoch 1762 von Hessen-Kassel beschlagnahmt wurden. Als dann Fulda nach Beendigung des Krieges bei Kassel wegen der Rückgabe dieser Schiffe vorstellig wurde, erklärte sich Kassel nicht nur damit einverstanden, sondern bot Fulda am 12. April 1763 an, den Plan, die Fulda bis zur fuldischen Residenzstadt schiffbar zu machen, gemeinsam durchzuführen, da diese doch dem Handel beider Länder förderlich sei.[33]) Am 20. April 1763 wurde in Fulda eine Kommission mit der Ausarbeitung der Pläne betraut. Es sollte eine direkte Wasserstraße bis Bremen geschaffen werden, um so auch gleichzeitig mit Hamburg und Lübeck in direkte Handelsbeziehungen treten zu können. Zwischen diesen Seestädten und Fulda sollte ein regelmäßiger Warenaustausch stattfinden. Heringe, Stockfische, Tran, Reis, Kaffee, Gewürze, französische Weine und englische Waren sollten die Weser und Fulda heraufgebracht werden, und dann sollte für entsprechende Rückfracht Fuldaer Waren wie Leinen, Holz, Frucht, Obst, Pottasche usw. gesorgt werden.[34]) Man versprach sich in Fulda durch den neuen Wasserweg besonders eine Steigerung der Ausfuhr der Leinen- und Wollwaren und eine Verbilligung ihrer Transportkosten.[35]) Fulda sollte zugleich als Umschlagsplatz dienen, indem man die gelöschten Schiffsladungen in Warenlagern unterbrachte und dann durch Fuhrwerke nach der Maingegend und Franken weiterleitete. Damit der Warenverkehr während des Winters und in sehr trockenen Jahren keine Verzögerung erleide, war vorgesehen, den Verkehr, wenn nötig, durch Fuhrwerke aufrechtzuerhalten.[36])

Es wurden unternehmende Kaufleute gesucht, denen man zum Bau von Schiffen Unterstützungen zusagte; auch sollten sie in den ersten Jahren von Zoll und Schleusengeld befreit sein. Die Kanalisierung des Flusses bis Fulda dachte man bis zum Frühjahr 1765 fertigzustellen.[37])

Obwohl Kassel Fulda große Vergünstigungen zubilligte, wie Zollfreiheit und das Recht Warenlager auf hessischen Gebieten zu errichten, mußte die Fuldaer Kommission ihren Plan doch bald aufgeben, da das Domkapitel die zum Ausbau der Fulda erforderlichen Mittel nicht bewilligte, trotzdem es die Gewährung einer Anleihe vorher zugesagt hatte.[38]) Auch ein erneuter Versuch Kassels im Jahre 1771, Fulda zur Durchführung des Planes zu bewegen, blieb erfolglos.[39])

---

[31]) Jos. Schneider, a. a. O. S. 12.
[32]) F. L. vom 17. 10. 1764.
[33]) F. Lange, Zur Geschichte der Fulda-Kanalisation, i. „Hessenland", 1890, S. 97.
[34]) Lange, a. a. O. S. 98.
[35]) St. A. M., Pro. R. vom 20. 5. 1763.
[36]) Lange, a. a. O. S. 99.
[37]) F. L. vom 17. 10. 1764, L. B. F.
[38]) St. A. M., Pro. R. vom 20. 5. 1763.
[39]) Lange, a. a. O. S. 99, Vergl. auch J. Schneider; i. „Hessenland" 1893, a. a. O. S. 286.

VIII. Kapitel: Wohlstandspolitik.

1. Abschnitt: Erziehungs- und Schulwesen.

„Die vernünftige Erziehung der Jugend ist der wichtigste Dienst, den man dem menschlichen Geschlecht erweisen kann. Die Erziehung gibt dem Menschen erst den Wert. Die Bildung der Leibeskräfte überläßt der Staat zwar den Eltern, aber für die Bildung des Geistes sorget er in öffentlichen Schulen." Mit diesen treffenden Worten wurde 1781 die fuldische Verordnung über die Organisation der Volksschulen eingeleitet.

Um die Erziehung und Schulbildung war es im 17. Jahrhundert im Hochstift, besonders auf dem Lande noch schlecht bestellt. Es gab noch keine allgemeine Schulpflicht. Auch bei der Bestellung der Lehrer hatte man, wie Sartori[1]) sagt, weniger auf tüchtige als auf billige Lehrkräfte gesehen, die meist noch als Nebenberuf ihre Landwirtschaft zu bestellen hatten. Die Kinder wurden schon früh zu landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten herangezogen oder trieben sich bettelnd auf der Straße herum, und häufig waren die Klagen der Geistlichkeit über den schlechten Schulbesuch und den Verfall der Sitten.

Im Jahre 1723 führte deshalb Fürst Constantin die allgemeine Schulpflicht ein.[2]) Nach dieser Bestimmung waren die Eltern bei Strafe verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Aber die Verordnung hatte nicht den gewünschten Erfolg, da in ihr nicht das schulpflichtige Alter angegeben war, und sie so umgangen werden konnte.[3]) Fürstabt Adolf von Dalberg erneuerte daher 1733 die Schulordnung und bestimmte, daß alle Kinder vom 5. bis 10. Lebensjahr zum Besuch der Schule verpflichtet seien, und zwar in den Städten das ganze Jahr und auf dem Lande nur im Winter.[4])

In Fulda selbst scheint übrigens die Geistesbildung weiter vorgeschritten gewesen zu sein. In den mittleren Schulen, zu denen auch das Gymnasium zählte, wurde nicht nur die deutsche Sprache und Naturwissenschaften gelehrt, sondern auch Latein und Griechisch. An das Gymnasium, das 4 Klassen umfaßte, schloß sich die höhere Schule an mit folgenden Disziplinen: Philologie, Philosophie, alte und neue Geschichte, Literatur, Naturwissenschaft, Mathematik usw. Erst nach diesem allgemeinen Lehrgang konnte man zum eigentlichen Fachstudium übergehen.[5]) Im Jahre 1732 gründete Adolf von Dalberg die nach ihm benannte Adolfs-Universität, die 1733 fertiggestellt und von Kaiser Karl VI. bestätigt wurde. Als Professoren wurden damals Jesuiten und Benediktiner beschäftigt.[6])

Nach dem Vorbild Österreichs erfuhr das gesamte Schulwesen im Hochstift in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine durchgreifende Reform und Verbesserung durch die Allgemeine Schulordnung für höhere, mittlere und niedere Schulen von 1774.[7]) Eine besondere Kommission wurde mit der Neugestaltung des Lehrplans für die mittleren und niederen Schulen betraut. Gleichzeitig wurde eine Musteranstalt gegründet zur Heranbildung von tüchtigen Lehrkräften. Alle Lehrer, auch die, die bereits im Amte waren, mußten

---

[1]) Sartori, a. a. O. S. 53/54.
[2]) F. L. vom 20. 12. 1723, L. B. F.
[3]) Zwengers Buchonia vom 16. 10. 1880.
[4]) F. L. vom 22. 10. 1733, L. B. F.
[5]) Vergl. Hessenland, Jahrg. 1882, S. 325.
[6]) Am 21. 7. 1773 wurde der Jesuitenorden aufgehoben.
[7]) F. L. vom 23. 9. 1774, L. B. F.

die Anstalt besuchen, damit sie sich die noch fehlenden Kenntnisse aneignen konnten; sie mußten sich einer Prüfung unterziehen. Ihre Gehälter wurden erhöht, damit sie sich keinem Nebenberuf mehr zu widmen brauchten. Durch die Verordnung von 1775[8]) wurde das schulpflichtige Alter der Kinder bis zum 13. Lebensjahr erhöht. Wenn möglich, sollten sie die Schule noch länger besuchen. Den Lehrern wurden genaue Richtlinien zur Erziehung und zum Unterricht gegeben. Neue Lehrbücher wurden eingeführt. Die Eltern wurden aufgefordert, ihren Kindern mit gutem Beispiel voranzugehen. Eine gute Erziehung sollte die Kinder zu „eifrigen Gliedern der christlichen Kirche, zu brauchbaren und emsigen Bürgern des Staates und zu gesitteten und arbeitsamen Untertanen ihres Regenten machen, weil nur hierin der Saamen eines blühenden Staates lieget", wie es in der Verordnung hieß.[9]) Diese wurde 1781 erweitert durch die „Allgemeine Verordnung für die niederen Schulen des Bistums und Fürstentums Fulda". Danach sollten die Lehrer „den Verstand aufklären, gute Sitten einführen und den Unterricht vorschriftsmäßig erteilen".[10]) Gelehrt wurden: Lesen, deutsche Sprache, Briefschreiben, Schönschreiben, vier Rechenarten, Regeldetrie und Gesellschaftsregeln, Anleitung zur Landwirtschaft, Erklärung von Karten der Weltteile und Vaterlandsgeschichte.[11]) Die Fächer zeigen, daß der Unterricht damals schon sehr vielseitig war. Das Schulwesen wurde durch die Schulordnung von 1784[12]) noch ergänzt, in der besonders auch das Unterrichtswesen für die jüdischen Schulen festgelegt wurde. Bei Bedarf sollten neue Schulgebäude errichtet werden.

Zur allgemeinen Bildung hatte Adolf von Dalberg bereits 1734 eine öffentliche Bibliothek errichten wollen, deren Bau er indes nicht mehr ausführen konnte. Amandus von Buseck richtete deshalb im Schloß eine Bibliothek zur öffentlichen Benutzung ein, bis der Bau der neuen Landesbibliothek 1778 vollendet war.

Aus all dem geht hervor, daß das Geistesleben in Fulda eine starke Förderung fand.

2. Abschnitt: Armenwesen.

Trotzdem die Fuldaer Fürstäbte „alle dienlichen Mittel und Maßregeln ergriffen, um die Glückseligkeit ihrer Untertanen zu fördern" — um mit Justi[13]) zu sprechen —, war die Armut im Hochstift sehr verbreitet. Das Land litt immer noch an den Folgen des Dreißigjährigen Krieges, und es bedurfte eines Menschenalters, um auch nur die „groben Spuren der Zerstörung zu verwischen", sagt Häuser.[14]) Der Staat mußte sich derjenigen, die durch Unglück in Armut geraten waren, annehmen. Zur Unterstützung der Armen wurde jährlich ein bestimmter Fonds von der Rentkammer zur Verfügung gestellt, den Constantin von Buttlar 1724 auf 230 fl. festsetzte,[15]) abgesehen von der privaten Wohltätigkeit der Kirche und Klöster, die viele Armen speisten. Handwerker, die heiraten wollten, mußten nach einem Erlaß von 1740 eine Barschaft von 100 fl. nachweisen, damit sie mit ihrer Familie nicht der öffentlichen Wohlfahrt

---

[8]) Verordnung betr. niedere Schulen vom 3. 1. 1775, L. B. F.

[9]) Verordnung betr. niedere Schulen vom 3. 1. 1775 L. B. F.

[10]) „Allgemeine Ordnung für die niederen Schulen des Bistums und Fürstentums Fulda vom 2. 4. 1781. L. B. F.

[11]) ebenda.

[12]) F. L. vom 20. 12. 1784, L. B. F., auch Journal von und für Deutschland, 1785, II, S. 68.

[13]) J. H. G. von Justi, Staatswirtschaft oder Systematische Abhandlung aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. Leipzig 1755, I. Teil, S. 55.

[14]) L. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des dt. Bundes. Leipzig 1854, I. Teil, S. 1.

[15]) F. L. vom 19. 4. 1724, L. B. F.

zur Last fielen.[16]) Nach einer Verordnung Fürstabts Amandus von 1753 wurden allen unterstützungsbedürftigen Armen besondere Ausweise ausgestellt,[17]) um zu vermeiden, daß die Wohltätigkeit durch Nichtbedürftige ausgenutzt und mißbraucht wurde.

Unglück und Müßiggang wurden als zwei Hauptquellen der Armut angesehen. Durch die Gründung von Manufakturen hatte man den arbeitsfähigen Armen Gelegenheit zur Arbeit gegeben. Besonders die fürstliche Wollmanufaktur war als Arbeitshaus gedacht, in welchem Müßiggänger zur Arbeit gezwungen wurden, denn die Armut mußte in erster Linie durch den Nachweis von Arbeitsmöglichkeit bekämpft werden und in zweiter Linie erst durch Almosen. Sartori schreibt: „Ein Staat kann wohl Arme haben, aber keine Bettler! Die Bettler zeigen dem Fremden das Bild der inneren Staatsverwaltung. Die Versorgung der Armen soll nicht durch Almosenkassen geschehen, sondern durch Arbeitsverdienst, durch Industrie."[18])

Die Armenpflege wurde im Jahre 1782 organisiert.[19]) An allen Gerichtsstellen wurden Armenkommissionen bestellt, denen die Fürsorge für die Armen in ihrem Bezirk oblag. Sie mußten Armenverzeichnisse anfertigen und nachforschen, ob die Armen nicht durch Verwandte versorgt werden konnten.[20]) Die Kommissionen hatten alle 14 Tage an die Zentralarmenkommission in Fulda zu berichten, wieviel Arme und wie diese unterstützt wurden, wodurch ihre Armut entstanden war, wieviel Arbeitsunfähige sich unter den Armen und wieviel Armen sie Beschäftigung verschafft hatten. Sie hatten auch Befugnis Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um Arbeitsscheue zur Arbeit zu zwingen. Aus einer Armenordnung von 1784[21]) geht hervor, daß besonders viele Handwerker in Armut, ja ganze Handwerke in Verfall geraten seien durch falsche Wahl des Handwerks, Vernachlässigung der Gesellenjahre, Übersetzung des Handwerks usw. Im Anschluß an diese Armenordnung wurde dann 1787 eine Polizeiordnung für die Handwerker[22]) zur Abstellung dieser Übel erlassen und die Vorschußkasse für die Handwerker eingerichtet, die den durch Unglück in Armut geratenen Handwerkern Darlehen gewährte.

Um die Notlage der Witwen und Waisen zu bessern, und um den Beamten und Dienern für ihre treuen Dienste zu danken, gründete Adalbert III. „nach dem Beispiel anderer Staaten" 1789[23]) eine Witwen- und Waisenkasse. Zur Finanzierung der Kasse stiftete der Fürst selbst in den beiden ersten Jahren je 2000 fl. Die übrigen Mittel wurden aufgebracht von der Rentkammer und der Landesobereinnahme, die beide jährlich 200 fl. zur Verfügung stellten, ferner durch die Beiträge der Mitglieder und neu eintretenden Beamten sowie durch den Zinsendienst der investierten Kapitalien. Die Witwen- und Waisenkasse war also eine Art Pensionsversicherung. Die Leistungen der Kasse waren nach 4 Tarifen gestaffelt.

3. Abschnitt: Sorge für Ordnung und Sicherheit.

Zur Wohlstandspolitik der Fürstäbte gehörte auch die Sorge für Ordnung und für die Sicherheit der Untertanen. Durch die Kriege und die große Armut

---

[16]) F. L. vom 6. 6. 1740.

[17]) „... N. N. ... wohnhaft zu ... hat die Erlaubnis im Amte ... das Allmosen zu suchen, so lang er sich dessen durch übeles Verhalten nicht verlustig machen wird ...". F. L. vom 30. 10. 1753.

[18]) Sartori, a. a. O. S. 217.

[19]) F. L. vom 30. 1. 1782, L. B. F.

[20]) F. L. vom 31. 8. 1784, auch Journal von und für Deutschland, 1784, S. 274 ff.

[21]) F. L. vom 31. 8. 1784, L. B. F.

[22]) Hochfürstl. Fuldische Polizeiverordnung für die Handwerker vom 27. 2. 1787.

[23]) Verordnung zur Gründung einer Witwen- und Waisenkasse für die ordentliche Dienerschaft vom 26. 9. 1789, L. B. F.

war die Moral tief gesunken. Allerlei lichtscheues Gesindel, Bettler, Landstreicher, Zigeuner, desertierte Soldaten usw. streiften umher und machten das Land unsicher, oft in Horden von 30 bis 40 Mann, wie in einem Erlasse von 1670 angegeben wurde.[24]) Stuckmann[25]) schildert die Wirkungen des Dreißigjährigen Kriegs folgendermaßen: „Ganze Gegenden waren in menschenleere Wüsten verwandelt, die Felder lagen unangebaut. Nirgends war Sicherheit, überall wimmelte es von Räubern und Mordgesindel." Fürstabt Joachim machte sich mit allen Kräften daran, die entstandenen Verwüstungen zu beseitigen. Er führte auf den Brandstätten neue Häuser auf, sammelte die zerstreuten Einwohner wieder und stellte die gesetzliche Ordnung in Kirche und Staat wieder her." Und das Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode schreibt: „Überall verbreitete sich Verheerung und Unsicherheit."[26]) Aus den vielen Klagen und den Verordnungen, die sich gegen Bettel, Diebstahl und Raub wenden, ist zu entnehmen, daß diese Übel im Hochstift außerordentlich verbreitet waren. Vielleicht hatten sich gerade dadurch, daß man den Armen und Bedürftigen reichlich Almosen gab, viele Bettler in das Land gezogen, welche die Wohltätigkeit ausnutzten. Selbst als Geistliche verkleidet suchten sie das Mitgefühl der Bevölkerung zu mißbrauchen.[27]) Sartori sagt, daß „die Kunst zu betteln in den geistlichen teutschen Wahlstaaten zum höchsten Grad der Vollkommenheit gekommen ist".[28]) Damit das Betteln nicht überhandnahm und durch fremde Bettler und Handwerksburschen den einheimischen, wirklich Armen nicht die Nahrung weggenommen und keine Krankheiten eingeschleppt wurden,[29]) sollten Fremde nach den Verordnungen von 1698, 1709, 1739, 1753 und 1770 möglichst ferngehalten werden.[30]) An den Landesgrenzen und Stadttoren wurde eine scharfe Kontrolle eingeführt.[31]) Nach Eintritt der Dunkelheit wurde durch Glockengeläute die Schließung der Stadttore angekündigt. Es trat eine sogen. Sperrzeit je nach der Jahreszeit von 2 bis 3 Stunden ein. Während dieser Zeit mußte beim Passieren ein Sperrgeld entrichtet werden. Nach den Sperrstunden wurde der dreifache Betrag erhoben.[32]) Jeder Fremde, der einreisen wollte, mußte im Besitz eines Passes sein, der nicht älter als ein halbes Jahr sein durfte.[33]) Bettler und reisende Handwerksburschen erhielten eine kleine Wegzehrung. Sie durften sich nicht länger als 24 Stunden an einem Ort aufhalten und mußten, wenn sie keine Arbeit fanden oder nicht arbeiten wollten, das Land verlassen.[34]) Die Gastwirte waren bei Strafe verpflichtet, alle Fremden anzumelden und durften spät abends ohne besondere Erlaubnis niemanden mehr aufnehmen.[35]) Verdächtige Personen waren unverzüglich festzunehmen.

Um den Müßiggang und Bettel zu bekämpfen, wurde durch die fürstliche Wollmanufaktur Arbeitsgelegenheit geschaffen. Denselben Zweck sollte auch die oben erwähnte Armenordnung von 1782 erfüllen.

War der Bettel „dem gemeinen Wesen schon höchst beschwerlich und wegen der Sicherheit höchst gefährlich", da die Bettler oft dreist waren und

---

[24]) F. L. vom 8. 7. 1670, L. B. F.

[25]) Stuckmann, Das Fuldaer Land in seiner historischen und kulturellen Entwicklung. Festschrift zur landwirtsch. Ausstellung in Fulda. Fulda 1904, S. 42 u. 45.

[26]) Journal f. F. M. H. u. M., Leipzig 1795, Sept. S. 169.

[27]) F. L. vom 8. 7. 1670, L. B. F.

[28]) Sartori, a. a. O. S. 48.

[29]) F. L. vom 28. 4. 1772, L. B. F.

[30]) F. L. vom 6. 10. 1698, 21. 1. 1709, 30. 10. 1739, 30. 10. 1753 und 1. 10. 1770, L. B. F.

[31]) F. L. vom 6. 10. 1698, L. B. F.

[32]) F. L. vom 1. 6. 1772 und 19. 9. 1778, L. B. F.

[33]) F. L. vom 21. 1. 1709.

[34]) F. L. vom 1. 6. 1728, 30. 10. 1739 und 28. 4. 1772, L. B. F.

[35]) F. L. vom 5. 9. 1748, 30. 10. 1753 und 1. 10. 1770 L. B. F.

die Landbewohner bedrohten, wie in einer Verordnung von 1784 berichtet wird,[36]) so wurde die öffentliche Sicherheit noch mehr durch Diebe, Vagabunden, Zigeuner und anderes Raubgesindel stark gefährdet. Mit außerordentlicher Strenge gingen die Fürstäbte gegen diese Übeltäter vor.[37]) So wurden sie nach den Verordnungen von 1678, 1711 und 1722 bei dem ersten Vergehen „mit Ruthen ausgehauen, mit einem Brandmahl auf dem Rücken versehen und aus dem Lande verwiesen".[38]) Je nach der Größe des Verbrechens wurden sie im Wiederholungsfalle, und wenn sie mit Waffen angetroffen wurden, „mit glühenden Zangen gezwickt, lebendig geradbrecht, auf das Rad gepflochten oder mit dem Strang bestraft".[39]) Auch in späteren Verordnungen aus den Jahren 1760, 1764 und 1787[40]) wurden diese Strafen für Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit angedroht. Besonders häufig kamen Feld-, Fisch- und Wilddiebstähle vor, gegen welche sich vor allem die Verordnungen von 1729, 1736, 1743 und 1764 richteten.[41]) Nemnich erzählt, daß „Fische und Wildpret im Hochstift den Hauptgegenstand der Diebereien bildeten, weil die Einwohner in mehreren Gegenden sehr isoliert wohnten und sich dem Raub unbemerkt widmen konnten".[42]) Seltsam mutet allerdings die Bestimmung in der „Hochfürstlich Fuldischen geschärften Verordnung gegen die Wild-, Fisch-, Krebs und Bienen Diebereyen" von 1764 an, daß ein Wilddieb, der andere Wilddiebe angibt, selbst straffrei bleibt.[43]) Jeder Wilddieb, der mit einem Gewehr angetroffen wurde und bei dem ersten Anruf die Waffe nicht niederlegte, sollte sofort erschossen werden.[44])

Die Beamten wurden angehalten, „ohne Unterlaß und auf das sorgsamste" ihrer Pflicht nachzukommen.[45]) Beamtenbestechungen wurden unnachsichtlich bestraft. Bei Durchzügen von fremden Truppen wurden für die Bevölkerung besondere Verhaltungsmaßregeln gegeben. Niemand durfte Deserteure aufnehmen oder ihnen Schutz gewähren.[46]) „Zur gemeinen Ruhe und Sicherheit" wurden 1787 und 1798 umfangreiche Säuberungen vorgenommen, indem man durch Husarenpatrouillen, Landesmiliz, Jäger, Forstbeamte und Chausseeaufseher Streifen von Amt zu Amt durchführte und alle Straßen, Wege, Herbergen, Höfe, Ställe und Scheunen durchsuchte.[47])

Die Sicherheit für Leben und Eigentum der Kaufleute, die mit ihren Fuhrwerken zum Besuch der Messen das Land durchzogen, wurde durch eine besondere Einrichtung, das Geleitwesen, geregelt, welches Fulda, wie Schneider angibt, „von jeher ausübte".[48]) Während Abt Joachim zu Fulda 1659 noch mit dem Grafen von Hanau vereinbarte, das Geleit nicht mehr zu jeder Messe nach Frankfurt, sondern nur noch alle zwei Jahre zu stellen,[49]) wurde im

---

[36]) F. L. vom 31. 8. 1784, auch Journal von und für Deutschland von 1784, S. 273.

[37]) St. A. M., Fuld. Pol. Sachen LXLI. 1.

[38]) F. L. vom 27. 3. 1678, 14. 9. 1711 und „Hochfürstl. Verordnung wider das schädliche Diebs-, Raub- und Zigeuner sodann Herrenlose Jauner-, Wild-Schützen auch müßige & liederliche Bettelgesindt" vom 20. 6. 1722, L. B. F.

[39]) ebenda.

[40]) F. L. vom 8. 7. 1760, 12. 12. 1764 und 16. 8. 1787, L. B. F.

[41]) F. L. vom 18. 1. 1729, 26. 4. 1736 und 6. 9. 1743 L. B. F.

[42]) Nemnich. a. a. O. S. 71.

[43]) „Hochfürstlich Fuld. geschärfte Verordnung gegen die Wild-, Fisch-, Krebs- und Bienen-Diebereyen" vom 12. 12. 1764, L. B. F.

[44]) F. L. vom 16. 8. 1787, L. B. F.

[45]) F. L. vom 1. 10. 1770, L. B. F.

[46]) F. L. vom 11. 11. 1783, L. B. F.

[47]) F. L. vom 1. 9. 1787 und 12. 11. 1798, auch Journal von und für Deutschland, 1787, S. 232 u. 357.

[48]) Schneiders Buchonia, Bd. II, Heft 1, S. 26.

[49]) St. A. M., Urkunden des Stiftsarchivs vom 7. 1. 1659.

Jahre 1764 zur Förderung des Handels allen Kaufleuten Bewachung und Schutz auf ihren Handelswegen durch das Hochstift zugesichert.[50]) Im Jahre 1801 wurden die Tag- und Nachtwachen verdoppelt, da die Gauner und Landstreicher wieder zugenommen hatten.[51])

---

[50]) F. L. vom 17. 10. 1764, L. B. F.
[51]) F. L. vom 21. 12. 1801, L. B. F.

IX. Kapitel: Ziele und Ergebnisse der Merkantilpolitik.

Nach den obigen Darlegungen der Merkantilpolitik im Hochstift Fulda erhebt sich nun die Frage: Welches waren die Ziele und die Ergebnisse der Politik der Fürstäbte? Allgemein kann gesagt werden, daß ihre Politik bestimmt war von einer echten, wahren Liebe zu ihrem Land und Volk. Die meisten der Fuldaer Landesverordnungen wurden eingeleitet durch irgendwelche Hinweise, durch welche die Fürsten immer wieder ihre Untertanen ihrer besonderen landesväterlichen Liebe versicherten. So begann beispielsweise die Gewerbeordnung von 1731 mit den Worten: „Aus landesväterlichtragender Liebe zur blühenden Aufnahme des gemeinen Bestens ... usw."[1]) Aus den Verordnungen der Fuldaer Fürstäbte gehen die Ziele ihrer Politik klar und eindeutig hervor: Schaffung einer ertragreichen Landwirtschaft, welche die Bewohner des Hochstifts ernährte, Schaffung eines blühenden Gewerbes und Manufakturwesens, in dem möglichst alle Untertanen Beschäftigung finden sollten, Förderung des Handels, um für den Überschuß der inländischen Erzeugnisse Absatzmöglichkeiten im Ausland zu schaffen und andererseits das Land mit fehlenden ausländischen Erzeugnissen zu versehen. Der Erleichterung des Handels sollte ein weit verzweigtes, gut ausgebautes Straßen- und Verkehrsnetz dienen. Die Politik der Fürstäbte war also darauf gerichtet, allen Untertanen Arbeit und Brot zu geben, damit sie imstande waren, auch ihrerseits die Pflichten dem Staat gegenüber zu erfüllen, nämlich u. a. auch Steuern zu zahlen. Nur dadurch war es für den Staat möglich, seinen Aufgaben aller Art gerecht zu werden. Die erste Voraussetzung hierfür war, daß die Fürstäbte das Finanzwesen, d. h. die Währung und den Staatshaushalt in Ordnung brachten.

Bei den Münzwirren, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert allgemein in Deutschland herrschten, war es für ein einzelnes Territorium nicht möglich, ein geordnetes Münzwesen zu schaffen. Da für das ganze Reich kein einheitlicher Münzfuß festgesetzt war, so waren nicht nur das Wertverhältnis der Goldmünzen zu den Silbermünzen, sondern auch der Wert der Goldmünzen und Silbermünzen untereinander dauernden Schwankungen unterworfen.[2]) Einzelne Staaten schlossen Münzkonventionen, nach denen ein gemeinsamer Münzfuß festgelegt wurde, so 1665 der Zinna'sche Münzfuß,[3]) der die Grundlage für den Rechnungstaler bildete, und 1690 der Leipziger Münzfuß.[4]) Aber was half es schon, wenn ein Staat gute Münzen prägte? Sie kamen immer in Gefahr, aufgekauft, ausgeführt und in geringere Münzen umgeprägt zu werden. Deshalb prägten die Territorien ihre Münzen je nach dem es die Not der Zeit gebot. Die Maßnahmen der Fuldaer Landesfürsten konnten sich nur darauf beschränken, zu versuchen, durch strenge Strafandrohungen für Münzvergehen, durch Verrufung schlechter Münzen, häufige Regulierung des Kurses der umlaufenden Geldsorten das zerrüttete Münzwesen in Ordnung zu bringen.

---

[1]) L. V. vom 12. 11. 1731, L. B. F.

[2]) Vergl. hierüber Helfferich, a. a. O. S. 806 ff.

[3]) Mathias Waldner, Versuch eines Entwurfes der Hauptmomente des deutschen Münzwesens, Innsbruck 1858, S. 133 ff.

[4]) Waldner, a. a. O. S. 140 ff.

Die sozialen Verhältnisse im Hochstift ließen eine stärkere Belastung der Untertanen durch Steuern nicht zu. Trotzdem standen den Einnahmen zum Teil ganz erhebliche Ausgaben gegenüber. Während sich das Land nur langsam von den Schäden des Dreißigjährigen Krieges erholte und sich die Äbte im 17. Jahrhundert noch durch große Sparsamkeit auszeichneten, wurden im 18. Jahrhundert große Summen für Gebietserwerbungen und für eine großzügige Bautätigkeit aufgewandt. Unter Adalbert I., Constantin von Buttlar, Adolf von Dalberg und Amandus von Buseck entstanden eine Reihe herrlicher Prunkbauten,[5]) die Zeugnis ablegten von dem Kunstsinn und der Prachtliebe dieser Äbte. Die Kriege, Truppendurchzüge und Kontributionen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts brachten dem Land wieder schwere finanzielle Opfer.

Größere Verdienste als um das Finanzwesen erwarben sich die Fuldaer Fürstäbte um die Förderung der Landwirtschaft. Sie bildete im Hochstift den Haupterwerbszweig der Bevölkerung, aus dem natürlich auch die Haupteinnahmen für den Staat und die fürstliche Schatulle flossen. Es ist das Verdienst der Fuldaer Landesherren, daß sie gerade der Landwirtschaft besonderes Interesse entgegenbrachten und diesen wichtigsten Zweig der Staatswirtschaft in jeder Weise förderten. Die Aufklärung und Belehrung des Landmannes durch Bücher, Zeitschriften und Kalender über eine zweckmäßige Feldbestellung, Viehzucht und einen guten Obstbau, ferner die Einrichtung der Domänen als Musterbetriebe und die Prämiierung besonders guter landwirtschaftlicher Leistungen trugen zur Hebung der Landwirtschaft im Hochstift Fulda bei. Die bedeutendste Maßnahme in der Agrarpolitik der Fuldaer Fürstäbte war wohl die Kolonisation in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, indem man durch die Verteilung der Almenden und Wüsteneien große Landstrecken der landwirtschaftlichen Bebauung erschloß und so der armen Bevölkerung die Möglichkeit gab, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen. Die Intensivierung des Ackerbaues durch Abschaffung der Brache und die Einführung neuer Kulturpflanzen und Futterkräuter mußten schließlich ebenfalls eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erträgnisse bringen.

Neben der Politik der Fuldaer Fürstäbte zur Förderung der Landwirtschaft ist gleichzeitig auch eine zielbewußte Förderung der Industrie festzustellen. Der ausgedehnte Anbau von Flachs und die bedeutende Schafzucht bildeten die Grundlage für die zwei bedeutendsten Industriezweige: die Leinen- und Wollweberei. Auch andere Industriezweige, für die die Vorbedingungen im Lande nicht so gegeben waren, unterstützten die geistlichen Fürsten, um die Untertanen mit einheimischen Erzeugnissen zu versorgen und so das Geld im Land zu halten. Die Eisenverhüttung wurde trotz der schlechten Anlagen, trotz des geringen Vorkommens des Gesteins und des großen Holzverbrauchs lange Zeit betrieben, bis man schließlich doch einsehen mußte, daß die Unterhaltung zu kostspielig und unwirtschaftlich war. Ferner wurde die Bevölkerung zur Abnahme des Salzes aus den inländischen Salinen gezwungen, obwohl es im Preise etwas höher stand als das ausländische Salz.

Um die Hebung der Gewerbe waren die Fürstäbte nicht weniger bemüht. Einen gesunden, kräftigen Handwerkerstand zu gründen war ihr Ziel, nicht zuletzt, um dadurch auch die Steuerkraft zu heben und die Finanzen des Landes zu bessern.

Die Produktion und der Absatz der gewerblichen Erzeugnisse wurden in einer Weise geregelt, die sowohl die Interessen der Handwerker als auch die der Konsumenten wahrten. Für eine gute Ausbildung der Handwerker wurde ebenso wie für die Herstellung guter und billiger Erzeugnisse Sorge getragen. Die Mißbräuche und Auswüchse im Zunftwesen suchte man durch Neuregelung des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesens, besonders nach der Gewerbeordnung von 1731 mit mehr oder weniger Erfolg auszurotten.

---

[5]) Stuckmann, a. a. O. S. 45 ff.

Nicht nur das städtische, sondern auch das ländliche Gewerbe wurde in jeder Weise unterstützt. Dem Streben des städtischen Handwerks nach einer Monopolstellung suchten die Fürstäbte durch Zulassung der ländlichen Konkurrenz entgegenzutreten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist ein Abrücken vom starren Zunftzwang unverkennbar. Die Spuren von gewerbefreiheitlichen Ideen kommen dadurch zum Ausdruck, daß auch das unzünftige Handwerk geduldet wurde. Die Regierung deckte ihren Bedarf an Leinentuch für das Militär dort, wo das Tuch am besten und billigsten war, einerlei ob bei zünftigen oder unzünftigen Handwerkern. Die Fuldaer Landesfürsten hatten erkannt, daß der Konkurrenzkampf zu besseren Leistungen anspornte, und daß durch ihn die gewerbliche Arbeit auf ein höheres Niveau gebracht wurde.

Die Handelspolitik der Fürstäbte ist durch strenge Ein- und Ausfuhrverbote gekennzeichnet. Die einheimische Landwirtschaft, das heimische Gewerbe und die heimische Industrie sollten die Einwohner des Landes genügend beschäftigen und ernähren. Waren neue Industriezweige entstanden, so wurden sofort die Grenzen für die ausländischen Erzeugnisse geschlossen, damit sich das heimische Gewerbe und die heimische Industrie unter dem Schutze der Einfuhrverbote genügend entwickeln konnten. Eine bedeutende Förderung erfuhren Handel und Verkehr durch den Bau eines vorzüglichen Straßennetzes.

Bei der Merkantilpolitik der Fuldaer Fürstäbte ist, wie oben dargelegt wurde, eine gegenseitige Beeinflussung von Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel festzustellen. Die Landwirtschaft lieferte zum größten Teil die Rohstoffe für das städtische Gewerbe, das seinerseits wieder ein guter Abnehmer für die landwirtschaftlichen Produkte war und auch dem ländlichen Gewerbe bezüglich der Fertigkeiten als Schule diente.

Nicht zuletzt wurde die „Glückseligkeit" der Untertanen durch die Wohlstandspolitik der Fürstäbte gefördert, indem man die Bevölkerung durch Erziehung, Verbesserung des Schulwesens und Regelung des Armenwesens zu tüchtigen und nützlichen Staatsbürgern erzog und auch für ihre Sicherheit Sorge trug.

Nach diesen Ausführungen darf die Merkantilpolitik der Fuldaer Fürstäbte wohl als segensreich für das Hochstift betrachtet werden. Wenn Nemnich in seinem Werke schreibt, daß das Land „in allen Teilen der Kultur und Industrie unglaublich weit zurück war",[6]) so widerspricht er sich selbst, da er an einer anderen Stelle in demselben Werke von einer „guten Kultur"[7]) spricht und von dem Hochstift sagt, daß „durch auswärtigen Absatz nicht unbedeutende Summen ins Land kamen".[8]) Auch das Urteil Brauns', der in seiner Abhandlung über die kurhessische Gewerbepolitik in einem kleinen Abschnitt das Fuldaer Zunftwesen streift und dort von „einer einseitigen Betätigung der bischöflichen Regierung auf geistlichem Gebiet" spricht und ohne weiteres dann den Schluß zieht, daß diese „überhaupt für die Landesverwaltung von Nachteil gewesen zu sein scheint",[9]) ist nicht zutreffend und läßt vermuten, daß Brauns sich nicht genügend in den Akten und sonstigen Quellen über das Hochstift unterrichtet hat. Von einer besonderen Eigenart oder einem Einfluß auf die weltliche Regierung der Fuldaer Äbte durch ihr Verhältnis oder ihre Beziehung zu dem Papste ist in den Urkunden nichts wahrzunehmen.

Die französische Revolution und die folgenden Kriege zwischen Deutschland und Frankreich führten schließlich zur Säkularisation der geistlichen Fürstentümer, die die linksrheinischen weltlichen Fürsten für ihre an Frank-

---

[6]) Nemnich, a. a. O. S. 108.
[7]) Nemnich, a. a. O. S. 65.
[8]) Nemnich, a. a. O. S. 86/87.
[9]) C. Brauns, Kurhessische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1911, S. 92.

reich abgetretenen Besitzungen als Entschädigung erhielten. Durch Vertrag vom 23. Mai 1802 zwischen Preußen und Frankreich wurde das Hochstift Fulda dem Schwager des Königs von Preußen, dem Erbprinzen Friedrich Wilhelm von Oranien, zugewiesen, der am 6. Dezember desselben Jahres seinen Einzug in Fulda hielt.[10]) So fand die Regierungsperiode der Fuldaer Fürstäbte ihren Abschluß.

[10]) Schneiders Buchonia, Bd. II, S. 26 ff.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Staatsarchiv Marburg. (St. A. M.)

Fuldaer Polizeisachen von 1650 bis 1801.
Hauptarchiv-Akten über die Fuldaischen Ämter (H. A.).
Pro- et Reproposita sub Reverendissimo et Celsissimo Episcopo, Principe Abbato ac Domino Henrico octavo et Adalberto III. von 1759 bis 1799 (Pro. R.).
Urkunden des Stiftsarchivs von 1658 bis 1730.
Akten des Fuldaer Kammerarchivs Nr. 18, 25, 29, 34, 35.
Regierungsprotokolle (Reg. Prot.) von 1764 bis 1770.
Cameral-Protokolle (Cam. Prot.) von 1760 bis 1779.
Cameral-Relationen (Cam. Rel.) von 1726 bis 1779.
Domkapitularische Protokolle (Domkapitel. Prot.) 1761—70.
Fuldaer Copialbücher (Fuld. Cop.) Bd. 4, 9, 13, 14, 19, 20.
Hof- und Rentkammerrechnungen (H. R. R.).
Handschriften H. 124.
P. R. Acta generalia Nr. 8.

Landesbibliothek Fulda. (L. B. F.)

Fuldaische Landesordnungen (F. L.).
Band I 1641—1755.
Band II 1756—1765.
Band III 1766—1780.
Band IV 1771—1802.

Stadtarchiv. Fulda (St. A. F.)

Zunft-Urkunden.

Fuldaer Rats-Protokollbücher (F. R. P.).

Münster, Vicedom Freiherr von, Schriftliche Sammlung aller vorhandenen Zunftbriefe, Fulda 1763.

Adler, Georg, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte im Mittelalter, Tübingen 1893.

Almendingen, Harscher von, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Wiesbaden 1814.

Anschütz, G., Deutsches Staatsrecht, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1914, 7. Aufl., Bd. 4.

Arnd, Karl, Geschichte des Hochstifts Fulda von seiner Gründung bis zur Gegenwart, Fulda 1860.

Arnhold, Karl, Anhaltisches Münzwesen im siebenjährigen Kriege, Diss. Halle 1908.

Berghaus, Heinrich, Deutschland seit 100 Jahren, Leipzig 1861, 2. Abt., 2. Bd.

Bergius, Johann Heinrich Ludwig, Policey- und Cameral-Magazin, Frankfurt 1769, Bd. 1 u. 4.

Berta, R., Soden-Stolzenberg, Beiträge zur Geschichte des Salzquellengebietes der Stadt und des Bades, Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrgang 1906.

Böhmert, Victor, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1862.

Brauns, Carl, Kurhessische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert, i. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von Schmoller und Sering, Leipzig 1911, Heft 156.

Breysig, Kurt, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697, Leipzig 1895.
Buchonia, eine Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Altertums-Kunde, Geographie, Statistik und Topographie, Fulda 1826, Bd. I—IV.
Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1922, Bd. I.
Darmstaedter, Paul, Das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt a. M. 1901.
Dietrich, Zur Landeskunde der Rhön, 95. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, Breslau 1918, I. Bd., VI. Abt.
Fuldaer Geschichtsblätter, Zeitschrift für Geschichte, Kunst-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, insbesondere des ehemaligen Fürstentums Fulda, herausgegeb. von Jos. Kartels, Fulda 1902—1927.
Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868, Bd. I.
Goeßmann, Joseph, Beiträge zur Geschichte des vormaligen Fürstentums Fulda, nebst einer Beschreibung des alten Buchenlandes nach seiner Gaueinteilung, Fulda 1857.
Häusser, Ludwig, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes, Leipzig 1854, I. Teil.
Handlungszeitung oder Wöchentliche Nachrichten von Handel, Manufakturwesen und Ökonomie, Gotha 1785.
Hauck, Albert, Die Entstehung der geistlichen Territorien, i. Abhandlungen der königlich-sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1909, 27. Bd.
Helfferich, Karl, Die geschichtliche Entwicklung der Münzsysteme, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bruno Hildebrand, Jena 1895, III. Folge, Bd. 9.
Herquet, K., Die Fuldaer Porzellanmanufaktur, i. „Hessenland", Kassel 1887.
Hessenland, Zeitschrift für hessische Geschichte und Literatur, herausgegeb. v. F. Zwenger, Kassel 1887—99.
Hirsch, Johann Christ., Des Teutschen Reiches Münzarchiv, Nürnberg 1760, Bd. I—VIII.
Hohmann, Joseph, Das Zunftwesen der Stadt Fulda von seinen Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Diss. Fulda 1909.
Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode, Leipzig 1795, 1797, 1805.
Journal von und für Deutschland, 1784, 1785, 1787.
Justi, Joh. Heinrich Gottlieb, Staatswirtschaft oder Systematische Abhandlung aller Oeconomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, Leipzig 1755, Teil 1.
Kartels, Joseph, Fulda im siebenjährigen Kriege, Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrg. 1903.
Kayser, Joh. Eberhard von, Erste Linien der Naturkunde des Ackerbaues in einer kurzgefaßten Bauernphysik durch Fragen und Antworten mit einem Versuch zwölf praktischer Abhandlungen zur Aufmunterung des Buchonischen Landmannes, Fulda 1770, L. B. F.
Keutgen, F., Ämter und Zünfte, Jena 1903.
Koenig, Heinrich, Auch eine Jugend, Leipzig 1861.
Krumbholtz, Robert, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898.
Lange, Fritz, Zur Geschichte der Fulda-Kanalisation, Hessenland, Kassel 1890.
Lyncker, Karl, Brunnen, Seen und Brunnenkultur in Hessen, Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde, Kassel 1858, Bd. 7.
Mascher, H. A., Das deutsche Gewerbewesen von seiner frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866.
Meyer, Moritz, Die Handwerkerpolitik des Großen Kurfürsten und König Friedrichs I., Minden 1884.
Moser, Friedrich Karl Freiherr von, Patriotisches Archiv für Deutschland, Frankfurt a. M. und Leipzig 1785, Bd. 1 und 2.
Nemnich, Philipp Andreas, Tagebuch einer der Kultur und Industrie gewidmeten Reise, Kassel 1863, Bd. I.

Rau, Karl David Heinrich, Das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816.
Renouard, C., Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757—63, Kassel 1863, Bd. I.
Richter, Gregor, Über die Fuldaer Porzellanfabrik, Fuldaer Geschichtsblätter Jahrg. 1905.
Ried, U., Die Wirtschaftspolitik Heinrichs VIII. von Bibra, Fulda 1916, L. B. F.
Roehl, Hugo, Beiträge zur Preußischen Handwerkerpolitik, Leipzig 1900.
Roscher, W., System der Volkswirtschaft, Stuttgart 1864, 5. Aufl., Bd. I.
Sartori, Joseph Edler von, Fortsetzung der statistischen Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuhelfen, Augsburg 1787.
Schannat, J. F., Historia Fuldensis, Francofurti 1729.
Schmoller, Gustav, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879.
Ders., Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898.
Schneider, Joseph, Buchonia, eine Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Altertumskunde, Geographie, Statistik und Topographie, Fulda 1826, Bd. I—IV.
Ders., Geschichte des vormals Fuldaischen Klosters und Schlosses Johannisberg a. Rh., „Hessenland", Kassel 1899.
Ders., Versuch einer Topographie der Residenzstadt Fulda und ihrer zunächst liegenden Gegend, Fulda 1806.
Schneider, Justus, Fulda und das Rhöngebirge im 19. Jahrhundert, Fulda 1901.
Ders., Hessische Städte und hessisches Land vor 100 Jahren, „Hessenland", Kassel 1893.
Ders., Zwei Regenten aus dem Hause Dalberg, i. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel 1880, Heft 8.
Schönberg, Gustav, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bruno Hildebrand, Jena 1867, Bd. IX.
Schüler, A., Landwirtschaft, Handel und Gewerbewesen im Hochstift Fulda unter besonderer Berücksichtigung der Leinen- und Wollweberei speziell auf dem Lande von 1478—1803, Diss. Frankfurt a. M. 1923.
Simon, Hans Alfons, Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda, Fulda 1912.
Smith, Adam, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, Edinburgh 1811, Vol. II, Book IV.
Stieda, Wilhelm, Fayence- und Porzellanfabriken des 18. Jahrhunderts im hessen-nassauischen Gebiet, i. Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Wiesbaden 1905, 34. Bd.
Ders., Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876.
Stöpel, F., Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, Berlin 1878, II. Bd., 4. Buch.
Stuckmann, Das Fuldaer Land in seiner historischen und kulturellen Entwicklung, Festschrift zur landwirtschaftl. Ausstellung in Fulda, Fulda 1904.
Thomas, Eugen, Sistem aller fuldischen Privatrechte, Fulda 1788/90, Bd. I—II.
Voigt, Joh. Karl Wilhelm, Mineralogische Beschreibung des Hochstifts Fuld und einiger merkwürdiger Gegenden am Rhein und Mayn, Dessau und Leipzig 1783.
Volkmann, Erwin, Alte Gewerbe und Gewerbegassen, Würzburg 1921.
Waldner, Mathias, Versuch eines Entwurfes der Hauptmomente des deutschen Münzwesens, Innsbruck 1858.
Welter, Julian, Studien zur Geschichte des Hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter, Diss. Berlin 1896.

Werbrunn, Aus dem Protokollbuch der Fuldaer Leinweberzunft, Fuldaer Geschichtsblätter 1905.
Winkopp, P. A., Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogtums Frankfurt, Weimar 1812.
Zais, Ernst, Die kurmainzische Porzellanmanufaktur zu Höchst, Mainz 1887.
Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel 1880.
Zwenger, F., Buchonia, Wochenschrift für Politik, Literatur und vaterländische Geschichte, Fulda 1880, 1881.

Lebenslauf.

Am 7. September 1901 wurde ich als Sohn des Reichsbahn-Obersekretärs Peter Wehner und dessen Ehefrau Franziska, geb. Trum, in Oberlahnstein a. Rh. geboren. Ich bin rein arischer Abstammung und besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

In Wiesbaden besuchte ich die Oberrealschule, die ich mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Im März 1920 trat ich als Lehrling bei der Deutschen Bank in Wiesbaden ein und war vom April 1922 bis Mai 1925 bei der Deutschen Bank in Wiesbaden und Frankfurt a. M. als Beamter tätig.

Im Sommer 1925 bezog ich die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. M. und widmete mich dort dem Studium der Staatswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaft, der Bankbetriebs-, Welthandels- und Industriebetriebslehre und deren Spezialgebiete, der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftsgeschichte, der Rechtswissenschaft und der Statistik. Meine wissenschaftliche Ausbildung verdanke ich vor allem den Herren Professoren: Dr. Kalveram, Dr. Hellauer, Dr. Schmidt, Dr. Voelcker, Dr. Arndt, Dr. Gerloff, Dr. Klausing, Dr. Burchard, Dr. Giese und Dr. Zizek.

An der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M. legte ich im Februar 1927 das Examen für Diplom-Verwaltungs- und Sozialbeamte ab und bestand im Februar 1928 die Prüfung zum Diplom-Kaufmann.